

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1845-1848)

Heft: 2

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz- und Polizei-Direktion

Autor: Jaggi, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

**Justiz- und Polizei-
Direktion.**

17th August 1944

17th August 1944
17th August 1944

Verwaltungsbericht

für

1 8 4 5.

Da in diesem Jahre das Departement der Justiz und Polizei noch durch zwei getrennte Sektionen verwaltet wurde, so wird, wie dies früher der Fall gewesen, für jede Sektion ein besonderer Bericht gestellt.

I. Justizsektion.

A. Gesetzgebung.

Als Gegenstände gesetzgeberischer Natur, die von der Justizsektion ausgingen, erscheinen in diesem Jahr:

1) Das Kreisschreiben des Regierungsraths an die Regierungstatthalter des alten Kantonsheils, betreffend die Beiziehung von Gelübdszeugen durch die Notarien, und dazuerige Unfähigkeit der eigenen Angestellten des Notars, sowie der nächsten Verwandten desselben als Zeugen zu fungiren.

2) Das Dekret vom 23. Juni 1845, wodurch die unter dem Namen „Schweizerische Nationalvorsichtskassa“ bestehende Lebensversicherungsanstalt als moralische Person anerkannt wurde.

3) Das Dekret des Großen Rathes gegen die Errichtung von Freischaaren vom 27. Juni 1845.

4) Das Dekret des Großen Rathes vom 28. Juni 1845, betreffend die Aufhebung des Emmenthalschen Statutarrechts für die Gemeinde Schangnau.

5) Das Dekret über Aufhebung des Statutarrechts der Landschaft Saanen. Dasselbe ist aber nie vor den Großen Rath gekommen.

6) Das Dekret über Ergänzung des §. 25 des Preßgesetzes, wodurch gegen den Herausgeber eines öffentlichen Blattes bei verweigerter Aufnahme einer einfachen Berichtigung Coercitivmaßregeln aufgestellt werden.

Dieses Dekret ist aber in Folge eingetretener Zeitumstände liegen geblieben.

7) Das Kreisschreiben an die Regierungstatthalter im Jura wegen der kostspieligen Betreibung der Bußen- und Kostenschuldner.

B. Staatsverträge.

Es wurden in diesem Jahre von dem Regierungsrath folgende Verträge mit auswärtigen Regierungen auf den Antrag der Justizsektion abgeschlossen:

1) Uebereinkunft mit dem hohen Stände Aargau hinsichtlich der Kostensvergütungen bei gegenseitigen Requisitionen in Kriminal- und Polizeistraffällen.

2) Uebereinkunft mit dem h. Stände Solothurn, betreffend die Kostensvergütungen bei gegenseitigen Requisitionen in Kriminal- und Polizeistraffällen.

3) Vertrag mit den nordamerikanischen Staaten über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

4) Vertrag mit Belgien über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

5) Vertrag mit Portugal über gegenseitige Freizügigkeit.

Departementalverhandlungen.

Vortrag über die Kompetenz des Regierungsraths für Gestattung der Veränderung der Geschlechtsnamen.

Vortrag über Enthebung von der Restitutionspflicht der bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr empfangenen Steuern der Landsassen.

Vortrag über Aufhebung der Administrativprozeßform, woraufhin vom Regierungsrath eine Spezialkommission für Entwerfung eines dahерigen Dekrets aufgestellt wurde.

C. Administrativprozesse

wurden von der Justizsektion begutachtet und dem Regierungsrath die dahерigen Projekterkenntnisse, 28 an der Zahl, vorgelegt.

Dieselben betrafen:

Burgernutzungsstreitigkeiten	11
Gemeindsmarchen	2
Bauangelegenheiten	2
Tellen	2
Bürgerrechte	2
Brunnleitung	1
Ehesteuer	1
Wegunterhaltung	1
Rechnungs- und Vormundschaftssachen	3
Inzidentalfragen	3

D. Eigentliche Justizverwaltung.

1) Beschwerden aller Art.

Diese beliefen sich im Jahr 1845 auf 176 und waren gerichtet:

gegen Regierungsstatthalter, Vormundschaftsbehörden in Vormundschaftsangelegenheiten, wovon die Mehrheit wegen Bevogtungen	46
gegen Regierungsstatthalter und Amtsverweser über Verfügungen in Untersuchungs- und andern An- gelegenheiten	15
gegen Amtsgerichte über Verfügungen in Civilfrei- tigkeiten, Ganturkunden &c.	7
gegen Gerichtspräsidenten und deren Stellvertreter in civilrechtlichen und polizeirichterlichen Ange- legenheiten, worunter die größere Zahl wegen Bußsentenzen	71
gegen Friedensrichter und deren Suppleanten	15
gegen Untergerichte, größtentheils wegen Ferti- gungsverweigerungen	11
gegen Amtsschreiber, wegen Verweigerungen in Grundbuchführungssachen	3
gegen Amtsgerichtsschreiber	5
wegen Untergerichtsmitglieder, Weibel- und Frie- densrichterwahlen	3

— 176

Diese Beschwerden wurden von der Justizsektion unter-
sucht und die daherigen Projektschreiben dem Regierungsrath
vorgelegt, die meisten aber, und namentlich diejenigen gegen
die Richterämter, da sie größtentheils das Materielle und
nicht das Formelle zum Gegenstande hatten, wurden abge-
wiesen.

2) In Betreff ertheilter Aufträge des Regierungsraths
zur Berichterstattung über die Frage wegen Anhebung von

Preßprozessen und in andern verschiedenen Geschäften mehr, hatte die Justizsektion in 43 Fällen Bericht zu erstatten.

3) Ueber die Frage, ob eine angehobene Voruntersuchung fortzusetzen und ob Hauptuntersuchung anzuhängen sei, hatte die Justizsektion in 95 Fällen Weisung zu ertheilen. Wurde die Untersuchung fallen gelassen, so sprach die Justizsektion in den meisten Fällen nebst der Ehrenerklärung dem Betreffenden für die ausgestandene Haft auch eine Entschädigung zu, den Fall ausgenommen, wo derselbe durch sein Benehmen die Untersuchung selbst veranlaßt hatte, in welchem Falle in analoger Anwendung des §. 25 des Gesetzes über den Beweis in Strafsachen keine Entschädigung zuerkannt wurde.

Die indizirten Verbrechen und Vergehen qualifiziren sich folgendermaßen:

Mißhandlungen	5
Entwendungen	8
Vergiftungen	2
Unterschlagungen	6
Brand- und andere Drohungen	5
Diebstähle	16
Falschmünzerei und Ausgeben falschen Geldes	5
Betrug	7
Brandstiftungen	7
Schwangerschaftsverheimlichungen	2
Plötzliche Todesfälle	9
Diverse andere Verbrechen und Vergehen	23

— 95

4) Geldstagsprotokolle sind der Justizsektion von den Richterämtern 50 eingesandt worden, nach deren Prüfung wegen Verdachts betrügerischen oder muthwilligen Geldstags gegen 35 Geldstager amtliche Untersuchungen angeordnet wurden.

Eine übersichtliche Vergleichung der im Jahre 1845

vollführten und aufgehobenen Geldstage mit demjenigen vom Jahre 1844 gewährt folgendes Ergebniß:

Amtsbezirke.	1844.		1845.	
	vollführte	aufgehobene	vollführte	aufgehobene
Narberg	11	—	18	2
Narwangen	29	1	45	13
Bern	115	11	88	9
Biel	9	—	8	—
Büren	9	1	7	—
Burgdorf	24	3	23	—
Erlach	5	—	6	—
Fraubrunnen	13	—	11	—
Frutigen	15	4	22	—
Interlaken	14	5	15	2
Konolfingen	25	1	27	2
Laupen	12	—	6	1
Midau	10	2	11	2
Oberhasle	10	2	7	3
Saanen	1	—	1	—
Schwarzenburg	6	—	6	—
Sestigen	18	—	13	3
Signau	15	2	5	2
Obersimmenthal	18	—	3	1
Niedersimmenthal	15	1	11	—
Thun	33	5	53	3
Trachselwald	22	3	21	1
Wangen	22	4	24	—
	<u>399</u>	<u>49</u>	<u>431</u>	<u>44</u>

5) Ansehend das Vormundschaftswesen, so sind die hierauf bezüglichen Beschlüsse, insoweit sie Beschwerden wider der Regierungsstatthalter oder Vormundschaftsbehörden, oder die von den erstern ausgesprochenen Passationen betreffen, oben unter der Rubrik „Beschwerden“ begriffen.

Wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtablieferung der Vogtsrestanzen wurde wider 33 Vögte oder Beistände das gesetzliche Exekutionsverfahren durch Vorlegung von Projektschreiben beim Regierungsrath beantragt.

Jahrgebungsgesuche wurden 47 von der Justizsektion behandelt, und mit wenigen Ausnahmen alle zur Gewährung beim Regierungsrath empfohlen.

Gesuche um Verschollenheitserklärungen über landesabwesende Personen, von denen seit 30 Jahren keine zuverlässige Nachricht eingegangen, sind 30 eingelangt; nach Untersuchung wurde denselben meistens entsprochen, und die Staatskanzlei mit der Ausfertigung des daherigen Akts beauftragt.

Gesuche für Gestattung verwandschaftlicher Vormundschaft wurden 2 behandelt und auf deren Abweisung ange-
tragen.

Gesuche von Beiständen für die erforderliche Bewilligung zur Verheirathung mit ihren Pupillen langten 2 ein, deren Gewährung beantragt wurde.

6) Ehehindernißdispensationsgesuche wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft wurden 26 vorberathen, von denen die meisten in empfehlendem Sinne dem Großen Rathe vorgetragen worden sind.

Gesuche für Nachlaß des Rests der gerichtlich auferlegten Wartezeit zur Wiederverheirathung langten 8 ein, welche zum größten Theil, als auf gerichtlichen Urtheilen beruhend, in abweisendem Sinne begutachtet wurden.

Gesuche von Wittwen, für Nachlaß des Rests der gesetzlichen Trauerzeit, hatte die Justizsektion 3 vorzubereiten, es wurde theils entsprochen, theils abgewiesen.

7) Gesuche um die erforderliche Bestätigung von Legaten sind von den bedachten Gemeinden, Korporationen und Wohlthätigkeitsanstalten 24 eingelangt, welche von der Justizsektion behandelt und mit wenigen Ausnahmen zur Gewährung beim Großen Rath empfohlen wurden.

8) Fristverlängerungsbegehren in amtlichen Güterverzeichnissen, in Fällen, wo der gesetzliche Termin nicht ausreichte, hat die Justizsektion bloß über einen Fall beim Regierungsrath in empfehlendem Sinne Bericht erstattet.

9) Angesprochene Interventionen bei auswärtigen Regierungen und umgekehrt, in Vormundschafts-, Erbschafts- und Schuldangelegenheiten, für Todtenscheine, Informationen über Leben oder Tod, Unterstützungen und Vermögensreklamationen hat die Justizsektion 43 Fälle behandelt und die daheryen Berichte dem Regierungsrath erstattet.

10) Freiungsurkunden, welche nach der Interlakensatzung der Bestätigung des Regierungsraths unterworfen sind. Ein einziger Fall ist vorgekommen, worüber die Justizsektion Vortrag zur Sanktion erstattet hat.

11) Gesuche um Ueberlassung von erblosen Verlassenschaften — Fälle, wo weder Testamente noch gesetzliche Erben vorhanden waren — und diese mithin dem Staate zufielen, kamen vor 4, welche die Justizsektion dem Finanzdepartement, als dahin gehörend, zur Begutachtung überwiesen hat.

12) Ausschreibungen, Wahlvorschläge und Entlassungen von Beamten etc. Hierüber hat die Justizsektion dem Regierungsrath 6 Vorträge vorgelegt.

13) Rekursfragen, betreffend polizeirichterliche Urtheile:

Es kamen in Anwendung des Gesetzes vom 1. März 1844 nicht weniger als 42 Fälle vor, und zwar betrafen die meisten Preßvergehen; wurden von der Justizsektion in dem Sinne begutachtet, daß die Regierungstatthalter theils zur Rekursklärung und theils davon zu abstrahiren angewiesen worden.

14) Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien:

Auf hieseytge Berichterstattung hin wurde über ein Amtsnotar, ein Amtsschreiber und ein Amtsrichter Einstellung in ihren amtlichen Funktionen verhängt.

15) Gesuche um Rückgabe entzogener Amtsnotarpatente:

Ein einziges Gesuch langte ein, welches von dem Bittsteller zum vierten Mal gestellt worden, und abermals abgewiesen wurde.

16) Notariatsaspiranten:

In diesem Jahr haben sich 27 Bewerber zur Notariatsprüfung gemeldet, welchen die Justizsektion sämmtlich den Access ertheilte, und es wurden von dem Notariatskollegium 23 geprüft, von denen 21 zur Patentirung empfohlen und 2 unter Auferlegung einer einjährigen Wartzeit abgewiesen worden sind.

17) Ertheilte Amtsnotarpatente:

Gegen Deposition förmlicher Bürgschaftsscheine hat die Justizsektion auf Ansuchen an 17 Notarien Amtsnotarpatente ertheilt und solche auf die Regierungsstatthalterämter unter Nachnahme der Gebühr versendet. Ueberdies haben, da zwei Amtsnotarien ihren Wohnsitz in andere Amtsbezirke verlegt hatten, auf daheriges Ansuchen und gegen Einlage neuer Bürgschaftsscheine die Umschreibungen ihrer Patente stattgefunden.

18) Bürgschaftsangelegenheiten von Amtsnotarien.

Es waren 7 Amtsnotarien im Fall, ihre Amtsbürgschaft ergänzen zu müssen, wozu sie auf erhaltene Anzeige der Amtschreiber von der Justizsektion aufgefordert wurden.

19) Untersuchungen von Amtsekretariaten:

Im verflossenen Jahre sind die Amtsekretariate von Ronolsingen, Signau und Trachselwald untersucht worden, allein im Jahr 1845 erst sind die von den Experten beantragten dießfalligen Weisungen von der Justizsektion erlassen worden, nachdem dieselben vorher dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt worden waren.

Im Amtsbezirk Ronolsingen vorzüglich hatte es sich ergeben, daß die Vormundschaftspolizei auf höchst nachlässige Weise ausgeübt wurde, daher denn auch der Regierungsstatthalter zur Verantwortung gezogen wurde.

20) Vollziehungsbefehle für hiesige und auswärtige Urtheile.

Daherige Gesuche sind 9 eingelangt, und soviel es die auswärtigen im hiesigen Gebiet zu vollziehenden betraf, nachdem vorher die betreffenden Schuldner einvernommen worden, hat die Justizsektion dem Regierungsrath ihr Gutachten je nach Umständen theils in gewährendem und theils in abweisendem Sinne abgegeben.

21) Vermögensreklamationen von Ausgewanderten.

Solche Fälle kamen 10 vor, indem theils von Seite der Vormundschaftsbehörden Einfragen über die Herausgabe und theils von den betreffenden ausgewanderten Reklamanten selbst durch Bevollmächtigte und auf amtlichem Wege Gesuche einlangten, welche von der Justizsektion untersucht und darüber dem Regierungsrath vermittelt Vorlegung daheriger Projektschreiben Bericht erstattet worden.

22) Einfragen von Amtschreibern und Amtsnotarien über Grundbuchführungsangelegenheiten :

Wegen waltendem Zweifel und Anständen über Einschreibung von Verträgen, Nachschlagungen, Pfandrechtslöschungen u. d. gl. haben sich 9 Amtschreiber und Amtsnotarien veranlaßt gefunden, mit Einfragen einzukommen, welche die Justizsektion sämmtlich beantwortet hat.

23) Refursmemorialgesuche :

Es kamen 5 solche Fälle vor, wo in Administrativstreitigkeiten die erstinstanzlich unterlegene Partei mit Gesuch für Bewilligung zu Eingabe eines Refursmemorials einlangte, meistens wurden die Gesuche gestattet, in welchen Fällen dann aber auch der andern Partei die Eingabe eines Gegen-Refursmemorial binnen 30 Tagen bewilligt wurde.

24) Insinuationen von hiesigen und auswärtigen Vorladungen und andern Aktenstücken.

Solche Fälle kamen 19 vor, wo die Justizsektion entweder von auswärtigen Behörden oder von hiesigen Beamten

an auswärtige Behörden solche Akten zur Besorgung der Insinuation erhielt, was jeweilen unverzüglich geschehen ist.

25) Französische Signifikationen:

Von jeher sind von der französischen Gesandtschaft in Menge Signifikationen zur Mittheilung an im hiesigen Gebiet wohnende Personen eingelangt, so auch in diesem Jahr, und zwar nicht weniger als 60, deren Mittheilung die Justizsektion besorgte und die diesfalls eingelangten Weibelsverrichtungszeugnisse hinwieder an die Staatskanzlei zu Händen der französischen Gesandtschaft überwiesen hat.

26) Einvernahmen von Zeugen in hiesigen und auswärtigen Zivil- und Kriminalprozessen.

Daherige Requisitorialgesuche von hiesigen Gerichtsstellen für Abhörung von auswärtigen Zeugen, und solche von auswärtigen Behörden für Einvernahme hiesiger Zeugen, sind 8 eingelangt, welche die Justizsektion theils direkt und theils indirekt durch den Regierungsrath besorgte.

27) Konflikte mit andern Kantonsregierungen.

Wegen bestrittener Kompetenz in Ausübung der Vormundschaftspflege und Zuständigkeit der Gerichtsstelle für Beurtheilung von Zivilstreitigkeiten kamen 3 Fälle vor, worüber die Justizsektion je über den gleichen Gegenstand dem Regierungsrath mehrmals Bericht zu erstatten hatte.

28) Gesuche für amtliche Bescheinigungen.

Drei Fälle sind vorgekommen, wo von hiesigen Parteien in ihren auswärtigen Prozessen zum Rechtsbehelf amtliche Bescheinigungen verlangten, worüber die Justizsektion dem Regierungsrath die diesfallsigen Berichte erstattete.

29) Entschädigungsreklamationen.

Daherige Einfragen von Regierungsstatthaltern und Gesuche von den betreffenden Individuen selbst, welche wegen Anklage auf irgend ein Verbrechen oder Vergehen in Untersuchungshaft gestanden, aber ohne Entschädigung wieder freigelassen worden, sind sechs eingelangt, die von der Justiz-

sektion theils entsprechend und theils abweisend erledigt wurden.

30) Einfragen von Regierungsstatthaltern in Justiz-Rechnungsangelegenheiten:

Wegen Ausrichtung von Landjägerrekompensen, Bezahlung von Arztnoten, Beerdigungskosten für aufgefundene Leichname und andern Kosten in Fiskaluntersuchungen sind 18 eingelangt, welche die Justizsektion nach vorheriger Untersuchung durch Erlass daheriger Missive erledigte.

Sodann hat die Justizsektion die Passation der Justizrechnungen der Regierungsstatthalter zu besorgen gehabt.

31) Einfragen von Amtschreibern und Amtsnotarien in Gebührensachen:

Wegen waltendem Zweifel in Anwendung des Tarifs bei Stipulation und Einschreibung von Verträgen *cc.* *cc.*, welche bei Amtschreibern und Amtsnotarien entstanden, sind 7 Einfragen eingelangt, die von der Justizsektion je nach der Sachlage beantwortet wurden.

32) Einfragen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten über Anhebung von Untersuchungen und Anzeigen bei zweifelhaften Verumständungen, wegen angesprochener Bewilligung von Vorladungen auswärtiger Gerichtsstellen an im hiesigen Gebiet wohnhafte Personen und in vielen andern Angelegenheiten ihrer Geschäftskreise hat die Justizsektion 53 erledigt, theils direkt und theils indirekt durch Vorlegung von Projektschreiben.

33) Einfragen von Amtsnotarien und Gesuche von Privaten in Stipulations-, Fertigungs-, Einschreibungs- und andern darauf bezüglichen Angelegenheiten und Einfragen von Beamten für Auslegung von Gesetzesstellen, Verordnungen, Urtheilen *cc.* sind 23 Fälle vorgekommen, welche die Justizsektion theils direkt beantwortet und theils durch Berichte an den Regierungsrath erledigt hat.

34) Sodann sind der Justizsektion 15 Geschäfte verschiedener Art zugekommen, welche, da sie nicht in ihren Geschäfts-

bereich fielen, an andere Behörden zur Verfügung überwiesen wurden.

37) Diverse einzelne Angelegenheiten von mehr oder minder Bedeutung. Solche Geschäfte hat die Justizsektion theils direkt durch Erlass von Missiven an Regierungsstatthalterämter, Richterämter etc. und theils durch den Regs.-Rath mittelst Vorlegung von Berichten erledigt; unter diesen letztern verdient hervorgehoben zu werden: die vielen Rappörte und Missive in der Untersuchung wegen dem zu Höchstetten stattgefundenen Frevel an dem Güterwagen eines Luzerner Fuhrmannes, und ungeachtet ein eigener Kommissär hiefür bestellt worden, so konnte dennoch die Urheberchaft dieses Frevels nicht ausgemittelt werden, daher denn auch der Staat ein nicht unbedeutendes Opfer für die Entschädigung bringen mußte. Ferners der Rechtsstillstand bei den auf den Freischaarenzug stattgefundenen bedeutenden Truppenbewegungen, welcher auf den Antrag der Justizsektion vom Regierungsrath erkannt worden war.

Im Ganzen hielt die Justizsektion 54 und das Departement 2 Sitzungen, und es sind die sämmtlichen Geschäfte durch 622 Vorträge und 1019 Missive erledigt worden.

Der Verwaltungsbericht der Polizeisektion pro 1845 ist noch unter dieser Behörde selbst ausgefertigt worden.

Bern, den 22. Mai 1849.

Der Direktor der Justiz und Polizei:
Alb. Jaggi.

Verwaltungsbericht

der Polizeisektion für das Jahr 1845.

I. Berathung von Polizeigesetzen.

Im Laufe des Jahres 1845 kam die Polizeisektion nicht in den Fall, die Berathung von Polizeigesetzen zur Hand zu nehmen.

II. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizeidirektion.

Die Leistungen dieser Stelle, welche in organischer Beziehung keine Veränderung erlitten hat, erstreckten sich im Wesentlichen über folgende Fächer:

Paßpolizei.

Visa zu Pässen und Wanderbüchern	8369
Neue Wanderbücher	452
Neue Pässe	1076
Ertheilte Aufenthaltsscheine	

Markt- und Hausierpolizei.

Patente aller Art	1372
Marktatteste	150
Kontrollirung der Aehrenleser.	631

Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten	775
Transportirte Personen von Bern aus	633
Bewilligungen an entlassene Schellenwerker zum Eintritt in die Hauptstadt	234
Bewilligungen an verwiesene Personen zum Eintritt	62
Ausschreibungen aller Art	2005
Einsperrungsstrafen vollzogen	277
Entlassene Sträflinge	328
Verbrecher eingeliefert	21
Ausgeliefert	28

Gefängnisse in Bern.

a) Inneres Gefängniß: Gefangene	247
b) Aeußeres Gefängniß: „	1659
c) Hinterhospital „	2

Zu diesen Leistungen kommen noch die Besorgung der Armenzufuhren, die allgemeine und besondere Korrespondenz, Abhörungen von Züchtlingen und die Fremdenpolizei, welcher hienach in einer eigenen Rubrik speziellere Erwähnung geschieht. —

B. Landjägercorps.

Der Bestand der fünf Divisionen des Landjägercorps war 6 Wachtmeister, 17 Korporale und 224 Gemeine.

Mutationen im Corps fanden folgende statt:

Neu angenommen wurden 15 Mann.

Abgegangen sind: a) mit Retraitegehalt 1; b) auf eigenes Verlangen 3; c) zu den Bezirkslandjägern übergetreten 1; d) wegen Untüchtigkeit 4; e) wegen übler Aufführung 5; f) gestorben 1.

Unter die Leistungen des Korps sind zu zählen:

Arrestationen von Verbrechern vor der Ausschreibung	718
„ in Folge stattgehabter Ausschreibung	146
wegen Mißhandlung, Unzucht, Unfittlichkeit, liederlichen Lebens	429
wegen unbefugten Steuersammelns	27
wegen Verweisungsübertretung	295
wegen Hausieren	241
wegen Vagantität und Bettel	2078
in Folge Verhaftsbefehls	692
Abnahme von Polizeianzeigen	4937
Transporte von Gefangenen	4060

Stationsänderungen sind 56 angeordnet worden.

Das Vermögen der Landjäger-Invalidenkasse belief sich auf 31. Dezember 1845 auf Fr. 40,914. 03 und erzeugte somit eine Vermögensverminderung von Fr. 38. 41, welche von der zufälligen starken Vermehrung der Pensionen und Invalidengehalte herrührt.

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalten in Bern.

Unter der verständigen Leitung des Direktors Herrn Neukomm haben diese Anstalten ihren ungestörten Fortgang gehabt. Die mit der Besoldung des Aufseherpersonals vorgenommenen Veränderungen haben sich bis dahin als zweckmäßig erwiesen. Es fanden weniger Austritte statt als früher und es zeigt sich das Bestreben der Angestellten, ihren Vortheil durch getreue Pflichterfüllung zu suchen, auf eine wirklich erfreuliche Weise. Im Lauf des Jahres 1845 sind ausgetreten: 10 Zuchtmeister und 8 Zuchtmeisterinnen (mehrere davon aus Gesundheitsrücksichten) und eingetreten 11 Zuchtmeister und 7 Zuchtmeisterinnen. Ueberdies wurde die Haushälterin entlassen und eine solche provisorisch angestellt.

Am Jahreschluß bestand das Aufseherpersonal aus folgenden Gliedern: 1 Obermeister und 34 Zuchtmeister, 1 provisorische Haushälterin und 10 Zuchtmeisterinnen, 1 Schul-lehrer, 1 Pörtner und 1 Pörtnerin (welche keine Besoldung bezieht).

Der Herr Direktor bemerkt mit Vergnügen, daß es ihm gelungen sei, in Bezug auf die Verhältnisse im Innern des Hauses mancherlei Hemmungen zu entfernen, welche früher seiner Wirksamkeit entgegengetreten seien, so daß er jetzt mit besserem Erfolg seine Kräfte dem Gedeihen der Anstalt widmen könne. Auch stehe gegenwärtig die Ordnung und Disziplin, sowohl was das Aufseherpersonal, als was die Sträflinge betrifft, auf einem solchen Fuße, wie es nur zu wünschen sei. Ein Beleg dafür liegt darin, daß der Polizeisektion durchaus keine Unordnungen bekannt geworden sind, welche im Laufe des Jahres in der Anstalt stattgefunden hätten. — Die eingetretene Kartoffelkrankheit und die hohen Preise der Lebensmittel machten auch für die Zuchtanstalt besondere Maßregeln nothwendig. Mit Genehmigung des Regierungsraths wurde ein großer, allein für die Anstalt bestimmter Dörröfen errichtet und unausgesetzt zum Dörren von Kartoffeln und Äpfeln benutzt, was um so nützlicher war, als die letztern wohlfeil zu kaufen waren, so daß die abgegangenen Kartoffeln auf keine Weise besser und mit weniger Kosten ersetzt werden konnten.

Die Frage wegen der Errichtung einer besondern Anstalt für junge Verbrecher wurde auch in diesem Jahr nicht unberührt gelassen. In Gemäßheit des regierungsräthlichen Beschlusses vom 24. März 1843 (vide Jahresbericht von 1842 S. 78, Note) wurden deßhalb mit der Direktion der schweizerischen Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in der Bächtelen bei Bern Unterhandlungen angeknüpft. Es zeigte sich diese Behörde nicht ungeneigt zur Aufnahme von 12 noch nicht admittirter Verbrecher unter Bedingungen, welche die Polizeisektion annehmbar fand. Entgegen den

hierseitigen Ansichten beschloß jedoch der Regierungsrath unterm 10. Februar 1845 von der Abschließung eines dazuerhörigen Vertrages nach den Grundlagen der von jener Behörde vorgeschlagenen Bestimmungen zu abstrahiren; genehmigte jedoch unterm 23. Juli 1845 im Grundsatz einen neuen Antrag der Polizeisektion, wodurch das Kornhaus zu Köniz als geeignetes Lokal zu Einrichtung einer Anstalt für junge Verbrecher vorgeschlagen wurde. Die Polizeisektion ist nun mit der weiteren Ausführung dieses Beschlusses beschäftigt.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar.

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1846.
a. im Schellenwerk	153	158	20	22	173	180
b. im Zuchthause	211	203	90	75	301	278
	364	361	110	97	474	458

Eingetreten sind: laut Sentenz 271. Ausgetreten durch Zeitvollendung 200, mit Strafnachlaß 71, mit Umwandlung 1, durch Verlegung 1, durch Tod 14. Total 287. Verminderung 16. Die Mittelzahl betrug mit Hinzurechnung der nach Thorberg verlegten und in Untersuchung abwesenden $454\frac{23\frac{1}{2}}{365}$ (Anno 1844 $456\frac{132}{365}$), ausschließlich von den im Hause anwesenden Sträflingen $449\frac{107}{365}$ (im Jahr 1844 $453\frac{102}{365}$). Unter den eingetretenen befanden sich 80 Rückfällige, mithin $29\frac{5}{2}\%$. Von den 458 Individuen, welche auf 1. Jan. 1846 in den hiesigen Strafanstalten enthalten waren, sind 405 peinlich und 53 polizeirichterlich verurtheilt worden. Hinsichtlich der Heimathhörigkeit zählte man 395 Kantonsangehörige, 49 Schweizerbürger aus andern Kantonen und 14 Ausländer. Noch nicht admittirte Gefangene waren 14. Auf den nämlichen Zeitpunkt vertheilten sich die sämmtlichen Gefangenen auf folgende drei Klassen. Prüfungs-klasse 247, Klasse der Bessern 57, Klasse der Schlechtern 154.

Zum Schlusse dieser statistischen Angaben folgt noch eine Vergleichung der Zahl der Sträflinge in den letzten 6 Jahren.

	Zahl d. Sträfl. Vermehr. Mittelz.		Vermehr.
1839.		309 ¹¹ / ₄₆	
1840. den 1. Jan.	315	62	367 ²⁹³ / ₃₆₆ 59
1841.	377	25	378 ⁹ / ₁₀ 11
1842.	402	11	402 ⁵⁷ / ₁₀₀ 24
1843.	413	20	408 ²⁹⁰ / ₃₆₅ 6
1844.	433	41	456 ¹³² / ₃₆₆ 48
1845.	474	Vermind. 16	454 ³³⁴ / ₃₆₅ Vermind. 2
Vom 1. Jan. 1840 bis 1. Jan. 1845 vermehrt um 159			
Von 1839 bis und mit 1844 vermehrt um 147 ⁹ / ₁₀			

Aufsicht und Disziplin.

Wie hievor schon erwähnt, war der Herr Direktor mit der Pflichterfüllung des Aufseherpersonals, namentlich was den Gehorsam betrifft, zufrieden, ebenso mit dem Betragen der Sträflinge. Zwar gab es immer Widerspenstige, sie konnten jedoch alle zum Gehorsam gebracht werden, ohne daß grobe Excesse vorkamen. Der für eine Strafanstalt so wichtige Wachtdienst wurde im Jahr 1845 einer bisher mangelnden, sehr genauen Kontrolle unterworfen, indem an hiezu geeigneten Stellen des Hauses drei Wachtuhren aufgestellt wurden.

Sanitärischer Zustand.

Dieser war, wie in den frühern Jahren, so auch im Jahr 1845 sehr günstig, was unstreitig größtentheils der eingeführten Nahrung zuzuschreiben ist. Sämmtliche Krankentage kamen auf 8544, wovon 5703 auf die Zuchthaus- und 2851 auf die Schellenhausgefangenen, was auf den Tag durchschnittlich 23⁴³ ausmacht, oder auf die Gesamtzahl der Sträflinge repartirt 5⁰⁷ %. Dabei verhältet sich

die Zahl der Männer zu derjenigen der Weiber annähernd wie 5 zu 4. — Die Kosten betrugen Fr. 3672. 87, mithin per Person und Krankentag Rp. 42 $\frac{1}{10}$. — Fälle von innerlichen Krankheiten kamen vor 462, davon wurden geheilt oder gebessert 436, durch den Tod beendigt 14 und es blieben in Behandlung 15. Chirurgische Krankheitsfälle zeigten sich 71, davon wurden geheilt oder gebessert 63, durch den Tod beendigt 2 und es blieben in Behandlung 6.

Gottesdienst und Unterricht.

Die Sonntagspredigten (Morgens von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$, Nachmittags von 1 bis 2 Uhr), der Mittwoch- und Donnergottesdienst (jeweilen von 11 bis 12 Uhr Mittags), der Konfirmandenunterricht und die Besuche der gesunden und frankten Gefangenen wurden von Herrn Zuchthausprediger Fellenberg auf gewohnte Weise besorgt. War derselbe verhindert, diese Obliegenheiten selbst zu erfüllen, so vertrat ihn gewöhnlich der Zuchthauslehrer Dängeli.

Das Schulwesen ging unter der speziellen Leitung und Aufsicht des Zuchthauspredigers seinen regelmäßigen Gang, sowohl was die Befolgung des aufgestellten Stundenplans, als was den Unterricht selbst und die Klasseneintheilung für denselben betrifft. Der Sonntagsunterricht wurde den weiblichen Sträflingen, mit einigen wegen Gesundheitsrückichten eingetretenen Unterbrechungen, durch Frau Freudenberger unentgeltlich und mit lobenswerther Hingebung ertheilt. Auch der Sonntagsunterricht, für die Schellenhausmänner durch Lehrer Schumacher, und für die Zuchthausmänner durch Lehrer Dängeli ertheilt, fand auf die gewöhnliche Weise statt.

Sowohl beim Gottesdienst als in der Schule haben sich die Sträflinge mit sehr wenig Ausnahmen anständig betragen, und es hat sich gezeigt, daß dieses Mittel zu ihrer Besserung nicht fruchtlos blieb.

Beschäftigung der Sträflinge.

Aus einer Tabelle über die Tagwerke der Sträflinge im Jahr 1845 ergibt sich, daß die meisten auf die Spinnerei (36,912), Weberei (22,871), Taglohnarbeiten für Partikularen (21,719), Schuhmacherei (7721) u. s. w. fallen. Tuch- und Leinwand wurden gewoben für die Anstalt 14,154, für Partikularen 66,948, zusammen 81,402 Ellen. Der Ertrag der Taglöhne für den Staat und Partikularen belief sich auf Fr. 16,755. 40. Der Verdienst auf der Fabrikation auf Fr. 18,071. 25. Der Gesamtverdienst betrug Fr. 54,616. 93, oder per Sträfling jährlich Fr. 121. 62, täglich Rp. 33 ²⁰/₁₀₀. Der Taglohn für die Landwirthschaft stellte sich für Bern per Arbeiter auf Rp. 143 ⁴/₁₀, für Köniz auf Rp. 184.

Was die Torfgräberei anbetrifft, so wird der Verdienst auf derselben also berechnet, daß man die darauf verwendeten Tagwerke zu Bz. 7 annimmt, und der Preis des Torfes, indem man den Ertrag dieser Tagwerke zu den übrigen Kosten schlägt und dann sämtliche Kosten auf den gewonnenen Torf, per Doppelfuder berechnet, repartirt.

Die Rechnung und der Ertrag pro 1845 stellt sich also:

3133 Tagwerke zu Bz.	Fr. 2193 10
Fuhrlohn, Laderlohn, Werkzeugunterhalt und	
Abgabe an den Staat	„ 2514 15
	Fr. 4707 25

Dafür wurden in Doppelfudern gewonnen:

Preßtorf	—		
gewöhnlicher Torf	389	}	zusammen 505
Torferde	116		

Das Doppelfuder kostet demnach durchschnittlich Bz. 93 ¹/₅. Es kann aber der Preßtorf zu Bz. , der gewöhnliche Torf zu Bz. 100 und die Torferde zu Bz. 70 ²/₅ angenommen werden. Daß viele Regenwetter hat die Kosten bedeutend

vermehrt und zwar nicht nur für die Torfgräberei, sondern auch für die Landwirthschaft.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß wegen Mangel an Platz, wegen meistens kurzer Strafzeit der Zuchthausgefangenen, Gefährlichkeit oder Gebrechlichkeit vieler Sträflinge und der Ungerlehrigkeit anderer, weder neue Fabrikationszweige eingeführt noch die eingeführten ausgedehnt werden können. Die Schanzabtragungsarbeiten, die in den frühern Jahren sehr bedeutend waren, haben in der letzten Zeit ganz aufgehört und sind dermal noch durch keine andern Taglohnarbeiten für den Staat ersetzt worden. — Durch die Schanzabtragung wurde der Zuchthausgarten verloren. Es mußten deswegen zwei Zucharten Land angekauft und diese im verflossenen Jahr zu einem neuen Zuchthausgarten eingerichtet werden, was mit bedeutenden Kosten verbunden war und viele Extraarbeiten erforderte.

Finanzielle Ergebnisse.

Die Gesamteinnahmen der Anstalt betrugen Fr.	131,187 76
Die Gesamtausgaben hingegen	„ 132,458 94
Ueberschuß der Ausgaben:	Fr. 1,271 18
Von dem Budgetansatz der	Fr. 48,500 —
erforderte es einen Staatsbeitrag von	„ 42,022 25
Ersparniß:	Fr. 6,477 75
Die außerordentlichen Ausgaben von	„ 2,688 79
der Ersparniß zugerechnet kommt dieselbe auf	Fr. 9,166 54
und vom Staatsbeitrag abgezogen bleibt	
als solcher für die ordentlichen Ausgaben	
die Summe von	„ 39,333. 46

		Jährlich.	Tägl.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp.
Die ordentlichen Kosten für die Anstalt betrugen zusammen	96,193 55		
was auf 449 ¹⁰⁷ / ₃₆₅ Sträflinge und 365 Tage vertheilt, auf einen Sträfling gibt		214 01 ¹ / ₂	58 ² / ₃
Die Verwaltungskosten	<u>20,606 30</u>	45 86	12 ⁶ / ₁₀
Die Verwaltungskosten abgezogen	75,587 25	168 29	46 ¹ / ₁₀
Die Kosten für die Nahrung	54,058 29	120 37 ¹ / ₂	33
" " " " Kleidung	7,523 40	16 77 ¹ / ₂	04 ¹ / ₂₀
Die ordentlichen Kosten nach Abzug des Gesamtverdienstes	41,576 62	92 52	25 ¹ / ₃
Obige Summe nach Abzug der Verwaltungskosten	20,970 32	46 68	12 ³ / ₄
Der Staatsbeitrag zu den ordentlichen Ausgaben	39,333 46	92 05 ³ / ₅	25 ³ / ₅
Der Gesamtverdienst	54,616 93	121 62	33 ¹ / ₃

Die Kosten für das Aufseherpersonal sind mit Ausnahme derjenigen für Kleidung und Besoldung in denjenigen für die Sträflinge inbegriffen. Dieselben sind der hohen Preise der Lebensmittel wegen für einen Zuchtmeister jährlich zu Fr. 460 und für eine Zuchtmeisterin zu Fr. 350 anzuschlagen.

Unter den außerordentlichen Ausgaben sind begriffen :

- a. Die Kosten für die Errichtung eines Dörrofens und die dazu nothwendig gewesenenen Einrichtungen Fr. 1044 05
- b. Der Ankauf von drei Wachtuhren " 153 50
- e. Die Kosten für die Anlage und Einrichtung des neuen Zuchthausgartens " 1025 24
- d. Extrareparationen an den Dampfheizungsapparaten " 466 —

Total: Fr. 2688 79

Der Mangel an hinreichender äußerer Arbeit während dem Winter und die Ueberfüllung des Hauses haben die Verwaltung in den letzten Jahren sehr erschwert, indem es weit schwieriger ist bei 450 als bei 300 Sträflingen gute Ordnung zu halten. Die nämlichen Ursachen sind auch dem Verdienst nachtheilig gewesen, dennoch waren die Ergebnisse sehr befriedigend.

Die Mittelzahl der Gefangenen in den der Amtsdauer des dormaligen Direktors vorhergehenden 6 Jahren 1834 bis und bis 1839 betrug 304,₅ und die Kosten stiegen nach Abzug des Verdienstes jährlich im Durchschnitt auf Fr. 30,332. 30 Rp. Für die sechs Jahre seiner Amtsdauer 1840 bis und mit 1845 bei einer Mittelzahl von 409,₉ hingegen betrugen die Kosten Fr. 36,476. 45. Nach dem erstern Verhältniß würden dieselben auf Fr. 40,832. 21½ zu stehen kommen, so daß sich eine jährliche Ersparniß von Fr. 4,355. 76 Rp. oder Fr. 26,134. 59 für alle 6 letztern Jahre ergibt.

b. Die Strafanstalten in Pruntrut.

1) In Verwaltung, Aufsicht und Polizei blieb ungefähr die nämliche Einrichtung, wie in den frühern Jahren; nur hat die Vermehrung der Gefangenen und folglich auch der Geschäfte die Anstellung eines Oberzuchtmeisters veranlaßt, der jedoch im Innern des Hauses Zuchtmeisterdienst versieht.

Auf den diesfälligen Vorschlag des Herrn Zuchthausdirektor Zbinden und den Antrag der Polizeisektion beschloß der Regierungsrath unterm 29. Jenner 1845 wirklich die Anstellung eines Obermeisters für die Zuchtanstalt zu Pruntrut mit einer Besoldung von Fr. 300 (nebst Ordonnanzkleidung, Kost und Logement wie die übrigen Zuchtmeister). Dieser Obermeister ist vom Direktor zu ernennen unter Vorbehalt der Genehmigung der Wahl durch die Polizeisektion.

Das Unteraufsichtspersonal bestund demnach in

1 Oberzuchtmeister (während einem Theil des Jahres),

5 bis 6 Unterzuchtmeistern (mit Inbegriff des Webermeisters),

1 Aufseherin für die Weiber.

Was die Dienstverrichtungen dieser Angestellten anbelangt, so haben sich dieselben dabei nicht immer sehr vortheilhaft ausgezeichnet; übrigens ist nicht zu verkennen, daß ihr Beruf ein schwieriger ist. Gegen das Verhalten der Züchtlinge ist im Allgemeinen nicht zu klagen.

Die im Frühjahr 1844 bewilligten und dem Hrn. Zucht-
hausdirektor zur Exekution übertragenen Arbeiten zum Zweck
der Erweiterung und Herstellung der Zuchtanstalt zu
Pruntrut sind gegen Ende des Jahres 1845 vollends be-
endet worden. Dieselben fielen sowohl in Bezug auf Zweck-
mäßigkeit als Solidität ganz nach Wunsche aus und recht-
fertigten das in die Einsichten und Erfahrungen des Hrn.
Zbinden gesetzte Vertrauen. Der Hauptzweck dieser Bauten
war die vollständige Trennung der Männer von den Wei-
bern, welcher Zweck nun vollständig erreicht ist. Der De-
vis und der bewilligte Kredit von Fr. 3000 war nur auf
die Erbauung eines neuen Schlafzimmers für die Weiber
und Einrichtung einer Infirmerie berechnet. In dem neu-
gebauten Lokal ist nun Platz für 24 Betten und im Nothfall
für 28 in zwei Schlafzimmern und 8—10 in der Infirmerie.
Ferner enthält der neue Bau ein Zimmer für die Aufseherin
und zwei Zellen (siehe Verwaltungsbericht pro 1844). Auch
wurde ein zweiter Atelier für die Männer etablirt und meh-
rere andere zweckmäßige Einrichtungen mit jenen Bauten
verbunden, ohne daß der Kredit um mehr als Fr. 78. 34
überschritten wurde. Das Haus selbst machte daran, mit
Inbegriff der gelieferten Baumaterialien, um eine Summe
von Fr. 1544. 70. Sowohl diese als die im Jahre 1841
durch Errichtung eines großen Websaales und Weiberarbeits-
zimmers ausgeführten Arbeiten waren höchst nothwendig.
Sie kosteten im Ganzen nur Fr. 5,816. 49. Dafür ist nun
die Anstalt zu Pruntrut und namentlich das Weiberquartier

in einem bedeutend verbesserten Zustande. Die Aufsicht über die Gefangenen und die Handhabung guter Ordnung ist bedeutend erleichtert, und auch im Aeußeren hat die Anstalt durch ein besseres Aussehen gewonnen.

2) Zahl und Mutationen der Sträflinge.

Der Bestand der Sträflinge war folgender:

	Männer.		Weiber.		Total.	
auf 1. Jenner	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1846.
a) im Schellenhause	10	14	2	4	12	18
b) im Zuchthause	50	56	16	14	66	70
Total	60	70	18	18	78	88

Eingetreten sind 55, ausgetreten 31. Unter den in Folge Sentenz eingetretenen 9 Schellenhaussträflingen befanden sich 3 rezidiv; unter den 45 Zuchthaussträflingen 11. Die tägliche Durchschnittszahl der Sträflinge betrug $83\frac{1}{3}$. Der Heimathhörigkeit nach waren 72 Kantonsbürger, 8 Schweizer aus andern Kantonen, 8 Ausländer. Am 31. Dez. 1845 befanden sich in der Prüfungs-klasse 13, in der Klasse der Bessern 13, in der Klasse der Schlechtern 62.

3) Finanzielle Ergebnisse. Das Gesamteinnahmen belief sich auf Fr. 22,256. 49, das Ausgeben auf Fr. 21,378. 69. Zu Bestreitung der letztern erforderte es einen Staatszuschuß von Fr. 8,973. 21. Diese Summe auf die Mittelzahl der $83\frac{1}{3}$ Sträflinge vertheilt, erzeugt, daß der Sträfling den Staat jährlich Fr. 107. 67 $\frac{1}{2}$ oder täglich 29 $\frac{1}{2}$ Rp. gekostet hat. Im Jahr 1844 brachte es auf den Sträfling per Jahr Fr. 94. 69 $\frac{1}{3}$ oder 25 $\frac{1}{12}$ Rp. per Tag.

Der Hr. Zuchthausdirektor bemerkt hierüber folgendes: während seiner 18jährigen Verwaltung koste der Züchtling den Staat durchschnittlich per Tag 23 $\frac{2}{3}$ Rp.; ein Resultat, welches ein befriedigendes genannt werden könne, wenn man den Zustand, worin er die Anstalt angetroffen, mit demjenigen vergleiche, wie sie jetzt sei.

4) Die Arbeiten der Züchtlinge hatten ihren guten Fortgang. Die Leinweberei hat Fr. 4,695. 09 eingetragen, als Weberlohn von 42,098 Ellen für Privaten gemachtes Tuch. (Im ersten Jahr der Verwaltung des Hrn. Zbinden wurden 5,366 Ellen gewoben, abwerfend Fr. 582. 41.) Von besagtem Ertrag der Weberei sind den Webern durch die Weberrechnungen zu gut geschrieben worden Fr. 437. 10.

Für den Gebrauch der Anstalt wurden überdem noch fabrizirt 1918 Ellen.

Die Schusterei, Spinnerei u. dergl. haben abgeworfen Fr. 446. 15. Die Arbeit eines Uhrmachers Fr. 147 und verschiedene andere kleine Arbeiten, meistens Schreinerei Fr. 80. 50. Dann sind die Arbeiten an den Hausreparationen anzuschlagen auf Fr. 1544. 70, wovon nach Abzug der Baumaterialien als reiner Ertrag verrechnet werden kann circa Fr. 544. 70.

5) Der Unterricht durch den Lehrer und durch den Besuch der Geistlichen wurde den Gefangenen wie gewohnt zu Theil.

6) Der Gesundheitszustand war besser als im frühern Jahr, doch waren noch täglich im Durchschnitt $5\frac{1}{2}$ Kranke, wobei jedoch viele, die als kräftig in die Anstalt traten.

7) Auch die Landwirthschaft zeigt kein ungünstiges Resultat, ungeachtet des Nachtheils der Kartoffelkrankheit und etwas Hagelschaden. Die Anstalt hat 20 Zucharten Acker in Mieth.

Der Ertrag pro 1845 beläuft sich auf Fr. 2,268 05
dafür wurde an Lehenszins bezahlt Fr. 425
für Ankauf von Stroh, Mist, Acker-
und Fuhrlohn ist ausgelegt worden „ 339

———— „ 764 00

bleibt Reinertrag Fr. 1,504 05

Zu den Landarbeiten wurden verwendet:
 1390 Männertagwerk }
 453 Weibertagwerk } zusammen 1843, also daß das Tag-
 werk mit 81½ Rp. bezahlt ward.

c. Die Enthaltungs- und Kostgängeraufsichtsanz-
 stalt in Thorberg.

	Männer.	Weiber.	Total.
Auf 1. Jenner 1845 waren in dieser			
Anstalt anwesend	13	5	18
Eingetreten sind im Laufe des Jahres	11	4	15
Es haben sich demnach im Jahr 1845			
in diesen Anstalten im Ganzen befunden	24	9	33
Im Laufe des Jahres 1845 sind aus-			
getreten	9	6	15
Auf 31. Dez. 1845 blieb der Bestand	15	3	18
Unter diesen im Jahr 1845 in den			
Anstalten gewesenen Personen waren:			
a) Eigentliche verurtheilte Gefangene	9	5	14
b) Wegen Unzurechnungsfähigkeit aus po-			
lizeilichen Rücksichten verlegte	2	—	2
c) Kostgänger. Auf Verlangen ihrer Ge-			
meinden und Verwandten, oder durch			
Verfügung des Regierungsraths we-			
gen liederlichen Lebens, Trunksucht,			
Gemüthsfrankheit u. dergl. dahin			
verlegt	13	4	17
	24	9	33

Unter den verurtheilten Gefangenen waren 3 nicht ad-
 mittirte Mädchen, welche in der Religion unterwiesen, und
 wovon 2 zum heil. Abendmahl admittirt worden sind. Von
 den Kostgängern, welche wegen schlechten Lebenswandels
 aufgenommen worden sind, wurden als gläublich gebessert

entlassen: 5 Personen und von den wegen Säuferwahnsinn aufgenommenen ward 1 Person als geheilt entlassen.

In Bezug auf die ärztliche Versorgung trat die Veränderung ein, daß dieselbe dem in die Nähe der Anstalt gezogenen Dr. Koller zu Hettiswyl anvertraut wurde. Im Uebrigen sind sich die Verhältnisse gleich geblieben.

D. Uebersicht über die Gefangenen.

Ueber diesen Administrationszweig hat die Polizeisektion nichts Wesentliches zu bemerken. Den Wünschen um Vervollständigung von Gefangenschaftseffekten durch Ersetzung der mangelnden oder abgehenden wurde stets bereitwillig entsprochen. Ueber den schlechten Zustand der Gefängnisse zu Laufen ward dem Baudepartement Bericht erstattet und um Abhülfe nachgesucht. Unterm 12. November 1845 machte das Baudepartement der Polizeisektion die erfreuliche Anzeige, daß die neuen Gefangenschaftsbauten zu Delsberg und Freibergen vollständig beendigt seien, und von Stunde an bezogen werden können.

E. Aufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

Nach Vorlegung günstiger Expertenbefinden erhielten im Jahr 1845 folgende Gemeinden Staatsbeiträge an die Kosten neu angeschaffter Feuerspritzen: Die Gemeinde Graben bei Herzogenbuchsee Fr. 99. 40, Walliswyl Fr. 51. 20, Bözingen Fr. 312, Renan 135, Büren Fr. 280, Matten Fr. 131, Les Bois Fr. 123, Attiswyl Fr. 100, Wahlern Fr. 40, Leimiswyl Fr. 53. 80.

Die eingelangten Berichte über die im Jahr 1845 stattgefundenen Feuerspritzenmusterungen lauteten im Allgemeinen befriedigend, namentlich in Bezug auf die Brauchbarkeit der Feuerspritzen. In vielen Gemeinden hingegen waren die Löschgeräthschaften und insbesondere die Schläuche nicht in Ordnung und nicht in der vorgeschriebenen Anzahl vor-

handen. In den Aemtern Narberg, Oberhasle und Thun fanden die vorgeschriebenen Frühlingsmusterungen nicht statt. Der Regierungsstatthalter von Narberg entschuldigte diese Unterlassung mit dem Umstande, daß jede Mannschaft ihre Musterung abgesondert gehalten, und daß fast alle in den Fall gekommen seien, an Feuersbrünsten beizuwohnen. Der Regierungsstatthalter von Oberhasle berief sich zu seiner Entschuldigung auf die eingetretene politische Bewegung. Der Regierungsstatthalter von Thun erachtete eine allgemeine Musterung deshalb für unnöthig, weil sämtliche Spritzen bei dem Brandunglücke zu Oberhofen und Blumenstein thätig waren. In Fraubrunnen fand die Vollziehung der Anordnungen des Regierungsstatthalters Anstand bei einigen renitirenden Gemeinden. Im Amt Narwangen wäre es wünschbar, wenn sich noch einige Viertelsgemeinden eigene Feuerspritzen anschaffen und weniger auf die Beihülfe der mit solchen versehenen Nachbargemeinden verlassen würden. Im Bericht von Nydau wird die Ansicht ausgesprochen, daß die amtlichen Musterungen als unnöthig wegfallen könnten, weil die Gemeinden von sich aus Brandkorpsmusterungen abgehalten. Es ist aber diesfalls zu bemerken, daß jene amtlichen Frühlingsmusterungen im Besondern den Zweck haben, durch Zusammenziehung der Feuerspritzen mehrerer Gemeinden auf einem einzelnen Punkte, die Brandkorps im gemeinschaftlichen geschickten Gebrauche und in der Behandlung der Feuerspritzen zu üben, welcher Zweck bei den vereinzelter Spritzenmusterungen in den Gemeinden nicht erreicht werden kann.

F. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

Fälle von außerordentlicher Hingebung bei Rettung eines Menschenlebens, wo die Verabreichung der dafür bestimmten Verdienstmedaille in Anwendung gekommen wäre, sind der Polizeisektion keine hinterbracht worden. Hingegen

hatte sie das Vergnügen in 17 verschiedenen Fällen von Beweisen edler Nächsteuliebe und Hülfeleistung bei Lebensrettungen durch Ertheilung kleinerer Rekompensen ihre Anerkennung an den Tag zu legen.

G. Anzeigen von Unglücksfällen oder außergewöhnlichen Todesfällen.

Die Polizeisektion nahm 56 Anzeigen von außergewöhnlichen Todesfällen ab. Unter den todtgefundenen Personen erscheinen 18 Ertrunkene, 7, welche durch einen unglücklichen Sturz ihr Leben verloren, 15, welche an den Folgen des Genusses geistiger Getränke starben, 3 wurden getödtet u. Ueberdies fielen 26 Selbstentleibungen vor, worunter 12 mittelst Erhängens, 4 durch Ertränken, 5 mittelst Erschießens u. s. w.

Anzeigen von stattgehabten Feuersbrünsten erhielt die Polizeisektion 29.

III. Kriminalpolizei.

Es wird hier zunächst auf die Leistungen der Centralpolizeidirektion hingewiesen, welche das Fach der Kriminalpolizei beschlagen und hievor verzeichnet sind.

Die Zahl der Begehren um Begnadigung, theilweisen Straferlaß, Strafumwandlung, Strafaufschub u., welche die Polizeisektion zu begutachten hatte, stieg auf 172. Unter jenen sind zu erwähnen: a) das Begnadigungsgesuch der vom Obergericht unterm 7. Brachmonat 1845 wegen Kindesmordes zum Tode verurtheilten Anna Wenger von Blumenstein, deren Strafe vom Großen Rath unterm 27. gl. Monats, hauptsächlich in Berücksichtigung der durchaus vernachlässigten Erziehung der Wenger, in eine fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt worden. b) Das Begnadigungsgesuch des wegen Raubmordes durch Urtheil

des Obergerichts vom 7. Juni 1845 zur Todesstrafe verurtheilten Johannes Josi von Grindelwald, welchem Gesuche von dem Großen Rath nicht entsprochen ward, so daß die Hinrichtung des Verbrechers erfolgte.

Ueberdies erledigte die Polizeisektion zu Folge ihrer Kompetenz die Anträge der Zuchthausdirektoren von Bern und Pruntrut, betreffend die gesetzlich vorgesehene Begünstigung der bessern Sträflinge durch Erlassung des letzten Zwölftheils ihrer Strafzeit.

Verschiedene Bemerkungen und Rügen über den langsamen Justizgang und die lange Haft von Untersuchungsgefangenen veranlaßte auch in diesem Jahre die Prüfung der Monatrapporte der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten über die bei ihnen anhängig gemachten Kriminal- und Polizeigeschäfte.

IV. Fremdenpolizei.

Im Jahr 1845 wurden gegen Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse an 37 Fremde Aufenthaltsbewilligungen und an 94 Fremde Niederlassungsbewilligungen erteilt. Mit gewohnter Sorgfalt und Genauigkeit wurde die Revision der Fremdenschriften der im hiesigen Kanton sich aufhaltenden und niedergelassenen Fremden durch die Centralpolizeidirektion besorgt. Sie fand auf eine befriedigende Weise statt und hatte nur wenige Verfügungen zur Folge. Das Hauptaugenmerk dieser Revisionen richtet sich auf die Vervollständigung der Kontrollen durch Eintragung der Veränderungen in dem Familienbestande der betreffenden Fremden und auf die Erneuerung der ausgelaufenen Legimationschriften.

Der Stand der Fremden im Kanton, mit Ausschluß der bloß Durchreisenden, der Handwerksgehlen und der Schweizer aus andern Kantonen, mit Ausnahme der Freiburger, welche sich mit Niederlassungsbewilligungen zu versehen haben, war auf 1. Juli 1845 folgender:

923 Fremde mit Niederlassungsbewilligungen, 162 mit Toleranzen. Total 1085 oder 62 mehr als auf 1. Juli 1844. Unter diesen Fremden befinden sich insbesondere 93 Badenser, 31 Baiern, 545 Franzosen, 74 Freiburger, 15 Britten, 18 Hessen-Darmstädter, 21 Oesterreicher, 9 Polen, 24 Sachsen, 67 Sardinier, 108 Würtemberger, 33 Heimathlose.

Heirathsbewilligungen an Fremde wurden 274 ertheilt. Ein Spezialfall veranlaßte die Polizeisektion zu der Untersuchung und Begutachtung der Frage, welche Ausdehnung dem Ausdruck „Ausland“ zu geben sei, da wo es sich um die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehen handelt. Mit dem Gutachten der Polizeisektion einverstanden, gab der Regierungsrath darüber folgende Erläuterung: Zwar sei der diesörtige Begriff durch die Satz. 4 des Personenrechts, wo das „Ausland“ dem „hiesigen Staatsgebiet“ gegenüber gestellt wird, unzweifelhaft bestimmt; in Bezug auf die Anerkennung der im Auslande geschlossenen Ehen begründen jedoch die unter 20 Ständen der Eidgenossenschaft bestehenden Konfödate über Eheeinsegnungen eine Modifikation in der strengen Durchführung jenes Begriffs, und es bedürfen solche in einem der mitkonfödirenden Kantone unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten abgeschlossenen Heirathen keiner gerichtlichen Anerkennung mehr, sondern es sollen die daherigen in gesetzlicher Form einlangenden Populationscheine ohne weiters in die hiesigen Civilstandsregister eingetragen werden.

Unter den gegen einzelne Individuen ergriffenen Maßregeln, welche dem Gebiet der Fremdenpolizei angehören, ist von nicht geringer Bedeutung gewesen: die Fortweisung des Hrn. Wilhelm Snell, gewesenen Professors der Rechtswissenschaft in Bern. Wie bekannt wurde dieser Mann durch einen motivirten Beschluß des Regierungsraths, in welchem hauptsächlich dessen Hang zum Trunke und dessen hierdurch veranlaßtes anstößiges, auf die Sittlichkeit und Bildung der Studirenden nachtheilig einwirkendes Betragen

hervorgehoben wurde, unterm 9. Mai 1845 von seiner Stelle als Professor abberufen. Gleichzeitig hatte die Polizeisektion die Frage zu begutachten, ob es nicht der Fall sei, den Hrn. Snell von Polizeiwegen aus dem Kanton zu weisen, und nach Anhörung eines ausführlichen, in zwei abweichenden Ansichten vorgetragenen Rapports der Polizeisektion fand dessen Fortweisung unterm 16. gleichen Monats statt, indem der Regierungsrath die Ueberzeugung der Minorität der Polizeisektion theilte, daß das Staatsinteresse eine solche Maßnahme gebiete, daß die Vollziehungsgewalt dazu befähiget sei, und daß hinreichende Gründe dafür in den Motiven zu seiner Abberufung liegen.

Die Verhältnisse der „Heimathlosen“ haben keine Veränderung erlitten. Noch ist es nicht gelungen, die wünschbare Zahl von Ständen zum Beitritt zu dem neuen nachträglichen Konkordate zu bewegen, welches eine bessere Regulirung dieser Verhältnisse und eine nachdrücklichere Vollziehung der frühern Konkordate, welche diese Angelegenheit betreffen, bezwecken soll. Einbürgerungen von hier geduldeten, anerkannten Heimathlosen fanden im Jahre 1845 keine statt, da man stets mit den gleichen Schwierigkeiten gegenüber den Gemeinden zu kämpfen hat.

Von einer ansehnlichen Zahl von Gemeinden, insbesondere aus den Aemtern Narberg und Fraubrunnen, langten neuerdings Klagen über den ungewöhnlichen Andrang von fremden Heimathlosen und dringende Bitten um Abhülfe gegen diesen Uebelstand ein. Es wurde jedoch diesen Gemeinden vorgestellt, daß von Seite der Staatspolizei zu Erreichung dieses Zweckes durch fortwährende strenge Aufsicht und Handhabung der bestehenden Gesetze gethan werde, was in ihrer Möglichkeit sei, daß man aber nicht bei allen Beamten und Gemeinden die wünschbare kräftige Handbietung gefunden habe, sondern sehr oft eine meistens am unrechten Orte angewandte Wohlthätigkeit und übel verstandene Humanität.

Ganz gewiß würde das Uebel eines ungewöhnlichen Zudranges von Heimathlosen und sonstigem gefährlichen Gaunergesindel nie so tiefe Wurzel gefaßt haben, wenn die Gemeinden, die von dieser Klasse von Leuten heimgesucht werden, mehr nach der Verordnung vom 19. Februar 1808 verfahren und diesem Volke weniger mildthätig und hülfreich entgegenkommen würden, als es nach dem eigenen Geständnisse der petitionirenden Gemeinden daselbst geschehen ist und im Allgemeinen zu geschehen pflegt. — Das sicherste Mittel, die Heimathlosen von unsern Grenzen abzuwehren, liegt in einer verstärkten polizeilichen Wachsamkeit und in einer energischen Grenzpolizei. Es ist aber unstreitig in der Aufgabe der Grenzgemeinden hierin dem Staate an die Hand zu gehen und sich auch ihrerseits mit dieser Polizeiaufsicht zu befassen, wenn sie nicht je länger je mehr durch das Vagantengesindel belästigt werden wollen. Hierzu ist jedoch die Aufstellung thätiger und rüstiger Gemeindspolizeiwächter erforderlich. Schon durch die Polizeiverordnung über den Bettel von 1801 ist den Gemeinden selbst die besondere Aufsicht über das Bettler- und Strolchenvolk und die Heimathlosen übertragen worden. Um den daherigen Pflichten besser genügen zu können, sind bereits im Jahr 1810 in verschiedenen Gemeinden und so allmählig allgemein im ganzen Kanton Polizeiwächter aufgestellt und ihnen besondere Instruktionen ertheilt worden. Unterm 1. März 1823 erließ die Centralpolizeidirektion eine allgemeine Instruktion für dieselben und durch das Gemeindspolizeigesetz vom 12. November 1823 wurde dieses Institut verbindlich eingeführt. In allen daherigen Vorschriften wurden die Polizeidiener und die Gemeinden angewiesen auf das fremde und einheimische Bettler- und Gaunervolk ein wachames Auge zu halten — aber leider umsonst. Die Gemeindspolizeidiener sind meistens alte, gebrechliche Leute, die selbst der Unterstützung bedürfen, und höchstens fähig sind Briefe zu vertragen und Kommissionen von geringer Bedeutung zu

verrichten. Dieselben taugen also durchaus nicht, frechen Bettlern kräftig entgegenzutreten, und durch die Wahl solcher Mannschaft wird der wohlthätige und nützliche Zweck dieses Instituts gänzlich verfehlt. Die Gemeinden sollten es sich zur Aufgabe machen, rüstige und energische Männer zu Polizeidienern zu wählen, und solche angemessen und zwar so zu besolden, daß sie sich dem Polizeidienst ausschließlich widmen können. Auf diese Weise würde gewiß Vieles geleistet werden, was bei der Persönlichkeit der gegenwärtigen Polizeidiener nicht geleistet werden kann und die Gemeinden würden die wohlthätigen Folgen der vermehrten Ausgabe für den Polizeidienst bald empfinden. — Die Staatspolizei wird auch ferner leisten, was ihres Amtes ist, und wenn sie durch die Ortspolizei nach Kräften unterstützt wird, so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß der Zweck der Gemeinden, welche diesfalls Abhülfe begehrt haben, allmählig erreicht werde. Es wird aber um so dringender nöthig, eine gute Grenzpolizei zu handhaben, und sich des fremden Gesindels und der Heimathlosen zu entledigen, als auf den Zeitpunkt, auf welchen das projektirte nachträgliche Konkordat in Kraft treten wird, die Kantone gehalten sein werden, die in ihrem Gebiet sich befindenden Heimathlosen bis zur Erörterung ihrer Verhältnisse zu dulden.

Was die Thätigkeit der Grenzposten in Bezug auf die Handhabung der Grenzpolizei anbetrifft, so zeigt die nachfolgende Uebersicht die Zahl der im Jahr 1845 im Kanton eingetretenen, ausgetretenen, zurückgewiesenen und über die Grenze transportirten Personen.

Es sind nämlich eingetreten	14,383
ausgetreten	10,959
zurückgewiesen	757
über die Grenze transportirt	252

Total 26,351

Bürgerrechtsankaufbegehren behandelte die Polizeisektion 12, Naturalisationsbegehren 3.

Ein Spezialfall eigener Art mag hier noch erwähnt werden, welchen die Polizeisektion zu begutachten hatte, und zwar der Wichtigkeit des Grundsatzes wegen, welcher durch den dießfalligen Entscheid des Regierungsraths ausgesprochen wurde. Die Vormundschaftsbehörde von Sumiswald hatte nämlich das Ansuchen an das Regierungsstatthalteramt Trachselwald gestellt, daß dasselbe dazu Hand bieten möchte, daß die unmündigen Kinder ihres zu Glovelier verstorbenen Angehörigen Ulrich Gerber, welche nach dem Willen ihrer Mutter, einer Katholikin, im katholischen Glauben erzogen werden sollen, derselben abgenommen, in der Armenanstalt von Sumiswald untergebracht und daselbst in der Religion ihres Vaters erzogen werden.

Diese Angelegenheit gelangte zum Entscheide vor den Regierungsrath, und dieser mußte, den Ansichten der Mehrheitsmeinung der Polizeisektion beipflichtend, finden: den Eltern komme nach Cap. 154 des Personenrechts das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder zu leiten, und dieses Recht, werde es nun durch den Vater oder durch die Mutter ausgeübt, könne weder durch einen Beistand oder Vogt noch durch eine Vormundschaftsbehörde oder selbst die Staatsgewalt in soweit beschränkt werden, daß die Eltern entgegen ihrem bestimmt ausgesprochenen Willen gezwungen wären, ihre Kinder je nach der Gemeinde, welcher sie angehören, in der einen oder andern Religion erziehen zu lassen.

Aus diesen Gründen, und da überdieß einerseits die katholische Religion gleich der protestantischen im Kanton Bern Staatsreligion ist, andererseits bezeugt wurde, daß selbst der Vater Gerber bei Lebzeiten die Einwilligung ertheilt hatte, seine Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen, trat der Regierungsrath in das Ansinnen der Vormundschaftsbehörde von Sumiswald nicht ein.

V. Gewerbspolizei.

Die Polizeisektion überwachte die verschiedenen, ihr zur Beaufsichtigung zugewiesenen Zweige der Gewerbspolizei. Dieser Theil ihrer Administration bietet für das Jahr 1845 wenig oder keinen Stoff zu einläßlichen Bemerkungen. Die früher gehörten Klagen über die Einführung neuer Maße und Gewichte, über die Hundstare, die Verordnung über den Brodverkauf und über die Abschaffung der Brodtare sind allmählig in der Oeffentlichkeit wenigstens verstummt und es scheint, das Publikum fange an, die wohlthätigen Absichten und Wirkungen dieser Gesetze einzusehen und sich mit denselben zu befreunden. Leider ist das Maß- und Gewichtwesen in einigen untergeordneten Beziehungen noch nicht vollständig regulirt, und es kommen zuweilen Mißbräuche vor, welche der Abhülfe bedürfen. So hatte z. B. die Polizeisektion durch den Gewicht- und Maßinspektor in Erfahrung gebracht, daß man sich hin und wieder im öffentlichen Verkehr der sogenannten englischen Waagen bediene, welche den Bestimmungen, worauf sich die bestehende Maß- und Gewichtordnung stützt, gänzlich zuwider sind, zumal sie abgesehen von ihrer unzuweckmäßigen Konstruktion, den Nachtheil haben, daß auf ihnen willkürlich abgewogen werden kann. Da nun im öffentlichen Verkehr nur die gleicharmigen Waagen als gesetzlich anerkannt sind, vorausgesetzt, daß sie den gehörigen Grad von Empfindlichkeit besitzen, so daß sie wenigstens noch für $\frac{1}{5000}$ des zu tragen bestimmten Gewichtes empfindlich sind, während die englischen Waagen kaum für $\frac{1}{32}$ ihres tragbaren Gewichtes Empfindlichkeit haben, und auch die Schnellwaagen mit richtiger Theilung und Laufgewicht, so wie transportable Brückenwaagen, wenn sie für eine Zugabe von wenigstens $\frac{1}{500}$ eines ins Gleichgewicht gebrachten Gewichtes empfindlich bleiben, im öffentlichen Verkehr insoweit zulässig sind, als es bei den Abwägungen auf Theile eines Pfundes nicht ankommt, so

wurde das Publikum durch eine öffentliche Warnung von dem Gebrauche der sogenannten englischen und andern ungeselichen Waagen ernstlich abgemahnt und die Eichmeister aufgefordert, auf solche streng zu achten, dieselben in vorkommenden Fällen sogleich in Beschlag zu nehmen und nach §. 2 ihrer Instruktion weiter zu verfahren.

Die Polizeisektion hatte 50 Sitzungen.

Bern, den 20. Juli 1846.

Der Präsident:

Alb. Jaggi.

Der Sekretär:

G. Studer.

Justiz und Polizei.

Verwaltungsbericht

für

1846.

In Folge Einführung der Verfassung vom 31. Juli 1846 wurde die oberste Verwaltung der Justiz und Polizei im Laufe dieses Jahres gänzlich verändert, indem an die Stelle der aus 11 Mitgliedern bestehenden Sektionen der Justiz und Polizei am 1. September 1846 ein einziges Mitglied des Regierungsraths als Direktor der Justiz und Polizei trat, welchem allein die bisherige Verwaltung nunmehr obliegt.

Da hienach während einem großen Theil des Jahres die Kontrollen hierseitiger Direktion nunmehr nicht mehr für die Justiz- und Polizeigeschäfte getrennt geführt wurden, auch die für dieses Jahr von den Verwaltungen der verschiedenen Strafanstalten, der Centralpolizei-Direktion u. s. w. abgefaßten Spezialberichte über ihre Leistungen die Zeit unter der frühern Verwaltung von derjenigen unter der neuen Verwaltung keineswegs trennen, so kann der Unterzeichnete gleichfalls für das ganze Jahr 1846 über die eigentliche Justizverwaltung nur einen Bericht erstatten.

Gesetzgebung im Justiz- und Polizeiwesen.

A. Gegenstände, welche mehr oder weniger in das gesetzgeberische Gebiet gehören, wurden von der Justizsektion und Direktion behandelt:

1) Der Beschluß des Regierungsraths vom 21. Januar 1846, daß keine Patentirung eines Notars durch das Amtsblatt bekannt gemacht werde, bevor der Betreffende den Notariatsseid geleistet und sich hierdurch zum eigentlichen Notar qualifizirt hat.

Die Justizsektion hatte in Erfahrung gebracht, daß Notarien, ungeachtet ihre Patentirung öffentlich bekannt gemacht worden war, dennoch weder den gesetzlichen Eid geleistet, noch ihr Patent erhoben hatten. Um nun das Publikum vor dahriger Täuschung und erfolgendem Schaden zu sichern, wurde obiger Beschluß provoziert.

2) Das Dekret vom 16. Februar 1846 über Erhöhung der Besoldung des Zuchthausverwalters in Pruntrut von Fr. 800 auf Fr. 1000.

3) Begutachtung der Frage, ob das Verbot vom 29. September 1845, betreffend das Kartoffelbrennen, noch in Kraft bestehe oder nicht.

(Der dahrige Beschluß fällt in das Jahr 1847.)

4) Das Kreisschreiben des Regierungsraths vom 8. Mai 1846, betreffend die Ertheilung von Auswanderungspässen.

Durch dasselbe wurden sämtliche Regierungsstatthalter des Kantons angewiesen, Empfehlungen für Auswanderungspässe nur dann auszustellen, wenn die Bewerber nach gehöriger Bekanntmachung ihres Auswanderungsvorhabens sich über den Besitz des nöthigen Reisegeldes auszuweisen vermögen, und namentlich auch die Ueberfahrtsakkorde bereits schriftlich abgeschlossen haben. Hiedurch wollte man möglichst

zu verhindern suchen, daß künftighin nicht wieder Schaaren von hiesigen Auswanderern in den Hafenstädten hülflos lange Zeit liegen blieben, wie dies kurz vorher in hohem Grade geschehen und Reklamationen der französischen Regierung veranlaßt hatte.

5) Das Kreisschreiben des Regierungsraths vom 11. Mai 1846 an sämtliche Polizeibeamte des Kantons, betreffend die Uebereinkunft der Stände Bern und St. Gallen wegen Kostenvergütungen bei Requisitionen in Kriminal- und Polizeifällen.

6) Traktanda für die Tagsatzung pro 1846.

7) Das Dekret des Großen Rathes vom 2. September 1846, betreffend die Erledigung der Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen durch den Regierungsrath.

Die Justizdirektion hielt hier dafür, es könnten diese Gesuche der Einfachheit des Gegenstandes wegen ebenso gut vom Regierungsrath erledigt werden, daher sie im Interesse des Geschäftsgangs darauf antrug.

8) Das Dekret des Großen Rathes vom 3. September 1846 über Ertheilung einer allgemeinen Amnestie in allen politischen Straffällen.

9) Das Kreisschreiben des Regierungsrathes an das Obergericht, sowie an sämtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten vom 9. September 1846, betreffend die Mittheilung sämtlicher unter die Amnestie gehörender, sowohl erledigter als unbeurtheilter Fälle und die Unterlassung der Fortsetzung der daherigen Untersuchungen.

10) Das Dekret des Großen Rathes über die Bildung des Amtsbezirks Laufen vom 3. September 1846.

Die Trennung des Laufenthals vom Amte Delsberg und die Erhebung desselben zu einem besondern Amtsbezirk hatte besonders in der völligen Stammes- und Sprachverschiedenheit der Bewohner desselben von denjenigen des übrigen Amtes Delsberg seinen Grund, und war um so leichter zu bewerkstelligen, als mit Ausnahme der Führung

der Hypothekarbücher keine eingreifende Gemeinschaft zwischen diesen Landestheilen bestand. Die daherige Trennung wurde von Seite der Direktion nur dadurch bewerkstelligt, daß sie die Einrichtung eigener Hypothekarbücher für Laufen anordnete, in welche denn zugleich alle in den bisherigen gemeinsamen Büchern enthaltenen Inscriptionen und Transcriptionen hinsichtlich der Liegenschaften des Bezirks Laufen nach dem französischen Gesetz bis auf einen Zeitraum von 10 Jahren rückwärts eingetragen wurden.

11) Das Dekret des Großen Rathes vom 3. September 1846 über Bildung des Amtsbezirks Neuenstadt.

Diesem Dekrete lagen im Wesentlichen die gleichen Motive zu Grund wie dem vorhergehenden, die Trennung des Bezirks Neuenstadt und Tessenberg von dem Amte Erlach machte sich jedoch weit leichter als bei Laufen.

12) Das Dekret des Großen Rathes vom 4. Sept. 1846 über Erledigung der Gesuche um Bestätigung von Legaten zu Gunsten moralischer Personen, durch den Regierungsrath.

Das Motiv dieses Dekrets war lediglich die möglichste Abkürzung des Geschäftsganges, welches hier um so eher Berücksichtigung finden konnte, als die hier einschlagenden Fälle sehr einfacher Natur sind.

13) Der Beschluß des Regierungsraths vom 18. Sept. 1846 über Organisation des Notariatskollegiums für den alten Kantonstheil.

14) Beschluß des Regierungsraths vom 28. September 1846, über die gegen vergeldstagne Aerzte und Wundärzte zu verhängende Einstellung in ihrem Berufe und einstweilige Entziehung ihres Patents.

15) Daheriges Kreisschreiben des Regierungsraths vom 26. September 1846 an alle Richterämter, mit Weisung jedes Mal, wenn gegen einen Arzt der Geldstag erkannt werde, dem Regierungsrathe davon Anzeige zu machen.

Obiger Beschluß war von dem abgetretenen Regierungsrathe angeregt worden, welcher der Justizsektion Auftrag gegeben hat über die gegen vergeldstagierte Aerzte allfällig zu treffenden Maßnahmen Bericht zu erstatten; die Justizdirektion nahm die Sache sodann auf und beantragte obigen Beschluß.

16) Beschluß des Regierungsraths vom 28. September 1846 über Aufhebung der in den Jahren 1809 und 1824 hinsichtlich der Gewerbsausübung der Juden erlassenen Polizeiverordnungen.

In Folge jener Verordnungen waren die Juden gehalten, alljährlich neue Bewilligungen zu Betreibung von Handel und Schachergewerben einzuholen, die denselben dann nur insofern erteilt wurden, wenn nicht triftige Klagen wegen Wuchers, Betrügereien u. dgl. gegen sie einliefen; sie wurden dadurch sowie weil man sie in solchen Fällen jederzeit ausweisen konnte, wesentlich abgehalten, ihren Handel auf betrügerische Weise zu betreiben. Die Justizdirektion, welche über die Frage der Beibehaltung dieser Verordnungen Bericht erstatten sollte, trug im Interesse des Publikums auf unveränderte Beibehaltung dieser Verordnungen an, der Regierungsrath dagegen beschloß, dieselben als dem Grundsatz der freien Niederlassung und des unbeschränkten Verkehrs widersprechend, aufzuheben.

17) Das Dekret des Großen Rathes vom 6. November 1846 über Aufhebung des Hintersaß- und Einzuggeldes.

Dieses Dekret enthält lediglich eine weitere Ausführung des im §. 79 der Staatsverfassung von 1846 aufgestellten Grundsatzes der freien Niederlassung für Kantonsbürger, auch außerhalb ihrer Heimathgemeinde.

18) Der Beschluß des Regierungsrathes über die Organisation des Notariatskollegiums für den Jura vom 10. November 1846.

19) Das Dekret des Großen Rathes über Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Vergehen gegen Behörden und Beamte vom 11. November 1846.

Im Schooße des Großen Rathes selbst war die Frage über Aufhebung des sogenannten Achtungsgesetzes angeregt worden, und von Letzterm dann Auftrag zu Ausarbeitung eines daherigen Dekrets gegeben worden. Veranlassung des Dekrets war zumeist, daß jenes Achtungsgesetz unter der abgetretenen Regierung eine Reihenfolge der gehässigsten Prozesse und Chicanen ohne Ende veranlaßt hatte, denen man ein für allemal den Faden abschneiden wollte; man benutzte diesen Anlaß denn auch dazu die §§. 7 und 17 des Preßgesetzes von 1832 aufzuheben, welche ähnliche unpraktische Bestimmungen enthielten.

20) Das Dekret des Großen Rathes über die Wahlbestechungen vom 12. November 1846.

Bereits unter der abgetretenen Regierung war von der damaligen Gesetzgebungskommission als Anhang zu dem von der Bestechung der Beamten handelnden §. 122 des von ihr ausgearbeiteten Strafgesetzentwurfes, eine Bestimmung über Wahlbestechungen bei staats- und gemeindsbürgerlichen Wahlen aufgenommen worden. Mit Ausnahme etwelcher Modifikationen ist obiges Dekret in Begriffsbestimmung, Strafart und Strafmaß eine weitere Ausführung jenes ursprünglichen Entwurfs. Auch zu Ausarbeitung dieses Dekrets ertheilte der Große Rath speziell den Auftrag.

21) Das Kreis Schreiben des Regierungsrathes vom 25. November 1846, betreffend die Erläuterung des Dekrets über die Abschaffung der Hintersäß- und Einzugsgelder vom 6. November 1846.

Mehrere Regierungsstatthalter waren im Zweifel darüber, welche Kantone der Schweiz noch Hintersäß- und Einzugsgelder forderten und welche nicht, und fragten daher an, in welcher Weise der §. 1. jenes Dekrets vom 6. November 1846 in praxi auszuführen sei. Die Justizdirektion glaubte nun, als solche Kantone, welche jene Ausnahmsgebühren nicht forderten, zunächst nur diejenigen Stände bezeichnen zu sollen, welche dem Niederlassungskonfordat von 1819

beigetreten waren und nach den Bestimmungen desselben, die Niedergelassenen anderer Kantone keinen besondern Lasten unterwerfen konnten, und diesen auch Frankreich beizufügen, mit welchem über Freiheit der Niederlassung ein schon Jahrzehende dauernder Vertrag besteht.

Hinsichtlich der übrigen Kantone und der auswärtigen Staaten mußte man es nothwendig den hier angesessenen Angehörigen derselben selbst überlassen, sich durch die Bescheinigung des Umstandes, daß in ihren heimatlichen Ländern die Ausländer (Schweizer, Berner) keinen solchen Leistungen unterworfen seien, hierseits von der Entrichtung des Hintersäßgeldes zu befreien. In diesem Sinne wurde das Kreisschreiben vorgeschlagen und vom Regierungsrathe aberlassen.

22) Das Kreisschreiben des Regierungsraths an die Regierungstatthalter vom 7. Dezember 1846, betreffend die Aufhebung des Kreisschreibens vom 16. August 1832 wegen Beeidigung der Notarien auf die Eidesformel vom 28. Mai gleichen Jahres.

Ein Mitglied der abgetretenen Regierung, das einen Notariatsbrief von 1823 besaß und sich als Amtsnotar etabliren wollte, wurde von dem betreffenden Regierungstatthalter im Laufe dieses Jahres auf die bestehende Verfassung und die Gesetze in Eid aufgenommen. Die Justizdirektion, welcher dieß von dem Beamten selbst angezeigt wurde, glaubte nun, obwohl jenes Kreisschreiben von 1832 noch in Kraft bestehe, so sei es doch lediglich auf die Verhältnisse von 1831 berechnet gewesen und könne um so weniger noch in Anwendung kommen, als ein Notar, einmal als solcher beeidigt, während der allfälligen Bekleidung einer Staatsstelle in der Ausübung seines Berufes bloß eine Unterbrechung erleide, mithin bei späterer Wiederaufnahme des Berufs nicht nochmals beeidigt zu werden brauche. Sie beantragte daher die Aufhebung desselben.

23) Das Dekret des Großen Rathes über den Bestand und die Besoldung des Korps der Landjäger vom 17. Dezember 1846.

Dieses Dekret wurde im Wesentlichen durch die den Zeitumständen nicht mehr angemessene Stellung und geringe Besoldung der Landjäger hervorgerufen, in Folge deren dieselben kaum existiren konnten, und keine tüchtige Mannschaft für das Korps erhältlich war. Die Verhältnisse hatten sich seit Errichtung des Korps im Jahr 1809 so bedeutend verändert, die Funktionen hatten sich vermehrt, die Einnahmen der Landjäger aber vermindert, der Geldwerth war gesunken, die Lebensbedürfnisse theurer geworden, daß die Stellung der Landjäger unhaltbar wurde. Mit einer Verbesserung ihrer Lage verband das Dekret aber auch mannigfache andere Aenderungen in den bestandenenen Verhältnissen, wohin andere Eintheilungen, strengere Bedingungen zur Aufnahme, andere Wahlart der Offiziere, neue Bestimmungen über die Rekrutirung, die Reserve, Kleidung und Bewaffnung, Wohnung, Stationen, die Stellung des Korps zu den Direktionen der Justiz und des Militärs u. s. w. gehört.

Endlich ist hieher noch zu zählen:

24) Der Beschluß des Regierungsrathes vom 31. Okt., daß fortan hinsichtlich der Ertheilung von Niederlassungsbewilligungen die Justizdirektion sich strenge an das Konkordat vom 10. Juli 1819, in Verbindung mit den übrigen dahin einschlagenden Gesetzesbestimmungen zu halten habe.

Obwohl nach jenem Konkordat der Stand Bern berechtigt gewesen wäre, alle Schweizerbürger aus den konföderierenden Kantonen zu Auswirkung von Niederlassungsbewilligungen anzuhalten und dafür die konföderatmäßige Kanzleigebühr von 8 Fr. zu beziehen, so geschah dies doch unbegreiflicher Weise nur hinsichtlich der Freiburger. Da sich nun zufolge eingezogener Erkundigungen herausstellte, daß die Berner in sämtlichen Kantonen der Schweiz zu Aus-

wirkung von Niederlassungsbewilligungen angehalten werden, und dafür mehr oder weniger hohe Gebühren, ja in den katholischen Kantonen sogar bedeutende Geldhinterlagen und Bürgschaften, Behufs ihrer Niederlassung leisten mußten, so provozierte die Justizdirektion obigen Beschluß des Regierungsraths, in Folge dessen nun weitläufige Verzeichnisse sämmtlicher im Kanton Bern angesessener Schweizerbürger anderer Kantone angefertigt, und sodann durch Kreisschreiben der Justizdirektion alle diese Kantonsfremden zu sofortiger Auswirkung von Niederlassungsbewilligungen angehalten wurden.

Diese Maßregel, welche circa 6000 Kantonsfremde betraf, hatte aber für die Justizdirektion auf die Zukunft eine bedeutende Vermehrung ihrer Geschäfte zur Folge, denn die Untersuchung der Legimationschriften und der verschiedenen Zeugnisse zu Erhaltung einer Niederlassungsbewilligung, wohin namentlich für jeden Einzelnen gehören: ein Leumdeszeugniß, ein Zeugniß des Besizes genügender Substanzmittel, eine Bescheinigung über den Zustand des eigenen Rechts und der Ehrenfähigkeit, die Vervollständigung des Mangelnden, die daherige weitläufige Korrespondenz, die Ausfertigung und Eintragung der Niederlassungsbewilligungen in Kontrollen u. s. w. erforderte und erfordert immer noch ungemein viel Zeitaufwand und bedeutende Arbeit.

B. Staatsverträge mit auswärtigen Staaten

Begutachtete die Justizsektion und Direktion folgende:

1) Die Uebereinkunft mit dem Kanton St. Gallen, betreffend die Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen in Kriminal- und Polizeifällen.

2) Verträge über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher,

a. mit dem Königreich Belgien,

- b. mit dem Königreich Sachsen,
- c. mit den nordamerikanischen Freistaaten,
3) Verträge über gegenseitige Freizügigkeit,
 - a. mit den päpstlichen Staaten,
 - b. mit dem Großherzogthum Baden,
 - c. mit dem Königreich Portugal,
 - d. mit den nordamerikanischen Freistaaten.

C. Administrativprozesse

wurden in diesem Jahre von der Justizsektion und Direktion 23 untersucht, begutachtet, und die daherigen Erkenntnisse dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt.

Dieselben betrafen:

Burgernutzungsstreitigkeiten	7
Gemeindsmarchstreitigkeiten	1
Baustreitigkeiten	5
Tellstreite	1
Burgerrechtsstreite	1
Brunnennutzungen	1
Ehesteuersachen	3
Wegstreitigkeiten	2
Rechnungs- und Vormundschaftsstreite	2
Inzidentalfragen	2

D. Eigentliche Justizverwaltung.

1) Beschwerden aller Art wurden in diesem Jahre 135 beseitigt.

Dieselben waren gerichtet:

gegen Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörden in Vormundschaftsangelegenheiten,	34
gegen Regierungsstatthalter und Amtsverweser wegen Verfügungen in Untersuchungssachen etc.	19

gegen Amtsgerichte wegen Verfügungen in Civil- streitigkeiten und Verweigerung von Cantur- funden	12
gegen Gerichtspräsidenten und deren Stellvertreter in polizeirichterlichen Angelegenheiten	93
gegen Friedensrichter und deren Suppleanten	21
gegen Untergerichte, meistens wegen Ferti- gungsverweigerungen	11
gegen Amtsschreiber, wegen Verweigerungen in Grundbuchführungssachen	8
gegen Amtsgerichtsschreiber wegen zu viel bezogenen Gebühren	2
gegen Amtsnotarien wegen Mängeln in Stipulation von Akten, säumiger Ausfertigung etc.	5

Alle diese Beschwerden wurden von der Justizdirektion untersucht und dem Regierungsrathe die daherigen Projektschreiben zur Erledigung derselben vorgelegt.

2) In Presssachen, namentlich über Einleitung von Untersuchungen wegen Pressvergehen, Beschlagnahme von Drucksachen u. s. w. hatte die Direktion dem Regierungsrathe in 9 Fällen Bericht zu erstatten.

3) Auf Einfragen von Regierungsstatthaltern und Richterämtern, ob eine Voruntersuchung fortzusetzen, die Hauptuntersuchung anzuhängen, oder die Untersuchung fallen zu lassen sei, wurde von der Sektion und Direktion der Justiz in diesem Jahre in 139 Fällen Weisung gegeben.

Ließ man die Untersuchung fallen, so wurde dem Betroffenen eine Entschädigung von 5 bis 7 Bk. per Tag zugesprochen, den Fall ausgenommen, wo derselbe durch sein Benehmen die Untersuchung veranlaßt hatte.

Ehrenerklärungen ausstellen zu lassen, war die Direktion nicht mehr im Falle.

Die indizirten Verbrechen vertheilen sich folgendermaßen:
Diebstähle

Holzentwendungen und Holzfrevelfälle, worunter mehrere als politischer Natur später amnestirt	26
Brandstiftungen	7
Urkundenfälschungen	3
Ablegung falschen Handgelübdes	4
Mißhandlungen	6
Ausgeben falschen Geldes und Falschmünzerei	2
Betrug	5
Beschimpfungen und Drohungen	2
Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft	7
Nothzucht	2
Unterschlagungen	8
Uebermarchung	1
Unbefugtes Mediziniiren	1
Ungewöhnliche Todesfälle, wobei zu konstatiren war, ob dieselben durch Verbrechen veranlaßt worden	7
Wahlbestechungen	2
Verbrechen und Vergehen anderer Art	11

4) Geldstagprotokolle wurden von den Richterämtern im Laufe dieses Jahres 26 eingesendet, nach deren Prüfung die Sektion und Direktion der Justiz gegen die meisten der betreffenden Geldstage wegen Verdachtes betrügerischen oder muthwilligen Geldstags Untersuchungen anordnete.

Eine übersichtliche Vergleichung der im Jahr 1846 vollführten und aufgehobenen Geldstage mit derjenigen des Jahres 1845 gewährt folgendes Ergebniß:

Amtsbezirke.	1845.		1846.	
	vollführte	aufgehobene	vollführte	aufgehobene
Narberg	18	2	21	1
Narwangen	45	13	39	6
Bern	88	9	94	11
Biel	8	—	12	—
Büren	7	—	18	—
Burgdorf	23	—	39	2

A m t s b e z i r k e.	1845.		1846.	
	vollführte	aufgehobene	vollführte	aufgehobene
Erlach	6	—	8	—
Fraubrunnen	11	—	17	1
Frutigen	22	—	9	—
Interlaken	15	2	13	3
Konolfingen	27	2	35	3
Laupen	6	1	5	—
Nidau	11	2	12	1
Oberhasle	7	3	22	1
Saanen	1	—	1	—
Schwarzenburg	6	—	13	1
Sestigen	13	3	16	3
Signau	5	2	22	1
Obersimmenthal	3	1	7	1
Niedersimmenthal	11 d. Verzeichn. war nicht eingelangt			
Thun	53	3	28	6
Trachselwald	21	1	29	1
Wangen	24	—	18	2

5) Was das Vormundschafswesen anbetrifft, so sind die hierauf bezüglichen Anträge und Beschlüsse, insoweit sie Beschwerden gegen Regierungsstatthalter oder Vormundschaftsbehörden, und Einfragen in solchen Angelegenheiten betreffen, unter den Rubriken Beschwerden und Einfragen inbegriffen, so daß hier nur angeführt wird, daß verschiedene Anordnungen zu gehöriger Handhabung der Vormundschaftpolizei getroffen und auch daherige Zirkulare und allgemeine Weisungen an mehrere Regierungsstatthalter, theils vom Regierungsrath, theils direkt von der Justizdirektion ab-erlassen worden sind.

Nachdem der Große Rath den Amtsantritt der neuen Regierungsstatthalter auf den 1. Dezember 1846 festgesetzt hatte, fand sich die Justizsektion und Direktion im Interesse des Vormundschafswesens veranlaßt:

1. die abtretenden Regierungsstatthalter anzuweisen, ein Verzeichniß der noch rückständigen, nicht passirten Gemeinds- und Vormundschaftsrechnungen einzusenden und
2. nach Konolfingen, von woher die Justizdirektion von bedeutenden Rückständen in Beziehung auf diesen Administrationszweig Kunde erhalten, einen Kommitirten abzuordnen, um den Sachverhalt auf Ort und Stelle zu untersuchen.

Die Zirkulare wurden mit Ausnahme des Regierungsstatthalters von Konolfingen von sämtlichen Regierungsstatthalterämtern beantwortet, und es ergaben sich im Allgemeinen keine sehr bedeutenden Rückstände.

Zu Konolfingen dagegen fand der Kommitirte der Direktion, daß eine Anzahl von zusammen 302 Vormündern, theilweis sogar vom Jahr 1824 hinweg niemals Rechnung gelegt hatte. Ferner war daselbst auch die Ablage der Seckelmeisterrechnungen mehrerer Gemeinden theilweis seit 1837 und 38 im Ausstände.

Der Regierungsstatthalter von Konolfingen, über die Ursache dieser Rückstände wiederholt zum Bericht aufgefordert, blieb fortwährend die Auskunft schuldig. Es wurde derselbe daher förmlich vom Regierungsrathe zur Verantwortung gezogen. Die daherigen Maßnahmen fallen jedoch auf den Jahresbericht von 1847.

Im Fernern erließ der Direktor der Justiz unterm 8. Dezember 1846 an sämtliche Regierungsstatthalter ein Kreisschreiben, worin dieselben aufgefordert wurden, die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung über das gegen Bögte und Beistände wegen säumiger Rechnungslegung und wegen säumiger Ablieferung der Rechnungsrestanz einzuschlagende Zwercitivverfahren (Satz. 292 und 294 C.) fernerhin strenge zu beobachten, bei allfälligen Anzeigen an den Regierungsrath aber die geschehenen schriftlichen Aufforderungen an die Bögte mit Insinuationszeugniß des Weibels beizulegen.

Unterm 24. Dezember wurde dann noch in einiger Vollständigung obigen Kreis Schreibens ein neues an die Regierungstatthalter erlassen, worin dieselben darauf aufmerksam gemacht wurden, daß die Berichte der Beistände volljähriger Weibspersonen über ihre Verwaltung, nicht wie bisher meist geschah, so wie die Vogtsrechnungen mit Aufnahme alles Einnehmens und Ausgebens, ohne Ausnahme abgefaßt werden müßten, sondern daß dieselben nur über seine Verhandlungen hinsichtlich des Kapitalvermögens sich zu erstrecken hätte.

Im Fernern gehören hieher noch folgende Geschäfte:

- a. Wegen säumiger Rechnungslegung und Nichtablieferung von Vogtsrechnungsrestanzen wurden gegen 25 Vögte und Beistände auf Anzeige der Vormundschaftsbehörden und der Regierungstatthalter hin, beim Regierungsrathe die gesetzlichen Coercitivmaßregeln beantragt.
- b. Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung wurden 51 behandelt, und mit Ausnahme weniger Fälle beim Regierungsrathe die Gewährung derselben beantragt.
- c. Gesuche um Verschollenheitserklärung von landesabwesenden Personen und Eröffnung der daherigen Erbfolge an die Erbberechtigten gingen 39 ein; in den meisten Fällen wurde beim Regierungsrathe auf Entsprechung angetragen, und die Staatskanzlei sodann mit Ausfertigung des daherigen Akts beauftragt.
- d. Entwogtungsbegehren wurden 5 gestellt und davon 3 abgewiesen.

6) Ehehindernißdispensationsgesuche wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft wurden in diesem Jahre 25 behandelt, und die daherigen Anträge meist in gewährendem Sinne dem Regierungsrathe vorgelegt.

7) Gesuche um Nachlaß der in Folge gerichtlicher Urtheile auferlegten Wartzeit zur Wiederverehelichung langten 3 ein, deren Erledigung zumeist in abweisendem Sinne beim Regierungsrathe beantragt wurde.

8) Gesuche von Wittwen, um Nachlaß des Rests der gesetzlichen Trauerzeit. Behufs ihrer Wiederverhehlung hatte die Justizsektion und Direktion 3 vorzuberathen; falls nicht Schwangerschaft der Bittstellerinnen oder andere wichtige Gründe dagegen waren, so wurde die Gewährung beantragt.

9) Gesuche um die gesetzlich erforderliche Bestätigung von Legaten zu Gunsten moralischer Personen sind von den wohlthätigen Anstalten, Korporationen, Gemeinden u. s. w., welche dies betraf, 23 eingelangt, welche ohne Ausnahme zur Gewährung empfohlen wurden.

10) Begehren um Fristverlängerung in amtlichen Güterverzeichnissen wurden in diesem Jahre 4 gestellt, und sämmtlich empfohlen.

11) Interventionsgesuche von und an auswärtige Regierungen, in Vormundschafts- und Erbschaftssachen, wegen Unterstützungen, in Schuldangelegenheiten, in politischen Fällen, in Untersuchungs-, Paternitäts- und Geldtagsachen, Zeugenabhörungen u. s. w. kamen in diesem Jahre 46 zur Behandlung. Die meisten Fälle veranlaßten mehrfache Korrespondenz, weitläufige Erörterungen und wiederholte Anträge beim Regierungsrathe.

12) Gesuche um Bestätigung von Freiungsurkunden, welche nach der Interlakensatzung der Sanktion des Regierungsraths bedürfen, kam ein einziges vor, worüber ein Vortrag für Entsprechung erstattet wurde.

13) Gesuche um Ueberlassung erbloser Verlassenschaften an die Petenten, in Fällen, wo weder Testaments- noch gesetzliche Erben vorhanden waren, der Nachlaß somit dem Staat zufiel, langten 5 ein, wurden aber zum größten Theil der Finanzdirektion überwiesen, als in ihren Geschäftsfreis gehörend.

14) Reklamationen für Herausgabe von Vermögen und Erbschaften von Seite ausgewanderter Personen wurden 14 gestellt, und darüber theils in gewährendem, theils in

abweisendem Sinne Anträge an den Regierungsrath gebracht, je nachdem in vormundtschaftlicher Beziehung die Herausgabe zulässig war oder nicht.

15) Entschädigungsreklamationen an den Staat, von Untersuchungen, Verhaftungen, Nachlässigkeiten von Beamten u. dgl. herrührend, wurden in diesem Jahre 16, theils in entsprechendem, theils in abweisendem Sinne durch Vorträge an den Regierungsrath erledigt.

16) Gesuche um Ertheilung von Vollziehungsbefehlen für hiesige und auswärtige Urtheile, sind erstere von auswärtigen Behörden, letztere von Seite hiesiger Beamten und Privaten 17 eingelangt. Was die auswärtigen in hiesigem Gebiet zu vollziehenden Urtheile betraf, so wurde dabei nur mit möglichster Vorsicht und unter Beobachtung der Konfidentialität u. s. w. verfahren, überdieß noch diejenigen abgehört, die es betraf, und hierauf daherige Vorträge an den Regierungsrath theils in gewährendem, theils abweisendem Sinne gestellt.

17) Insinuationen von hiesigen und auswärtigen Vorladungen und andern Akten wurden im Ganzen 5 besorgt. Dieselben langten entweder von hiesigen oder von auswärtigen Behörden ein, und wurden als durchweg dringend, jeweilen sofort spedirt.

18) Französische Signifikationen zur Mittheilung an im Kanton Bern wohnende Franzosen meist wegen Stellung zur militärischen Conscription und in Schuldsachen von Seite der französischen Gesandtschaft sowie Anlegungen anderer Akten wurden 200 besorgt, die daherigen Berrichtungszeugnisse von den Regierungsstatthaltern dafür erhoben, und dann an die französische Gesandtschaft versendet.

19) Requisitorialgesuche zu Einvernahme von Zeugen in hiesigen und auswärtigen Civil- und Kriminalprozessen sind eine Menge eingelangt, sie sind aber in den Interventionsgesuchen inbegriffen.

20) Gesuche hiesiger Parteien um Ausstellung amtlicher Bescheinigungen zu ihrem Behelf in Rechtsgeschäften wurden 12 gestellt, worüber Bericht erstattet wurde.

21) Ausschreibungen, Wahlvorschläge und Besetzungen von Beamten kamen 60 Fälle vor, indem im Laufe des Jahres die Amts- und Amtsgerichtsschreiberstellen von Interlaken, Erlach, Neuenstadt und Courtelary vorkamen, und zu Ende des Jahres dann auch alle übrigen Amts- und Amtsgerichtsschreiberstellen des Kantons neu besetzt wurden.

22) Notariatsaspiranten meldeten sich in diesem Jahre zur Prüfung 48, von denen 34 auf den Bericht des Prüfungskollegiums gestützt, zur Patentirung empfohlen, und 6 andere wegen ungenügenden Kenntnissen zurückgewiesen wurden, die Prüfung von 8 Andern wurde auf das Jahr 1847 verschoben.

23) Gesuche um Ertheilung von Amtsnotarpatenten langten 34 ein. Gegen Deposition förmlicher Bürgschaftsscheine wurde denselben entsprochen und die Patente an die Regierungsstatthalter zu Händen der Betreffenden, unter Nachnahme der gesetzlichen Gebühr, versendet.

24) Gesuche um Rückstellung früher entzogener Notariatspatente langten 2 ein, sie wurden abgewiesen.

25) Abberufungen und Einstellungen von Amts- und Amtsgerichtsschreibern, Amtsnotarien und Notarien, wegen groben Pflichtverletzungen kamen 6 Fälle vor.

26) Einfragen von Amtsnotarien, Amts- und Amtsgerichtsschreibern in Stipulations-, Fertigungs-, Einschreibungs-, Geldstags- und andern Angelegenheiten kamen 27 vor, welche die Justizsektion und Direktion stets von sich aus erledigte.

27) Einfragen von Amtsnotarien und Beamten in Grundbuchführungs- und Fertigungsangelegenheiten und in Gebührensachen wurden 12 behandelt, bei 2 Fällen wurde die Sache vor Regierungsrath gebracht, in den andern 10 Fällen von der Justizsektion und Direktion direkt Weisung gegeben.

28) Einfragen von Regierungsstatthaltern und Richterämtern über Angelegenheiten ihres Amtes, Auslegung und Anwendung der Gesetze, über Anhebung von Voruntersuchungen bei zweifelhaften Verumständungen u. s. w. langten 29 ein, die zumeist von der Justizsektion und Direktion direkt durch Weisungen erledigt wurden.

29) Einfragen von Regierungsstatthaltern in Justizrechnungsangelegenheiten langten eine Menge ein, überdies lag der Justizsektion und Direktion noch die Untersuchung und Passation sämtlicher Justizrechnungen der Regierungsstatthalter ob.

30) Untersuchungen von Büreaux der Regierungsstatthalter und Amtsschreiber, Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreiber wurden in den Aemtern Ober- und Niderrsimmenthal und Bern vorgenommen. Ueber die dahерigen Ergebnisse wurden dem Regierungsrathe Bericht erstattet und die geeigneten Weisungen beantragt. Die Prüfung des Berichts über die Amtsssekretariate in Bern fällt auf das folgende Jahr.

31) Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien wurden getroffen: 3 gegen Notarien, 1 gegen einen Amtsgewichtsschreiber und 1 gegen einen Amtsgerichtssweibel.

32) Rügen wegen Zögerungen in Untersuchungen, in Ausfertigung von Monatsrapporten über die empfangenen Anzeigen von Verbrechen und Vergehen wurden im Ganzen 11 an Regierungsstatthalter erteilt.

33) Aufstellungen außerordentlicher Richter fanden aus verschiedenen Gründen in 3 Aemtern statt.

34) Refursfragen, betreffend polizeirichterliche Urtheile kamen 10 vor, in den meisten Fällen wurde dem Refurs Folge gegeben.

35) Gesuche um Einreichung von Refursmemorialen in Administrativprozessen kamen von Seite der unterlegenen Parteien 7 ein, in den meisten Fällen wurden diesen Gesuchen und zwar direkt von der Justizsektion und Direktion

aus entsprochen, in welchem Falle jedoch auch der Gegenpartei die Einlage eines Gegenrefursmemorials gestattet wurde.

36) Gesuche um Revision obergerichtlicher Urtheile und regierungsrätliche Erkenntnisse langten 5 zur Begutachtung ein, worüber dem Regierungsrathe theils in entsprechendem, theils in abweisendem Sinne Bericht erstattet wurde.

37) Rapporte über Lokalunruhen wurden zwei dem Regierungsrathe erstattet, über Vorfälle zu Delsberg und Pleigne.

38) Ueber Paternitätsfachen und Standesbestimmungen außerehelicher Kinder hatte die Direktion in 7 Fällen mit auswärtigen Behörden Korrespondenz zu führen.

39) Geschäfte vermischter Art von mehr oder minder Bedeutung hat die Direktion noch in ziemlicher Anzahl erledigt.

40) Desgleichen endlich wurden noch häufig Gesuche, Einfragen und dergleichen als nicht vor die Justizdirektion gehörend an andere Behörden überwiesen, in deren Geschäftskreis sie speziell einschlugen.

E. Verwaltung im Polizeifache.

41) Oberaufsicht über sämtliche Gefangenschaften des Kantons.

In dieser Beziehung wurden die monatlich aus den Amtsbezirken einlangenden Gefangenschaftsrapporte sorgfältig geprüft, allfällig aus denselben sich ergebende Uebelstände gerügt, Verzögerungen in den Untersuchungen, wie sie namentlich in den jurassischen Aemtern hin und wieder vorkommen, durch Verweise geahndet oder dem Obergericht angezeigt, und bei auffallend langer Enthaltung im Voruntersuchungshaft detaillirte Aufschlüsse über den Stand der Untersuchung verlangt. Desgleichen mußten zum öftern an einzelne Aemter Mahnungen zu Einsendung dieser Rapporte erlassen werden. In einigen Amtsbezirken mußten auch Ver-

besserungen in den Gefangenschaften, in baupolizeilicher und sanitärischer Rücksicht getroffen werden. Klagen von Gefangenen über schlechte Behandlung u. s. w. kamen keine vor. Dagegen langten, wie alle Jahre, eine Menge von Gesuchen der Regierungsstatthalter um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten aller Art ein; die Verwaltung der Zuchtanstalten in Bern wurde hierauf jeweilen ermächtigt, die verlangten Effekten gegen Bezahlung des Werthes zu liefern. Mehreren Gesuchen von Gefangenwärtern für Zulage von Seite des Staates für ihre Lieferung der Gefangenenkost wurde theilweise entsprochen.

42) Oberaufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

- a) Im Allgemeinen stellte sich aus den amtlichen Berichten heraus, daß die Feuerpolizei ziemlich genau gehandhabt wurde. Mehrfache Reibungen kamen vor zwischen Kaminsiegeln unter sich, mit den Gemeinden und mit den Regierungsstatthaltern, und es langten deshalb namentlich von Erstern wiederholt Klagen ein, daß ihnen für ganze Gemeinden und Aemter, in welchen sie bisher das Rußen allein besorgten, dies Benefizium von den Regierungsstatthaltern entzogen und Andern übertragen werde.
- b) Feuerlöschmustrungen. Die hierüber eingelangten Berichte fielen ziemlich befriedigend aus. In den Aemtern Fraubrunnen, Gessigen und Erlach waren dagegen viele Löschgeräthschaften nicht in Ordnung, es mußten daher Weisungen zu Herstellung des Mangelhaften gegeben werden. Auch wurden Aufträge zu Errichtung von Wasserbehältern in mehreren Gemeinden gegeben.
- c) Feuerlöschsteuerbegehren langten in diesem Jahr von 16 Gemeinden ein, in Folge deren nach stattgefundener Untersuchung der neuen Spritzen durch hiesige abgeordnete Experten, und auf die günstigen Berichte derselben hin, in 11 Fällen Staatsbeiträge an

die neu angeschafften Spritzen gegeben wurden. So erhielten die Gemeinden Wahlern Fr. 51, Seewyl Fr. 160, Renan Fr. 83, Ipsach Fr. 84, Neuenstadt Fr. 280, Montigny Fr. 75, Rüedligen Fr. 112, Zauggenried Fr. , Oberei-Dorfschaft Fr. 38, Cortébert Fr. 112, Ersigen Fr. 158.

- d) Anzeigen stattgehabter Feuersbrünste kamen durch die Regierungsstatthalter meist zugleich von den diesfalls aufgenommenen Verbalen begleitet, im Laufe des Jahres 22 ein. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Aemter folgendermaßen: Im Amte Aarberg 1 Fall, Bern 5, Biel 1, Büren 1, Courtelary 1, Fraubrunnen 2, Freibergen 1, Laupen 2, Münster 1, Nysdau 1, Oberhasle 2, Seftigen 1, Thun 2, Trachselwald 1. Waldbrände fanden statt zu Interlaken und Obersimmenthal.

Wenn starke Indizien der Brandstiftung vorlagen, so wurde jeweilen die Anhebung einer Voruntersuchung angeordnet, andernfalls das Regierungsstatthalteramt angewiesen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen, oder nach Umständen ganz fallen zu lassen.

43) Lebensrettungsprämien für Fälle von außergewöhnlicher Rettung von Menschenleben wurden keine verabsolgt. Dagegen wurden auf Anzeigen der Regierungsstatthalter von Lebensrettungen, bei denen die Betreffenden mit eigener Lebensgefahr Andern zu Hülfe gekommen waren, in 23 Fällen denselben in Anerkennung ihrer verdienstvollen Handlung, Rekompensen von 8, 10, 12, 16 und mehr Franken zugesprochen und die Regierungsstatthalter mit der Ausrichtung beauftragt. In 10 weiteren Fällen wurde den Betreffenden lediglich der Dank und die Anerkennung der Behörde ausgesprochen.

44) Anzeigen von Selbstentleibungen langten von den Regierungsstatthaltern in diesem Jahre 19 ein; Anzeigen anderweitiger auffallender Todesfälle 38; bei diesen

letztern war die Polizeisektion und Direktion namentlich im Falle jeweilen zu untersuchen, ob die begleitenden Umstände auf ein Verbrechen schließen ließen oder nicht, wonach denn die geeigneten Weisungen ertheilt wurden.

45) Gesuche um Strafnachlaß, Strafumwandlung, Verweisungsnachlaß behandelte die Polizeisektion und Direktion im Laufe dieses Jahres 127; ungefähr $\frac{2}{3}$ derselben wurden theils zu Händen des Regierungsraths selbst, theils zu Händen des Großen Rathes für Gewährung empfohlen, in Betreff der übrigen dagegen wurde zumeist, weil die Gesuche zu früh gestellt waren, auf Abweisung angetragen.

Außerdem wurde, gestützt auf das Dekret vom 27. Juni 1833, von der Justizsektion und Direktion kraft ihrer Kompetenz 117 Sträflingen zu Bern und Pruntrut der letzte Zwölftheil der Strafe erlassen.

Gesuche um ganzen oder theilweisen Nachlaß gerichtlich auferlegter Bußen langten 21 ein, von denen im Durchschnitt zwei Drittheile abgewiesen wurden.

Rehabilitationsgesuche wurden im Ganzen 6 behandelt, und zum Theil zur Gewährung, zum Theil auf Abweisung angetragen.

46) Gesuche um Kassation von Verfügungen des Regierungsraths wurden drei begutachtet, zu welchen noch dasjenige wegen der Abberufung des Professor W. Snell zu zählen ist.

47) Bürgerrechtsankaufsbegehren langten in diesem Jahre 29 ein, welchen, sofern die Petenten sich über genügendes Vermögen, sichere Erwerbszweige, gute Leumden, freie eheliche Herkunft u. s. w. auszuweisen vermochten, meist entsprochen wurde.

48) Gesuche um Ertheilung der Naturalisation durch den Großen Rath kamen 3 vor; bei Landesfremden nahm jedoch der Große Rath meist Anstand zu entsprechen, wogegen Schweizerbürgern eher willfahrt wurde.

49) Gesuche von Landesfremden um Ankauf von Liegenschaften im Kanton Bern kamen 10 vor, welchen jedoch nur insofern entsprochen wurde, als die Betreffenden zu bescheinigen vermochten, daß den Bernern in dem betreffenden auswärtigen Staat gleichfalls der Ankauf von Grundeigenthum gestattet sei.

50) Gesuche von Fremden um Erwerbung von Unterpfandsrechten auf Liegenschaften in hiesigem Kanton langten 5 ein und wurden nur unter denselben Bedingungen gestattet, wie die Ankäufe von Grundeigenthum.

51) Gesuche um Gestattung von Lotterien zu Gunsten wohlthätiger Anstalten und Vereine, oder für sonstige gemeinnützige Zwecke kamen 3 vor, wovon zweien entsprochen wurde.

52) Gesuche und Einfragen in streitigen Einzugsgeld- und Heirathsangelegenheiten, namentlich bei Konflikten zwischen Privaten und Gemeinden wurden 19 behandelt, und daherige Weisungen erlassen.

53) Beschwerden wegen Verweigerter Niederlassung langten nur 2 ein, welche überdies abgewiesen wurden.

54) Weisungen über Standesbestimmung von Kindern und Einschreibung in die Civilstandsregister wurden in 3 Fällen gegeben.

55) Reklamationen von Heimathscheinen für hiesige Angehörige langten namentlich von auswärtigen Behörden 23 ein, denen in den meisten Fällen entsprochen wurde.

56) Gesuche um Anerkennung im Auslande geschlossener Ehen hiesiger Kantonsangehöriger kamen 2 ein, insofge dessen die nöthigen Weisungen gegeben wurden.

57) Gesuche von Fremden um Enthebung der Verpflichtung zur Deponirung der Summe von Fr. 800 Behufs ihrer Verehelichung mit Bernerinnen und ihrer gleichzeitigen Niederlassung in hiesigem Kantone langten 3 ein, welche meist abgewiesen wurden.

58) Beschwerden wegen mangelhafter Orts- und Marktpolizei kamen 4 vor, von welchen dreien Rechnung getragen wurde.

59) Heimathrechtsangelegenheiten, namentlich daherige Konflikte, wurden 2 beseitigt.

60) Gesuche um Bewilligungen zu öffentlicher Steuer- sammlung langten 6 ein, von denen 5 entsprochen wurde.

61) Polizei über die Dachungen, veranlaßt verschiedene Einfragen und Berichte und ein Kreißschreiben wegen Voll- ziehung obergerichtlicher Urtheile hinsichtlich der Widerhand- lung gegen die daherigen Gesetzesbestimmungen.

62) Einbürgerung von Heimathlosen wurden eben nicht besonders thätig betrieben, woran die Abneigung der Ge- meinden dagegen zumeist Schuld trägt, mit Mühe konnten; für zwei Familien, Klinger und Walther, Bürgerrechte er- worben werden.

63) Weisungen hinsichtlich der Handhabung der Wirth- schaftspolizei wurden nur 3 aberlassen.

64) Gesuche um Ertheilung von Verkünd- und Hei- rathsbewilligungen langten mehrere hunderte ein. Sofern die Heirathsschriften in Ordnung befunden wurden, wobei man sich stets nach den §§. 50 u. folg. des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816, sowie nach den Konfordaten aller 22 Kantone über die Kopulationen richtete, und wobei die Sammlung der einschlagenden Gesetze aller Kantone jeweilen zu Rathe gezogen werden mußte, wurde die Staatskanzlei mit Ausfertigung der Bewilligungen gegen Bezug der ge- setzlichen Gebühr beauftragt.

65) Gesuche um Ertheilung der Dispensation von einer oder zweier Eheverkündungen erledigte die Polizei- sektion und Direktion wohl bei 1000. Es wurde denselben nur entspro- chen, wenn ganz besonders dringende Gründe die Beschleu- nigung der Verkündung und Kopulation der Verlobten noth- wendig machten, und in Folge Bescheinigung des Pfarramtes keine Hindernisse der Verkündung im Wege standen.

66) Gesuche um Bewilligung zur Kopulation in heil. Zeit wurden gleichfalls jeweilen in der für die Kopulationen geschlossenen Zeit viele gestellt. Nur in besonders dringenden Fällen wurde solchen Gesuchen entsprochen, dann aber stets den betreffenden Verlobten zur strengen Pflicht gemacht, daß die Kopulation nur in aller Stille statt finde.

67) Gesuche um Zurückgabe früherhin deponirter 800 Franken, um Herausgabe von Legimationschriften und Zeugnissen, sowie von auf der Staatskanzlei deponirten Heirathsschriften wurden wohl bei 500 erledigt. Jene Summen wurden nur herausgegeben, sofern eine amtliche Bescheinigung eingelegt wurde, daß die Betreffenden bereits in einem andern Lande bleibende Niederlassung gefunden hatten; die Schriften nur wegen Abreise aus dem Kanton, und nach Vereinigung aller finanziellen Angelegenheiten der Betreffenden.

68) Oberaufsicht über Maaß und Gewicht und die dahierigen Beamten.

a) Die jährliche allgemeine Nachschau über Maaße und Gewichte fand im ganzen Kanton in gewohnter Weise statt. Die dahierigen Berichte der Eichmeister fielen ziemlich befriedigend aus. Im Ganzen mußten deshalb 23 verschiedene Weisungen ertheilt werden.

b) Zur Beaufsichtigung des Inspektors über Maaß und Gewicht und sämmtlicher Eichmeister des Kantons Bern kam in diesem Jahr noch die provisorische Bestätigung aller dieser Beamten. Die dahierigen Stellen werden erst definitiv besetzt werden, wenn das Dekret über die Organisation der Direktion der Justiz und Polizei definitiv berathen und genehmigt sein wird.

69) Weisungen an die Centralpolizei und die Zuchthausverwaltung von Bern und Pruntrut, sowie an den Verwalter von Thorberg, wegen Vollziehung von ertheilten Begnadigungen, Eröffnung von Entsprechung und Abweisungen der Strafnachlaßgesuche, wegen Klagen von Zucht-

meistern, von Sträflingen, wegen Behandlung von Gefangenen, wegen Pachtung von Land, Beschäftigung der Sträflinge, sanitärischer Maßregeln u. s. w. ergingen wohl an die 300.

Im Ganzen behandelten die beiden Sektionen und die Direktion mit Ausnahme der Niederlassungsbewilligungen, der Verkünd- und Heirathsbewilligungen, der Verkündungsdispensationen u. s. w. in diesem Jahr 2840 Geschäfte, welche in circa 1200 Vorträgen an den Regierungsrath und in circa 2400 Missiven ihre Erledigung fanden, wobei zu bemerken ist, daß ein einziges Geschäft oft mehrere Vorträge oder mehrere Missiven veranlaßte.

F. Leistungen der Centralpolizeidirektion.

Die Leistungen dieser Stelle erstreckte sich im Jahr 1846 wesentlich über folgende Fächer aus:

Paßpolizei.

Visa's zu Pässen und Wanderbüchern	11,120
Neue Pässe	1,080
Neue Wanderbücher	411
Ertheilte Aufenthaltscheine an Konditionirende im Amte Bern	229

Markt- und Hausirpolizei.

Patente aller Art	1,342
Marktattestate	130
Kontrollirung von Lehrenleserbewilligungen	650

Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten (Weiber und Kinder derselben nicht inbegriffen)	819
---	-----

Transportirte Personen	427
Mit Verweis über die Grenze spedirte Subjekte	25
Bewilligungen an entlassene Schellenwerksträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt	310
Bewilligungen zum Eintritt an verwiesene Personen	57
Von auswärtigen Behörden eingelieferte Verbrecher	32
An auswärtige Behörden ausgelieferte Verbrecher	39
Ausschreibungen durch das Supplement zum Land- jägerinstruktionenbuch, deutsch und französisch, sowie durch Ueberdruck	1489
Ausschreibungen durch das allgemeine Supplemen- tenbuch	1198
Ausschreibungen von Diebstählen und polizeilichen Anzeigen im Amtsblatt	130
Vollzogene Einsperrungsstrafen	347
Vollzogene Entlassungen von Sträflingen	298
Abhörungen von Züchtlingen	32

Armenpolizei.

Armenfuhren	101
Unterstützungen an arme Reisende	106

Gefängnißpolizei.

Die daherige Administration und die bedeutende Zeit, die hierauf verwendet wird, lassen sich nicht in Zahlen aus-
setzen.

Das innere Gefängniß enthielt Gefangene	256
Das äußere Gefängniß	1891
Der Burgerspital und das Narbergerthormachthaus	2
Gefangenschaftskostennoten wurden gemacht	736

Kontrolle- und andere Bureauarbeiten.

Urtheile auf Freiheitsstrafen wurden kontrollirt und von den Originalen kopirt	2021
---	------

Abschriften von Urtheilen wurden gemacht für äußere Behörden	692
Neue Niederlassungsbewilligungen der Justizdirektion an Landesfremde und Schweizerbürger wurden Behufs Beziehung der Kanzleigebühr kontrollirt	70
Neue Toleranzbewilligungen desgleichen	30
Kontrollirung der Schriften Kantonsfremder Behufs Leistung des Gelddeposits u. s. w.	24
Überlassene Kreisschreiben	44
Überlassene Missive	2059

Fremdenpolizei.

Die jährliche Revision der Fremdenschriften erstreckte sich auf 1159 Personen.

G. Leistungen des Landjägerkorps.

Die Leistungen des Korps in diesem Jahre bestanden wesentlich in Folgendem:

Arrestationen von Verbrechern	1114
„ wegen Unzucht und Unfittlichkeit zc.	187
„ wegen unbefugtem Steuersammeln	68
„ wegen unbefugtem Hausfren	293
„ von Vaganten und Bettlern	3201
„ infolge Verhaftsbefehl	815
„ geringer Art	352
Anzeigen von Verbrechen und Vergehen	4208
Transporte von Gefangenen bis auf 5 Stunden	4848

Der Bestand des Landjägerkorps war:
ein provisorischer Chef mit Hauptmannsrank, ein Lieutenant, ein Feldweibel, fünf Wachtmeister, 16 Korporale und 217 Gemeine, zusammen 240 Mann.

Mutationen fanden folgende im Korps statt:
Eingetreten sind als Rekruten 9 Mann.

Ausgetreten sind auf eigenes Verlangen 2 Mann und durch Absterben 5 Mann, im Ganzen 7 Mann.

Das Vermögen der Landjäger-Invalidenkasse betrug auf 31. Dezember 1846 Fr. 41,016 Rp. 43 $\frac{1}{2}$; da dasselbe auf 31. Dezember 1845 nur Fr. 40,914 Rp. 3 $\frac{1}{2}$ betragen hatte, so erzeugt sich eine Vermögensvermehrung von Fr. 102 Rp. 40.

H. Strafanstalten.

a. Strafanstalten in Bern.

Beamte der Anstalt.

Hinsichtlich der Beamten der Strafanstalt in Bern trat im Laufe dieses Jahres die Aenderung ein, daß am Place des bisherigen Zuchthausdirektors Neukomm, Herr Rechts-agent Johann Michel von Bönigen vom Großen Rathe zum Verwalter der Anstalt ernannt wurde, welche Stelle er Mitte Novembers antrat. Desgleichen wurde der bisherige Buchhalter der Zuchtanstalt Hr. Güder um dieselbe Zeit durch Herrn Campler von Eschert ersetzt.

Der neue Verwalter der Anstalt, welcher sich mit den bisherigen Einrichtungen und Uebungen im Hause, mit dem Aufseherpersonal und den Sträflingen selbst vertraut zu machen suchte, glaubte wahrzunehmen, daß bei der größern Zahl der Sträflinge der Grund zu ihren Verbrechen in der Arbeitsscheu und dem Hang zum Nichtsthun liege, daß somit Angewöhnung zur Arbeit, Einpflanzung der Neigung für solche, strenge Beobachtung der Ordnung und angemessene Beschäftigung dem Grundübel am wirksamsten entgegen zu arbeiten geeignet sein dürften.

Hiernach sollte denn die Einrichtung getroffen werden:

1. daß die Arbeit die körperlichen und intellektuellen Kräfte der Sträflinge möglichst vollständig in Anspruch nehmen;

2. daß dieselbe den frühern Beschäftigungen der Sträflinge und der Individualität eines jeden derselben am vollkommensten entspreche; und
3. daß dieselbe jedem Sträfling nach seiner Entlassung, wenn immer möglich, einen sichern Unterhalt zu verschaffen geeignet sei.

Da nun die Grundlage des Volkswohlstandes im Kanton Bern wesentlich auf dem Betrieb einer fortgeschrittenen Landwirthschaft beruht, die größere Zahl der Sträflinge nach dem Verhältniß der Gesamtbevölkerung auch Landbauer sind, so mußte als die Basis der Arbeiten der Strafanstalt die Landwirthschaft betrachtet und derselben möglichste Ausdehnung zu geben, angestrebt werden. Zudem hielt der Verwalter dafür, es rentire sich dieser Erwerbszweig für die Strafanstalt weit besser als andere, und es werde also dem Staate dadurch am meisten der jährliche Zuschuß an die Ausgaben der Anstalt erleichtert.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar.

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.
a. im Schellenwerk	158	173	22	26	180	199
b. im Zuchthause	203	212	75	75	278	287
	361	385	97	101	458	486

Eingetreten sind im Laufe des Jahres:

	Schellenhaus.		Zuchthaus.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
a. In Folge obergerichtlichen Urtheils	48	8	153	68
b. Durch Verlegung	1	—	1	1
c. In Folge kriegsgerichtlichen Urtheils	1	—	2	—
Total:	50	8	156	69

Schellenhaus. Zuchthaus.
Männer. Weiber. Männer. Weiber.

Unter diesen Eintretenden waren
recidiv

11 6 30 25

Ausgetreten sind im Laufe des
Jahres:

a. Durch Zeitvollendung	14	1	92	60
b. Durch Strafnachlaß und Strafumwandlung	17	2	43	8
c. Durch Tod	1	1	9	1
d. Durch Verlegung	2	—	1	—
e. Durch Entweichung	1	—	2	—

Total: 35 4 147 69

Unter sämtlichen 486 Sträflingen befanden sich 46
Schweizerbürger anderer Kantone und 8 Ausländer.

Hinsichtlich des Alters stellte sich das Verhältniß folgen-
dermaßen heraus, es waren Sträflinge:

	Männer.	Weiber.	Total.
1. von 15 bis 20 Jahren	24	13	37
2. „ 20 „ 30 „	141	32	173
3. „ 30 „ 40 „	130	39	169
4. „ 40 „ 50 „	60	11	71
5. „ 50 „ 60 „	24	4	28
6. „ 60 „ 70 „	4	2	6
7. über 70 Jahre alt	1	—	1
8. ohne Kenntniß des Alters	1	—	1

Hinsichtlich der Verbrechen, welche
die Sträflinge begangen, stellte sich fol-
gendes Verhältniß dar:

Wegen Mord sind enthalten	6	—	6
„ Mordversuch	3	—	3
„ Todtschlag	6	—	6
„ Kindes tödtung	—	12	12
„ Kindesaussetzung	—	1	1

	Männer.	Weiber.	Total.
Wegen Abtreibung der Leibesfrucht	—	1	1
„ Verleumdung und gefährlicher Mißhandlung	5	—	5
„ Nothzüchtigung	5	—	5
„ Blutschande und Ehebruch	3	—	3
„ Bigamie und wiederholter Unzucht	1	19	20
„ Raub	8	—	8
„ Diebstahl, (einfacher, gefährlicher und mit Einbruch)	140	31	171
„ Unterschlagung	16	—	16
„ Fälschung und Betrug	13	3	16
„ betrügerischer und muthwilliger Geldstapel	7	—	7
„ Falschmünzerei und Ausgeben falschen Geldes	9	—	9
„ Meineid	1	—	1
„ Pfandverweigerung	1	—	1
„ Brandstiftung	10	—	10
„ Eingrenzungs- und Verweisungs-übertretung	6	6	12
„ Gemeindsbelästigung	6	4	10

Sanitarischer Zustand.

Die ärztliche Besorgung der in der Strafanstalt Erkrankten erfolgte theils in der Infirmerie der Anstalt, theils in den Zellen.

Im Ganzen wurden im Laufe des Jahres 871 Sträflinge ärztlich behandelt, nämlich 621 Männer und 250 Weiber, hievon waren jedoch noch vom Jahre 1845 her 38 Sträflinge in Behandlung.

Von den 871 Kranken starben im Lauf des Jahres 12, nämlich 10 Männer und 2 Weiber, also $1\frac{1}{2}$ %.

Die Todesfälle hatten statt:

- 2 in Folge Lungenauszehrung.
- 2 " " Altersschwäche.
- 1 " " Schlagfluß.
- 1 " " chronischer Gehirnentzündung.
- 1 " " Lymphabsceß.
- 1 " " Mastdarmkrebs.
- 1 " " Pulsadergeschwulst.
- 1 " " Nierenkrankheit.
- 1 " " Altersbrand.
- 1 " " eingeklemmten Bruch.

Von sämmtlichen Kranken waren 320 mit Gastricißmen und Magenbeschwerden behaftet, welche somit ungefähr $\frac{1}{3}$ der Erkrankungen ausmachten. Epidemische Krankheiten regierten keine, so daß der Gesundheitszustand im Allgemeinen ein günstiger genannt werden kann.

Geburten kamen im Laufe des Jahres 5 in der Strafanstalt vor, nämlich eine eheliche und vier uneheliche.

Beschäftigung der Sträflinge.

Dieselbe war wie gewohnt getheilt in äußere Arbeit, und Arbeit im Innern des Hauses. Zu der erstern gehört namentlich der Landbau für die Anstalt, die Tagelöhne für Privaten, die Straßenarbeiten, das Torfgraben im Löhmoos, u. s. w.; zu letzterer die Weberei, Schusterei und die übrigen in der Anstalt betriebenen Handwerke nebst dem Spinnen. Den meisten Ertrag gewähren die Landwirthschaft und die Tagelöhne.

Finanzielle Ergebnisse.

Im Jahre 1846 betrugen die Kosten der Strafanstalt:

1. für die Administration (Be-	Auf durchschnittlich 454 Sträfl.
foldung der Beamten, Be-	Ausgeben. Bringt auf 1 Züchtling
foldung und Montirung der	per Jahr. per Tag.
Zuchtmeister, die Büroauf-	Fr. Rp. Fr. Rp. Rp.
sten, Unterhalt der Gebäude,	
des Schiff und Geschirrs	
u. s. w. alles in sich begriffen	20,433 90 45 — 12½
2. Unterhalt der Sträflinge:	
a) Nahrung	67,659 86 149 05 41
b) Kleidung, Krankenpflege,	
Gottesdienst, Unterricht,	
Reisegelder, Befeurung,	
Beleuchtung	22,287 57 49 10 13½
Zusammen:	110,381 33 243 15 67

Dagegen betrug das Einnehmen:

1. An Tagelöhnen	
u. Kostgeldern Fr. 16,254 90	
2. Fabrikation	
(Weberei, Schu-	
sterei, Schrei-	
nerie etc.) „ 20,434 30	
3. Landwirthschaft „ 8,603 79	
	45,292 99 99 75 27

An Zuschüssen aus der Staats-

kassa bedurfte es	65,088 34 143 40 40
-------------------	---------------------

Der Unterhalt der Züchtlinge allein kostete den Staat somit in diesem Jahr nach Abzug ihres Verdienstes, ohne Rücksicht auf die Kosten der Administration

	44,654 44 98 35 27
--	--------------------

b. Strafanstalt in Pruntrut.

Diese Anstalt geht meist ihren gewohnten ruhigen Gang, es ist daher eben nichts Außergewöhnliches über dieselbe anzuführen.

1) In Betreff der Verwaltung, Aufsicht und Polizei fanden nur unwesentliche Veränderungen statt.

Das Aufsichtspersonal bestand in:

einem Oberzuchtmeister bis zum 31. März, wo derselbe dann wegen Veruntreuungen und Vernachlässigung seiner Pflichten verabschiedet wurde. Den 1. Juli wurde an dessen Stelle ein Oberwebermeister gesetzt. Auf diesem Fuße ging es sodann besser als früher, und war vortheilhafter für die Anstalt;

5 bis 6 Zuchtmeistern und 1 Aufseherin für die Weiber. Die Dienstverrichtungen derselben waren jedoch nicht durchweg befriedigend, was mehrere Aenderungen derselben veranlaßte, die zum Theil von gutem Erfolg waren.

Das Betragen der Züchtlinge war ziemlich befriedigend, die Ausnahmen beschlugen fast durchweg die gleichen Züchtlinge, meist Recidive.

Besondere Zufälle hatten, mit Ausnahme zweier Deser- tionen, keine statt.

2) Zahl und Mutation der Sträflinge.

Der Bestand der Sträflinge war jeweilen auf den 31. Januar folgender:

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.
a. im Schellenhaus	14	18	4	3	18	21
b. im Zuchthaus	56	55	14	13	70	68
Eingetreten sind im Laufe						
des Jahres	—	46	—	8	—	54
Ausgetreten sind im						
Ganzen	—	43	—	10	—	53
Die tägliche Durchschnitts-						
zahl der Sträfl. betrug						87
Der Heimathhörigkeit nach waren unter den Sträflingen						
Kantonsangehörige						79
Schweizerbürger anderer Kantone						4
Ausländer						6

In der Prüfungsklasse befanden sich 13, in der Klasse der Bessern 12, und in der Klasse der Schlechten 54.

Dem Alter nach stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

Sträflinge unter 20 Jahren waren in der Anstalt	8
„ von 20 bis 30 Jahren	44
„ „ 30 „ 40 „	25
„ „ 40 „ 50 „	7
„ über 50 Jahre	5

3) Beschäftigung der Sträflinge.

Sowohl die Arbeiten im Innern des Hauses, als die äußern Arbeiten hatten guten Fortgang.

Im Innern des Hauses wurde für Privaten 39,382 Ellen Tuch gewoben, welche einen Ertrag von Fr. 4330 83 abwarfen, wovon den Züchtlingen als Mehrverdienst Fr. 388 Rp. 31 zu gut geschrieben wurden. Mit Schusterei und Spinnerei wurden verdient Fr. 643. 20, Schreinerarbeit Uhrenmacherei u. dgl. trugen Fr. 486 Rp. 85 ein. Für Privaten wurden auf äußerer Arbeit 2643 Tagwerke verrichtet, welche der Anstalt Fr. 1815 Rp. 60 eintrugen. Diese Arbeiten mußten indeß vom 1. November an in Folge Beschlusses des Regierungsrathes eingestellt werden, um den freien Arbeitern nicht zu schaden.

4) Gottesdienst und Unterricht

waren, wie gewohnt, durchaus befriedigend.

5) Finanzielle Ergebnisse.

Das Einnehmen der Anstalt belief sich auf Fr. 21,271 Rp. 80. Die Ausgaben bestanden in Kosten der Administration mit Fr. 3530 Rp. 11. Unterhalt der Sträflinge Fr. 10,659 Rp. 67. Kleidung, Befeurung, Beleuchtung, Arzneien, Gottesdienst u. s. w. Fr. 2057 Rp. 62. Anschaffung für die Fabrikation Fr. 1084 Rp. 93. Kosten für den Landbau Fr. 3774 Rp. 84, zusammen Fr. 21,107 Rp. 17.

Zu Bestreitung dieser Lichtern war im Budget eine Summe von Fr. 10,500 als Staatszuschuß ausgesetzt, die Anstalt brauchte hievon jedoch nur Fr. 9573. 27, also Fr. 926. 73 weniger als den Ansaß im Budget.

Demgemäß kostete der Züchtling den Staat im Laufe dieses Jahres per Jahr Fr. 110. 3 $\frac{2}{3}$ und täglich Rp. 30 $\frac{1}{10}$.

6) Der Gesundheitszustand stellte sich im Allgemeinen ziemlich günstig dar. Der Verwalter will bemerkt haben, daß, seit die Züchtlinge wegen Mangel an Kartoffeln leichtere Nahrung erhalten, sie gesünder sind. Hinsichtlich der Weiber scheint das neueingerichtete bessere Lokal äußerst wohlthätig einzuwirken, denn seit sie dasselbe bezogen, kommen keine Krankheitsfälle mehr vor.

7) Betrieb der Landwirthschaft.

Die Kartoffelerndte reduzirte sich dies Jahr wiewohl fast durchgehends auf ein Drittheil dessen, was man in guten Jahren hätte erwarten dürfen. Ueber den Ertrag der andern Anpflanzungen kann mit Ausnahme eines Acker Gerste, der zu trocken hatte und mißrieth, nicht geklagt werden. Die Strafanstalt hatte 20 Fucharten Ackerland in Pacht. Der Ertrag derselben beläuft sich auf Fr. 2850; für Pachtzins wurde Fr. 425 bezahlt, und für die Bestellung der Felder wurden Fr. 413. 50 ausgelegt, es restirt somit ein Reinertrag von Fr. 2011. 50.

Es wurden für Landarbeit im Ganzen verwendet:

1520 Männer und 575 Weiber, zusammen also 2095 Tagwerke. Das Tagwerk bezahlte sich also mit Rp. 96.

c. Enthaltungs- und Kostgänger-Aufsichtsanstalt zu Thorberg.

Bestand der Anstalt.

Auf 1. Jenner 1846 waren in den	Männer.	Weiber.	Total.
beiden Anstalten	15	3	18
Transport:	15	3	18

	Männer.	Weiber.	Total.
Transport:	15	3	18
Im Laufe dieses Jahres sind eingetreten	24	—	24
Es haben sich somit im Jahr 1846 in toto			
in diesen Anstalten befunden	39	3	42
Im Laufe des Jahres 1846 traten da-			
gegen aus	24	1	25
Es blieben somit auf 1. Jenner 1847			
in den Anstalten	15	2	17
Unter diesen 42 in der Anstalt gewe-			
senen Personen befanden sich:			
1) In Folge Urtheils als Gefangene			
enthalten:			
a. durch obergerichtliches Urtheil	13	3	16
b. durch kriegsgerichtliches Urtheil	3	—	3
2) In Folge Verfügung des Regie-			
rungsraths oder des Justizdepar-			
tements enthaltene Gefangene	5	—	5
3) Kostgänger:			
a. Auf Verlangen von Gemeinden,			
Berwandten mit Ermächtigung des			
Regierungsraths aufgenommene			
Verschwender, Geistes- und Ge-			
müthsfranke u. s. w.	15	—	15
b. Auf Verfügung des Regierungsr-			
aths aufgenommene Gemüthsfranke	3	—	3

Unter den Gefangenen befand sich namentlich auch ein junges Mädchen, welches in der Anstalt den Religionsunterricht und Unterweisung zum heiligen Abendmahl erhielt und daselbst konfirmirt wurde.

Von den wegen Trunksucht, Liederlichkeit und Säuferwahnsinn enthaltenen Kostgängern wurden 7 Personen nach gutem Verhalten als anscheinend gebessert und geheilt entlassen.

Bei der mehr und mehr zunehmenden Benutzung der Anstalten für Irren, Gemüthsfranke u. dgl. könnte kaum

mehr eine für alle Enthaltenen passende und zugleich lukrative Beschäftigung eingeführt werden, wie dies auch die Jahresrechnungen ausweisen. Man mußte sich darauf beschränken, Jeden nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen zu beschäftigen, mit Rücksicht auf Alter, Stand und Bildung, wobei die Landarbeiten, Pflanzungen, Holzarbeiten, Straßenarbeiten u. dgl. die Hauptbeschäftigung bildeten.

Die Seelsorge, die ärztliche Pflege, sowie die Bedienung im Hause wurden zur Zufriedenheit des Verwalters versehen, so daß in dieser Hinsicht nichts Besonderes zu bemerken wäre. Im Uebrigen ist die ganze Anstalt in ihrem Personal und ihren Einrichtungen von zu geringem Umfang, als daß über dieselbe weitläufige Details von Interesse gegeben werden könnten.

Bern, den 15.—22. Mai 1849.

Der Direktor der Justiz und Polizei:

Ab. Jaggi.

Justiz und Polizei.

Verwaltungsbericht

für

1847.

I. Gesetzgebung im Justiz- und Polizeiwesen.

Auf den Antrag und auf Berichterstattung der hiesigen Direktion hin sind theils vom Großen Rath, theils vom Regierungsrath folgende Gesetze, Dekrete und Verordnungen erlassen und Beschlüsse gesetzgeberischer Natur gefaßt worden, welche größtentheils in die diesörtige allgemeine Sammlung aufgenommen wurden:

1) Kreisschreiben betreffend die Formulare über Zufer-tigungszeugnisse vom 4. Jenner 1847, welches zwar nicht direkt von der unterzeichneten Stelle ausging.

2) Beschluß betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Landjägerinvalidenkasse an die Hypothekarkassenverwaltung vom 13. Jenner 1847.

Die Verwaltung der seit 1809 bestehenden Landjägerinvalidenkasse lag früher dem Landjägerkommandanten ob, unterm 1. Juli 1844 aber, als jene Stelle fortwährend unbesetzt blieb, wurde sie dem Adjunkten der Centralpolizei-

direktion übertragen, welcher daneben noch das gesammte Rechnungswesen für das Landjägerkorps zu besorgen und hiefür eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000 zu leisten hatte.

Die Verwaltung eines Zinsrodels von nahe zu Fr. 40,000, die Auszahlung der Pensionen, Bezug der jährlichen Beiträge, Bußen, Zinse u. s. w. war dem letztern Beamten neben den sich jährlich mehrenden übrigen Geschäften seines Amtes nicht mehr zu besorgen möglich; die Justizdirektion glaubte daher um so mehr auf eine daherige Aenderung antragen zu sollen, als sie fand, es sei jene Verwaltung der Art, daß sie füglich mit einem andern Finanzverwaltungszweig verbunden werden könne: sie legte daher dem Regierungsrathe ein Dekret in diesem Sinne vor, jedoch ohne Bezeichnung der Beamtung, welche die Sache künftig übernehmen sollte. Die Finanzdirektion ergänzte sodann das Dekret, indem sie die Verwaltung der Hypothekarkasse hiefür bestimmte.

3) Beschluß, betreffend die Aufhebung des Einzugs- und Hintersäßgeldes, vom 29. Jenner 1847.

Durch dieses Dekret sollte den mannigfachen Reklamationen, Einfragen und Beschwerden von Gemeinden und Privaten, hinsichtlich des Zeitpunkts, von welchem an, nach dem Gesetz vom 6. November 1846 kein Hintersäß- und Einzugsgeld mehr bezahlt werden müsse, Rechnung getragen werden. Da die Verfassung im §. 79 die freie Niederlassung ausdrücklich für Kantonsbürger gewährleistet, so mußte jener Zeitpunkt auf den 31. Juli 1846, als dem Tage des Inkrafttretens der Verfassung, festgesetzt werden.

4) Beschluß des Regierungsraths vom 27. Jenner 1847 über Ertheilung der Niederlassungs- und Toleranzbewilligungen durch die Justizdirektion.

Ungeachtet das Dekret des Großen Rathes vom 20. Juni 1833 der damaligen Polizeisektion als einen Gegenstand ihrer amtlichen Verwaltung auch die Ertheilung und Kontrolle der Niederlassungs- und Toleranzbewilligungen nach Mitgabe

des Fremden-Gesetzes von 1816 übertrug, wurden diese Bewilligungen doch stets nach alter Uebung noch durch den Regierungsrath ausgestellt, nachdem die Polizeisektion die Schriften untersucht und in Ordnung befunden hatte. Zu möglichster Beförderung des Geschäftsganges und da die Direktion im Falle war, im Laufe des Jahres für die Ausstellung mehrerer Tausend Niederlassungsbewilligungen zu sorgen, so beantragte sie beim Regierungsrathe, daß künftighin alle diese Bewilligungen der Kürze halber, direkt von der Direktion aus ertheilt würden, welchen Antrag der Regierungsrath am 27. Jenner 1847 zum Beschluß erhob.

5) Beschluß des Regierungsraths vom 3. Februar 1847, wodurch die von der Justizdirektion getroffenen Anordnungen über Ertheilung der Niederlassungsbewilligungen, Bestimmung und Bezug der daherigen Gebühren und die gegen die in Niederlassungssachen nicht konfordirenden Kantone zu ergreifenden Maßregeln genehmigt wurden.

Nach Aufnahme der Verzeichnisse sämtlicher im Kanton Bern angeseßener Angehörigen anderer Kantone erzeugte es sich, daß circa 4000 Familien im Falle waren, Niederlassungsbewilligungen auswirken zu müssen. Um nun neben den durch das Kreißschreiben der Direktion vom 24. Dez. 1846 festgestellten Bedingungen zu Erhaltung solcher Bewilligungen, auch für die übrigen Punkte, wie namentlich die Dauer der Bewilligung, die hiefür zu bezahlende Gebühr u. bleibende Normen aufzustellen, beantragte die Justizdirektion beim Regierungsrathe, es seien nach Mitgabe des Konfordsats von 1819 den Angehörigen der konfordirenden Stände die Niederlassungsbewilligungen auf die Dauer von 5 Jahren gegen eine Kanzleigebühr von Fr. 8 sammt Bg. 4 für den Stempel auszustellen, überdies dieselben einer jährlichen Visirung zu unterwerfen gegen eine Gebühr von Fr. 1, dagegen nach Ablauf der Bewilligung für die Erneuerung derselben bloß Fr. 4 zu beziehen. Hinsichtlich der Angehörigen der nicht konfordirenden Stände beantragte die Direktion,

denselben für das laufende Jahr 1847 provisorische Niederlassungsbewilligungen, bis zum 31. Dezember 1847 gültig, gegen eine Kanzleigebühr von Fr. 2 zu ertheilen, mittlerweile aber mit den betreffenden Regierungen auf dem Wege der Korrespondenz die Niederlassungsverhältnisse durch Einladungen, dem Konfordat von 1819 beizutreten, oder in spezieller Uebereinkunft gegenseitig definitiv festzusetzen.

6) Beschluß des Regierungsraths vom 4. Februar 1847, betreffend die gegen Luzern im Handelsverkehr zu treffenden Retorsionsmaßregeln.

Dieser Beschluß wurde namentlich dadurch hervorgerufen, daß Luzern, wegen angeblich von dortigen Angehörigen hier erlittenen Mißhandlungen, die Verabfolgung von Handels-, Markt- und Hausirpatenten an Berner verweigerte. Es wurde als Gegenmaßregel demnach den Luzernern der Handelsverkehr im Kanton Bern bei Strafe untersagt.

7) Kreisschreiben des Regierungsraths vom 22. Febr. 1847 betreffend die den sämtlichen Gefangenwärtern des Kantons zu verabreichende Zulage an die Lieferung der Gefangenschaftskosten.

Von Seite einiger Regierungsstatthalter wurde die Direktion schon im Spätherbst 1846 darauf aufmerksam gemacht, daß es den Gefangenwärtern bei den steigenden Lebensmittelpreisen unmöglich sei, die Kost für die Gefangenen gegen die bisherige Vergütung zu liefern, ohne bedeutende Einbuße zu erleiden. Die Direktion legte dem Regierungsrathe ein hierauf bezügliches Dekret vor, wodurch diesem Uebelstand abgeholfen werden sollte, der Regierungsrath trat jedoch in dasselbe nicht ein. Da jedoch bald hernach aus fast allen Aemtern die gleichen Reklamationen gemacht wurden, so glaubte die Direktion, den Gegenstand nochmals anregen zu sollen, und beantragte daher neuerdings die Zuerkennung einer Zulage an die Gefangenwärter, welche vom Regierungsrathe nun genehmigt und auf Bz. 1½

per Tag für den Gefangenen festgesetzt wurde. Die bisherigen Kosten wurden aus dem Rathskredit bestritten.

8) Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel (Stadt und Land), Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden und Wallis vom 25. Februar 1847, Behufs Regulirung der gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse.

9) Beschluß des Regierungsrathes vom 15. Merz 1847, daß durch die Baudirektion sämtliche Gefangenschaften des Kantons in technischer Beziehung untersucht, und über die Vermehrung, Instandstellung, zweckmäßigere Einrichtung und allfällige Neubauten Pläne aufgenommen und daherige Anträge gestellt werden sollen.

Schon unter der ehemaligen Polizeisektion war im Jahr 1843 über den Zustand sämtlicher Gefangenschaften dem Regierungsrathe ein Bericht vorgelegt und Anträge zu Instandstellung derselben gestellt worden. Später wurde noch ein Verzeichniß derjenigen Gefangenschaften aufgenommen, wo das Bedürfniß eines Neubaus oder wesentlicher Reparationen am dringendsten erschien. Die Direktion glaubte nun umsomehr darauf antragen zu sollen, daß den bisherigen Uebelständen abgeholfen werde, als die Ueberfüllung sämtlicher Gefangenschaften den Mangel an zureichenden Gefängnissen, sowohl hinsichtlich ihrer Zahl, als auch ihrer Festigkeit, zweckmäßigen Bauart und Einrichtung stärker als je hervortreten und daherige Remeduren wünschenswerth erscheinen ließ.

10) Beschluß über die Aufhebung der Bezirkslandjäger in Bern, vom 5. April.

In Folge der Verordnung vom 31. Dezember 1832 über die Ortspolizei in der Hauptstadt wurde das Korps der sogenannten Bezirkslandjäger errichtet, welche speziell dem Stadtpolizeidirektor untergeordnet, in den ihnen angewiesenen Bezirken der Stadt wohnen und nur für den Polizeidienst der Stadt gebraucht werden sollte; nebst der firen

Besoldung und den Bußenantheilen erhielten dieselben als Entschädigung für die Wohnung eine Zulage von monatlich Fr. 10.

Da nun durch das Dekret vom 17. Dezember 1846 das gesammte Korps der Landjäger in Betreff der Besoldung eine zeitgemäße Reform erlitt, wonach diese namentlich ziemlich verbessert wurde, so hielt die Direktion dafür, es lasse sich jene Ausnahmen hinsichtlich der Bezirkslandjäger nicht mehr rechtfertigen, und es dürfte auf gemachte Erfahrungen gestützt überdies der Polizeidienst durch einkasernirte Landjäger besser und unpartheischer werden. Demgemäß beantragte die Direktion die Aufhebung des besondern Korps der Bezirkslandjäger, die Einkasernirung der Betreffenden, jedoch unter Entschädigung derselben für den laufenden Miethzins ihrer Wohnungen.

11) Dekret des Großen Rathes vom 19. April 1847 über die Zahl der Gerichtsbeisitzer bei Ausfällung von Todesurtheilen.

Dieses Dekret wurde durch den Uebelstand hervorgerufen, daß in Folge der neuen Zusammensetzung des Obergerichts aus 10 Mitgliedern und einem Präsidenten, mit 4 Ersazmännern, die Bestimmung des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832, daß bei Ausfällung von Todesurtheilen 14 Beisitzer zugegen sein sollen, nur in dem seltenen Fall vollziehbar war, wenn kein Mitglied des Obergerichts und kein Suppleant fehlte.

Um nun den Geschäftsgang des Obergerichts in dieser Beziehung nicht völlig zu hindern, glaubte die Direktion umsoeher die Aufhebung obiger Gesetzesbestimmung beantragen zu können, als sie bei Anwesenheit aller ordentlichen Mitglieder des Obergerichts in der Beziehung der Suppleanten keine besondere Garantie für gründlichere Behandlung der Sache im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aber des Angeklagten finden konnte. Die Direktion trug daher in Modifikation des S. 2 des Gesetzes vom 11. April

1832 durch obiges Dekret auf Herabsetzung der Zahl der Beisitzer von 14 auf 10 an.

12) Kreisschreiben, betreffend die Ernennung von Gantmeistern, vom 21. April 1847.

13) Kreisschreiben, betreffend das Verlesen der Publikationen, vom 6. Mai 1847.

14) Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheile vom 27. Mai 1847.

Seit der im Jahre 1839 erfolgten Aufhebung des Instituts der ordentlichen oder Geschlechtsbeistandschaft im Jura äußerten sich mehrfach Wünsche, daß die weibliche Bevölkerung des alten Kantons in dieser Beziehung derjenigen des Jura gleichgestellt werde, welche sich namentlich seit Einführung der neuen Verfassung in Form von Vorstellungen mit Hunderten von Unterschriften bedeckt, kundgaben. Die Direktion hielt dafür, es könnten die Frauenzimmer bezüglich der Handlungsfähigkeit um so unbedenklicher emanzipirt werden, als durch die Uebertragung der eigenen Beziehung der Einkünfte und deren Verfügungen bereits im Jahr 1826 hiezu der erste Schritt geschehen sei, und im Allgemeinen dem weiblichen Theil des Volkes im alten Kanton eben so viel Einsicht in die bürgerlichen Geschäfte aller Art und ihrer Vermögensverwaltung zugetraut werden könne, als demjenigen des Jura, in welchem dies Institut sich durchaus gut bewährt hatte. Die Direktion glaubte jedoch nicht nur die Aufhebung der Vorschriften über die Beistandschaft, sondern die Aufhebung aller derjenigen Gesetzesbestimmungen speziell beantragen zu sollen, wodurch das weibliche Geschlecht bisher gegenüber dem männlichen in seiner Handlungsfähigkeit im Allgemeinen beschränkt war. Immerhin aber wurde auch Vorsorge getroffen, daß die Interessen der Kinder von Wittwen gehörig gewahrt wurden, und daherige Bestimmungen aufgenommen.

15) Dekret über die Bervollständigung des Gesetzes vom 24. Dezember 1846, betreffend die Fertigungen, vom 5. Juni 1847.

16) Dekret über die Stipulation der Akten im Leberberge, in Fällen, wo die Amtsnotarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, vom 5. Juni 1847.

17) Beschluß des Regierungsraths vom 11. August 1847, wodurch die Justizdirektion, auf deren Antrag, ermächtigt wurde, das gesammte Landjägerkorps auf den §. 99 der Staatsverfassung zu beeidigen.

18) Kreisschreiben des Regierungsraths an sämtliche Regierungsstatthalter vom 8. September 1847, betreffend die Aufhebung der unterm 22. Februar dekretirten Zulage an die Gefangenwärter für Lieferung der Gefangenschaftskost.

19) Dekret, betreffend die Ertheilung der Rechte einer moralischen Person an die Armenenerziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen, vom 14. September 1847.

(NB. Erscheint nicht in der Sammlung der Gesetze und Dekrete.)

20) Kreisschreiben, betreffend die Befreiung der schaffhauser Angehörigen von der Entrichtung eines Hinterfuß- und Einzuggeldes, vom 25. Oktober 1847.

21) Kreisschreiben, betreffend das Gegenrecht in Niederlassungssachen mit St. Gallen und Appenzell Auser Rhoden, vom 17. November 1847.

Im Fernern hat die Justizdirektion in Folge vom Großen Rathe erheblich erklärter Anzüge dem Regierungsrath im Jahr 1847 vorgelegt:

1) Projektgesetz über Aufhebung des Klagrechts der Mutter eines unehelichen Kindes gegen den Urheber desselben.

2) Projektgesetz über Einräumung eines Erbrechts an die unehelichen Kinder.

Da beide Projektgesetze jedoch bis dato vom Regierungsrathe noch nicht berathen worden sind, so werden die Motive zu denselben erst in dem Verwaltungsbericht desjenigen Jahres angeführt werden, in welchem sie der Große Rath definitiv genehmigen wird.

Ueberdies entwarf am 20. Mai 1847 die Direktion das Gesetz über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung *).

Staatsverträge.

Vertrag mit dem Königreich Baiern über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, welchem der Regierungsrath zwar beigetreten, der aber in diesem Jahr noch nicht in Kraft erwachsen war.

II. Justizverwaltung.

1) Administrativprozesse

wurden der hierseitigen Direktion überwiesen 27, worüber nach stattgefundenener Untersuchung dem Regierungsrath die dahерigen Projekterkenntnisse vorgelegt wurden.

Dieselben betrafen Streitigkeiten wegen:

Tellen	4
Vormundschaftsachen	4

Uebertrag: 8

*) Dieses wurde sodann am 16., 17. und 20. Juli gleichen Jahres vom Regierungsrath vorberathen, Nach den dabei beschlossenen Aenderungen ward am 10. September 1847 der Gesetzesentwurf umgearbeitet, und am 14. gleichen Monats zur endlichen Vorberathung und Genehmigung vorgelegt. In Abweichung von seinen frühern Ansichten fand aber der Regierungsrath, es eigne sich dieses Gesetz nicht als ein Gegenstand der allgemeinen Staatsverwaltung vor den Großen Rath gebracht zu werden, und wies daher die Justizdirektion an, die Bestimmungen des Entwurfs lediglich in ein von dem Regierungsrathe zu erlassendes Reglement zusammen zu fassen. Am 12. April 1848 legte die Direktion ein solches vor, trug aber zugleich darauf an, es möchte hievon abstrahirt und das früher berathene Gesetz vor den Großen Rath gebracht werden, was denn auch vom Regierungsrathe am 2. Oktober 1848 beschlossen wurde. Der Große Rath behandelte dasselbe in den Monaten November 1848 und Jenner 1849. Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß das Organisationsgesetz der hierseitigen Direktion bis heute bloß so weit gebiehet, daß es erst in der nächsten Sitzung im Großen Rath zur zweiten Berathung kommen kann.

	Uebertrag:	8
Inzidentalfragen		3
Bürgerrecht		1
Ehesteuer		1
Alimentation		1
Bauangelegenheiten		1
Eigenschafts Kauf-Einzugsgeld		1
Wegverzeigung		1
Schulhausbau		2
Schulsachen		2
Burgernutzung		1
Bürgerrechtsaufgabe		1
Weidbann		1
Straßenunterhaltung		1
Diverse Fälle		2
		27

2) Beschwerden aller Art.

Bis zum 1. August 1847, von wo hinweg die Beschwerdenführungen gegen die Gerichtsstellen an den Appellations- und Kassationshof (s. Obergericht) zu gehen hatten, hat die Justizdirektion nicht weniger als 123 untersucht und dem Regierungsrath die daheringen Projektschreiben vorgelegt.

Dieselben waren gerichtet:

gegen Friedensrichter und deren Suppleanten 12
wovon 9 abgewiesen und 3 begründet erfunden wurden

gegen Richterämter in civilrechtlichen und polizeirichterlichen Angelegenheiten, Bußsentenzen 2c. 42

davon wurden 30 abgewiesen, indem sie hauptsächlich das Materielle und nicht das Formelle zum Gegenstande hatten; 10 hingegen wegen Formwidrigkeiten wurden begründet erfunden.

Uebertrag: 54

Uebertrag: 54

Im erstern Falle wurden die Kosten dem Beschwerdeführer, im letztern Falle aber dem Fiskus auferlegt.

gegen Regierungsstatthalter und Oberwaisenkammern in Vormundschaftsangelegenheiten, meistens Rechnungspassationen betreffend 14

worunter 8 unbegründet und 6 begründet waren.

gegen Vormundschaftsbehörden und Vögte über Fälle verschiedener Art 12

welche mit Ausnahme einer einzigen Beschwerde sämmtlich abgewiesen wurden.

gegen Regierungsstatthalter und Amtsverweser über Verfügungen in Untersuchungs- und andern diversen Angelegenheiten 13

welche ebenfalls größtentheils abgewiesen wurden gegen Amtsgerichte über Verfügungen in Civilstreitigkeiten, Ganturfunden &c. 7

wovon bloß 1 begründet erfunden, alle andern hingegen abgewiesen wurden.

gegen Gantbehörden 3

wovon 2 abgewiesen und 1 begründet.

gegen Fertigungsbehörden, meistentheils wegen Fertigungsverweigerungen 7

davon 3 begründete und 4 unbegründete.

gegen Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber 3

welche theils begründet erfunden, und theils abgewiesen wurden.

diverse Beschwerden gegen Beamte 10

die meistentheils abgewiesen wurden.

123

Seit dem 1. August 1847 langten dann noch 7 Beschwerden gegen Gerichtsstellen ein, welche aber auf hier-

seitigen Antrag vom Regierungsrath dem Obergerichte überwiesen wurden.

3) Weisungen über die Frage, ob eine angehobene Voruntersuchung fortzusetzen und ob die Hauptuntersuchung anzuhängen sei, hatte die Justizdirektion den Regierungsstatthaltern, Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichtern in 117 Fällen zu ertheilen. Ließ man die Untersuchung fallen, so sprach die Justizdirektion in den meisten Fällen nebst der Ehrenerklärung dem Betreffenden für die ausgestandene Untersuchungshaft auch eine Entschädigung zu, den Fall ausgenommen, wo derselbe durch sein Benehmen die Untersuchung selbst veranlaßt hatte, in welchem Falle dann in analoger Anwendung des §. 25 des Gesetzes über den Beweis in Strafsachen keine Entschädigung zuerkannt wurde.

Die eingelangten Untersuchungsakten indizirten die Verbrechen und Vergehen folgendermaßen:

Diebstähle	37
Betrug und Unterschlagung	14
Brandstiftung	15
Entwendung	8
Mißhandlung	5
Wahlbestechung	5
Fälschung	3
Falschmünzerei und Ausgeben falschen Geldes	2
Tödtung	3
Straßenraub	1
Meineid	1
Pflichtverletzung von Beamten	3
Diverse andere Verbrechen und Vergehen	20

117

4) Geldstagsprotokolle sind von den Richterämtern wegen Verdachts betriegeerischen oder muthwilligen Geldstags der Justizdirektion 31 eingesandt worden, nach deren Prüfung je nach Umständen den Gerichtspräsidenten Weisung

gegeben wurde, daherige Untersuchungen anzuheben oder davon zu abstrahiren.

Eine übersichtliche Vergleichung der im Jahr 1847 vollführten und der aufgehobenen Geldstage mit demjenigen vom Jahr 1846 gewährt folgendes Ergebniß:

Amtsbezirke.	1846.		1847.	
	vollführte	aufgehobene	vollführte	aufgehobene
Narberg	21	1	15	—
Narwangen	39	6	29	—
Bern	94	11	54	10
Biel	12	—	21	—
Büren	18	—	15	—
Burgdorf	39	2	35	—
Erlach	8	—	8	—
Fraubrunnen	17	1	14	—
Frutigen	9	—	22	1
Interlaken	13	3	11	1
Konolfingen	35	3	13	2
Laupen	5	—	14	—
Midau	12	1	13	—
Oberhasle	22	1	9	2
Saanen	1	—	4	1
Schwarzenburg	13	1	6	—
Sestigen	16	3	26	—
Signau	22	1	22	1
Obersimmenthal	7	1	5	—
Niedersimmenthal (war kein Verz. eingelangt)	25	—	—	—
Thun	28	6	58	4
Trachselwald	29	1	49	—
Wangen	18	2	34	4
	478	44	502	26

5) Ansehend das Vormundschafswesen, so sind die hierauf bezüglichen Beschlüsse, in so weit sie Beschwerden

wider Regierungstatthalter oder Vormundschaftsbehörden, oder die von den erstern ausgesprochenen Vogtsrechnungspassationen betreffen, oben unter der Rubrik „Beschwerden“ begriffen.

- a) In Betreff der Handhabung der Vormundschafts-polizei in den Amtsbezirken sind der Justizdirektion im Allgemeinen keine Anzeigen von gravirender Pflichtvernachlässigung der Regierungstatthalter zugekommen; blos die abgetretenen Regierungstatthalter von Büren, Ronsingen und Obersimmenthal haben sich in Handhabung der Vormundschafts-polizei Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, indem bei den daherigen speziellen Untersuchungen namentlich eine Menge Rückstände mit Vogtsrechnungen sich erzeugten, wie dies bereits zum Theil im dießseitigen Verwaltungsberichte von 1846 angeführt worden.
- b) Das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847 hatte anfänglich zu 11 Einfragen von Regierungstatthaltern und Vormundschaftsbehörden über diesen oder jenen Punkt Veranlassung gegeben, welche dann von der Justizdirektion beantwortet worden.

Im Fernern hat sich die Justizdirektion veranlaßt gefunden, vermittelt Kreisschreiben vom 19. Juli 1847 den Regierungstatthaltern im alten Kantonstheile zu bemerken, daß seit dem 1. Juli 1847, wo jenes Gesetz in Kraft trat, volljährige Weibspersonen, gleich wie Mannspersonen nur aus den in den Satzungen (214 u. folgende) vorgeschriebenen Form in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werden können. Dennoch erschienen in den Amtsblättern eine Menge Publikationen von Bevogtungen über Weibspersonen, weswegen dann 19 Regierungstatthalter darüber zum Bericht aufgefordert wurden; über diese Berichte hat die Justizdirektion dem Regierungsrath mehrere Projektschreiben

vorgelegt, wodurch die Bevogtungen wegen Unförmlichkeit wieder aufgehoben wurden; einige wenige Bevogtungsfälle hingegen wurden wirklich begründet erfunden.

c) Wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtablieferung der Vogtsrestanz wurde in diesem Jahr bloß gegen 10 Bögte oder Beistände das gesetzliche Exekutionsverfahren durch Vorlegung von Projektschreiben beim Regierungsrath beantragt.

d) Gesuche, wodurch aus diesem oder jenem Grunde die Jahrgebung verlangt worden, langten in diesem Jahre nicht weniger als 75 ein, welche von der Justizdirektion behandelt, und mit wenigen Ausnahmen alle zur Gewährung beim Regierungsrath empfohlen wurden. So gar für 2 minderjährige Weibspersonen, 1 aus dem Jura und aus dem alten Kantonstheil, sind als neue Erscheinungen dieser Art Jahrgebungs Gesuche eingelangt, wobei die Frage über die Zulässigkeit derselben im Allgemeinen speziell von der Justizdirektion behandelt und das daherige im verneinenden Sinne gestellte Gutachten vom Regierungsrath genehmigt wurde.

6) Gesuche um Verschollenheitserklärungen und Erbfolgeeröffnungen von landsabwesenden Personen, von denen seit 30 Jahren keine zuverlässige Nachricht eingegangen, sind 23 eingelangt, welche von der Justizdirektion untersucht, und, in mehreren Fällen auf die nachgeholte Bervollständigung hin, die daherigen Projektschreiben meistens in entsprechendem Sinne dem Regierungsrath vorgelegt worden.

7) Ehehindernißdispensationsgesuche von Verlobten, bei denen wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ein gesetzliches Hinderniß im Wege stand, langten 11 ein; dieselben wurden von der Justizdirektion untersucht, und in den Fällen, wo nach den Gesetzen vom 30. Juni 1832 und 9. Mai 1837 Dispensation zulässig war, wurde auf hierseitigen Antrag vom Regierungsrath den daherigen Begehren entsprochen, und im Unzulässigkeitsfall dieselben abgewiesen.

8) Gesuche für Nachlaß des Rests der gerichtlich aufgelegten Wartzeit zur Wiederverhehlung hat die Justizdirektion 7 behandelt, und bei sämmtlichen, da die Wartzeit auf gerichtlichem Urtheil beruhte, auf Abweisung angetragen.

9) Gesuche von Wittwen für Nachlaß des Rests der gesetzlichen Trauerzeit zur Beschleunigung ihrer vorhabenden Wiederverhehlung hat die Justizdirektion 7 behandelt, und da besonders günstige Umstände vorhanden waren, alle zur Gewährung empfohlen.

10) Gesuche für die nach dem Gesetz vom 6. Mai 1837, Art. 3, erforderliche Bestätigung von Legaten zu Gunsten moralischer Personen sind von bedachten Gemeinden, Korporationen und Wohlthätigkeitsanstalten 14 eingelangt, welchen auf jeweiligen Antrag der Justizdirektion vom Regierungsrath, als nach dem Dekret vom 4. September 1846 in dessen Kompetenz liegend, ohne Ausnahme entsprochen wurde.

11) Fristverlängerungsbegehren von Massaverwaltern in amtlichen Güterverzeichnissen, in Fällen, wo der gesetzliche Termin nicht ausreichte, hat die Justizdirektion 3 behandelt, und dem Regierungsrathe in empfehlendem Sinne die daherigen Berichte erstattet.

12) Angesprochene Interventionen bei auswärtigen Regierungen und umgekehrt, in Vormundschafts-, Erbschafts-, Schuld-, Geldstagsliquidations-, Entschädigungs- u. andern diversen einzelnen Angelegenheiten, für Beibringung von Todtenscheinen, Informationen über Leben oder Tod, Unterstützungen, Vermögensreklamationen u. hat die Justizdirektion 51 Fälle behandelt, wovon die meisten durch Vorträge an den Regierungsrath erledigt wurden. Viele dieser Geschäfte wiederholten sich, und überhaupt haben diese die Wirksamkeit der Direktion in bedeutendem Maße in Anspruch genommen, so daß die Geschäfte solcher Natur immerhin einen wesentlichen Bestandtheil ihres Geschäftskreises bilden.

13) Ausschreibungen, Wahlvorschläge, Urlaubs-, Entlas-

fungs- und Stellvertretungsgesuche von Beamten 2c. Hierüber hat die Justizdirektion in 20 Fällen, und einigen davon wiederholt, dem Regierungsrath Bericht erstattet.

14) Rekursfragen über polizeirichterliche Strafurtheile.

In den Fällen, wo die Regierungsstatthalter geglaubt, das Strafmaaß sei nicht im Verhältniß zum beurtheilten Vergehen ausgesprochen worden, haben diese Beamten in Anwendung des Gesetzes über das Rekursrecht vom 1. März 1844 die dahерigen Sentenzen nebst den Akten eingeseudet, und zwar in diesem Jahr 31; sie wurden sämmtlich von der Justizdirektion begutachtet, woraufhin vom Regierungsrath die Regierungsstatthalter theils zur Rekuserklärung und theils davon zu abstrahiren angewiesen wurden.

15) Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien.

Auf hiesseitige Berichterstattung hin ist aus obwaltenden Gründen über 5 Amtsnotarien vom Regierungsrath Einstellung in ihrem Beruf verhängt, und einem in Folge obergerichtlichen Urtheils die Patente abgefordert worden; davon wurde über 1 die Einstellung wieder aufgehoben.

16) Notariatsaspiranten.

In diesem Jahr haben sich 25 Bewerber zur Notariatsprüfung gemeldet, welchen die Justizdirektion, nachdem sie sich über die erforderlichen Requisite ausgewiesen, sämmtlich den Access ertheilte; vom Notariatskollegium wurden geprüft 20, von denen 16 zur Patentirung empfohlen, und 4 unter Auferlegung einer einjährigen Wartzeit abgewiesen worden sind.

17) Ertheilte Amtsnotarpatente.

Auf Ansuchen von Notarien und nach Genehmigung der von ihnen vorgeschlagenen Bürgen gegen Einlage förmlicher Bürgschaftsscheine hat die Justizdirektion 16 Amtsnotarpatente ausgestellt, und solche auf die Regierungsstatthalterämter unter Nachnahme der Gebühr versendet; ferner wurde einem Amtsnotar wegen Wohnsitzverlegung in einen

andern Amtsbezirk gegen Deposition eines neuen Bürgschaftsscheins sein Patent umgeschrieben.

18) Bürgschaftsangelegenheiten von Amtsnotarien.

Auf erhaltene Anzeigen von Seite der Amtschreiber wurden 9 Amtsnotarien aufgefordert, ihre Amtsbürgschaft, d. h. ihre durch Tod oder sonst aus irgend einem andern Grunde abgetretenen Bürgen zu ersetzen, was denn jeweilen bewerkstelligt wurde.

19) Untersuchung von amtlichen Büreaux und Archiven in den Amtsbezirken.

In diesem Jahre hat im Sinne und Umfang der Instruktion vom 20. Christmonat 1839 keine Untersuchung stattgefunden; durch spezielle Anzeige veranlaßt, hat die Justizdirektion jedoch eine Untersuchung des Büreaus und Archivs des Regierungstatthalteramtes und der Amtschreiberei Büren veranstaltet, wobei sich herausstellte, daß dem Regierungstatthalter einige Nachlässigkeiten in der Amtsführung zur Last gelegt werden mußten, weshalb derselbe dann zur Verantwortung gezogen wurde.

20) Vollziehungsbefehle für hiesige und auswärtige Urtheile.

Diesfallige Gesuche sind in diesem Jahre noch 12 eingelangt, und — so viel es die auswärtigen im hiesigen Gebiet zu vollziehenden Urtheile betraf, nachdem vorher die betreffenden Schuldner einvernommen worden — hat die Justizdirektion dem Regierungsrath ihr Gutachten je nach der Sachlage, theils in gewährendem, theils in abweisendem Sinne abgegeben.

Mit dem Stand Aargau wurden über diesen Gegenstand zum Zweck der Abschließung eines Verkommnisses Unterhandlungen angeknüpft.

21) Vermögensreklamationen von Ausgewanderten.

Solche Fälle kamen 9 vor, indem theils von Seite der Vormundschaftsbehörden Einfragen wegen der Gestattung der Herausgabe und theils von den betreffenden ausgewan-

berten Reklamanten selbst durch Bevollmächtigte und auf amtlichem Wege mit Gesuchen um Herausgabe ihres Vermögens einlangten; nach Untersuchung und Berichterstattung an den Regierungsrath wurde in den meisten Fällen den Gesuchen entsprochen.

22) Einfragen von Amtschreibern und Amtsnotarien über Grundbuchführungsangelegenheiten.

Wegen waltendem Zweifel und Anständen zwischen Amtschreibern und Amtsnotarien über die Einschreibung von Verträgen, Nachschlagungen, Pfandrechtslöschungen u. s. w. sind 10 Fälle vorgekommen, nach deren Untersuchung die Justizdirektion über die daherigen Einfragen und Gesuche, die dem jeweiligen Sachverhalt angemessenen Weisungen erlassen hat.

23) Refursmemorialgesuche.

In diesem Jahre kamen bloß 4 solche Fälle vor, wo in waltenden Administrativstreitigkeiten die erstinstanzlich unterlegene Partei sich veranlaßt fand, die Bewilligung zu Eingabe eines Refursmemorials nachzusuchen, welche dann auch von der Justizdirektion krafthabender Befugniß meist gestattet wurde; in diesem Fall wurde dann aber auch der andern Partei die Eingabe eines Gegenrefursmemorials binnen 30 Tagen bewilligt.

24) Insinuationen von hiesigen und auswärtigen Vorladungen und andern Aktenstücken.

In 19 Fällen, wo solche Akten entweder von auswärtigen Behörden oder von hiesigen Beamten an auswärtige Behörden zur Besorgung der Insinuation einlangten, hat die Justizdirektion theils direkt, theils indirekt durch den Regierungsrath jeweilen unverzüglich dazu Hand geboten.

25) Französische Signifikationen.

Wie in frühern Jahren, so auch in diesem Jahr, sind von der französischen Gesandtschaft 57 Signifikationen wegen waltenden Prozessen in Frankreich zur Mittheilung an im hiesigen Gebiet angesessene Personen, meistens im Jura,

eingelangt, welche die Justizdirektion übungsgemäß ohne Verzögerung an die Regierungsstatthalterämter versendete, und hinwieder die diesfalls eingelangten Weibelsverrichtungszeugnisse an die Staatskanzlei zu Händen der französischen Gesandtschaft überwiesen hat.

Uebrigens sind von der Justizdirektion noch 31 französische Militäraufgebote an im hiesigen Gebiet sich aufhaltende französische Bürger an den Bestimmungsort befördert und die Verrichtungszeugnisse dafür zurückgesandt worden.

26) Konflikte mit andern Kantonsregierungen.

Wegen bestrittener Kompetenz für Beurtheilung von Civilstreitigkeiten und Ausführung von Liquidationen kamen in diesem Jahr 3 Fälle vor, worüber die Justizdirektion, je über den gleichen Gegenstand mehrmals, dem Regierungsrath Gutachten und Projektschreiben vorlegte.

27) Gesuche für Todeserklärung von Personen, die auf eint oder andere Weise seit längerer Zeit gänzlich verschwunden waren, langten 2 ein, welche die Justizdirektion behandelt und dem Regierungsrath ihre daherigen Gutachten abgegeben hatte.

28) Entschädigungsreklamationen.

Daherige Einfragen von Regierungsstatthaltern und Gesuche von den betreffenden Individuen selbst, welche wegen Anklage auf ein Verbrechen oder Vergehen in Untersuchungshaft gestanden, aber ohne Entschädigung wieder freigelassen worden; ferner Gesuche von Reklamanten, die sonst aus irgend einem andern Grunde ein Recht auf Entschädigung gegen den Staat zu haben glaubten, sind eingelangt 13, wovon die Justizdirektion direkt 9 und indirekt durch den Regierungsrath, theils in entsprechendem und theils in abweisendem Sinne 4 erledigt hat.

29) Einfragen von Beamten und Notarien und Gesuche von Privaten wegen Anständen in Fertigungsangelegenheiten und daherigen Gebühren, worunter auch mehrere Fälle von Anzeigen wegen Ueberschreitung des Tarifs, hat die Justiz-

direktion 29 behandelt, wovon 13 direkt und 16 durch Vorträge an den Regierungsrath erledigt worden sind.

30) Gesuche von Gemeinden für Bewilligung von Unterweibeln, da hiefür das Bedürfniß sich kundgab, kamen 3 vor, worüber die Justizdirektion ihre Gutachten dem Regierungsrath abgegeben hat.

31) Kompetenzkonflikte zwischen Regierungstatthaltern und Gerichtspräsidenten im gleichen Amtsbezirk und zwischen solchen Beamten in zwei Amtsbezirken rücksichtlich des Forums für Behandlung der betreffenden Geschäfte, namentlich in Untersuchungssachen, hat die Justizdirektion 3 Fälle erlediget.

32) Justizrechnungsangelegenheiten.

Einfragen von Regierungstatthaltern wegen Ausrichtung von Landjägerrekompensen, Bezahlung von Arztnoten für Obduktionen, Beerdigungskosten für aufgefundene Leichname und andern Kosten in Fiskaluntersuchungen, so wie in andern Spezialitäten mehr hat die Justizdirektion 41 Fälle erlediget.

Sodann hat die Direktion auch in diesem Jahr die Passation der Justizrechnungen der Regierungstatthalter zu besorgen gehabt. Wegen säumiger Einsendung der Rechnungen hat die Justizdirektion sich veranlaßt gefunden, unterm 16. Hornung 1847 ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter zu beförderlicher Einsendung der Justizrechnungen pro 1846 zu erlassen, unter gleichzeitiger Anzeige, daß nach Mitgabe des Rathsbeschlusses vom 19. Christmonat 1846 mit dem Jahr 1847 die Justizrechnungen quartaliter abgelegt werden sollen.

Auf Anregung von Seite der Kantonsbuchhalterei und auf hierseitigen Antrag hat dann der Regierungsrath unterm 14. September 1847 zu Erleichterung der schleppenden Comptabilität in Betreff der Rubrik „Kriminalpolizeikosten“ die Verfügungen getroffen, daß

1. die Untersuchungskosten für noch nicht beurtheilte Individuen, welche der Regierungsstatthalter, gestützt auf seine Ueberzeugung als zahlungsunfähig erklärt, und
2. die Untersuchungskosten für Individuen, für welche, obschon noch nicht verurtheilt, Armuthsscheine vorhanden sind —

in Zukunft in die Justizrechnung aufgenommen werden dürfen, welchen Rathschluß denn auch die Justizdirektion mit Kreißschreiben vom 22. September 1847 den Regierungsstatthaltern zu ihrem Verhalt zur Kenntniß gebracht hat.

Endlich ist auf Anregung der Justizdirektion die Anordnung getroffen worden, daß vom Jahr 1848 an die Passation der Justizrechnungen nunmehr durch die Kantonsbuchhalterei besorgt werden solle, da hingegen die Justizdirektion alle noch rückständigen Justizrechnungen von den Jahren 1846 und 1847 noch zu erledigen habe.

33) Einfragen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten über Anhebung von Untersuchungen auf Anzeigen bei zweifelhaften Verumständungen, fernerß wegen von Seite auswärtiger Gerichtsstellen angesprochener Bewilligung von Vorladungen an im hiesigen Gebiet wohnhafte Personen und in vielen andern Angelegenheiten ihrer Geschäftskreise hat die Justizdirektion 61 Fälle behandelt, wovon 37 indirekt durch Vorträge an den Regierungsrath und 24 direkt erledigt wurden.

34) Sodann sind der Justizdirektion 25 Geschäfte verschiedener Art zugekommen, welche sämmtlich, da sie nicht in ihren Geschäftsbereich fielen, an die betreffenden Direktionen und Behörden zur Behandlung überwiesen wurden.

35) Diverse einzelne Angelegenheiten von minderer Bedeutung.

Außer den oben speziell aufgezählten Geschäftsarten hat dann die Justizdirektion 142 andere Geschäfte über die verschiedensten Gegenstände behandelt, wovon 72 indirekt durch

den Regierungsrath und 70 direkt zur Erledigung gebracht worden sind.

Bei den im Spätherbst dieses Jahres immer ernster sich gestaltenden politischen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft zur Zeit des Sonderbundskrieges hat denn die Justizdirektion in Folge Auftrags des Regierungsraths mit Kreisschreiben vom 8. Oktober 1847 die Regierungsstatthalter angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf Alles zu richten, was in ihren Amtsbezirken im Interesse des Sonderbundes geschehe, und in gegebenen Fällen sofort amtlich einzuschreiten; im gleichen Sinne sind auch mit hierseitigem Kreisschreiben vom 9. Oktober 1847 die sämtlichen geistlichen Beamten des Kantons aufgefordert und vor Kanzelmißbrauch gewarnt worden. Ueber die strafbaren Handlungen, die sich Geistliche dennoch erlaubten, wird das Nähere unten in der Abtheilung „Kirchenwesen“ angeführt.

Für die Dauer des Sonderbundsfeldzuges wurde, gleich wie es schon Anno 1845 geschehen, vom Regierungsrath der Rechtsstillstand ausgesprochen.

Was dann schließlich die Verwaltung in den Amtsbezirken, d. h. die Justiz- und Vormundschafspflege, betrifft, so kann sich die Justizdirektion in Hinsicht auf den daherigen Geschäftsgang im Allgemeinen nicht aussprechen, zumal die Verwaltungsberichte aus den Amtsbezirken nicht an die hierseitige Direktion gelangen.

III. Polizeiverwaltung.

(Gesetzgebung, s. oben unter der Rubrik I.)

1) Oberaufsicht über die Gefängnisse und Gefangenen.

- a. Im Allgemeinen. Die Theuerung der Lebensmittel, die ziemlich allgemeine Verdienstlosigkeit, die Stockung des

Verkehrs u. s. w. veranlaßte namentlich in der ersten Hälfte dieses Jahres eine Menge von Verbrechen an Eigenthum, in Folge dessen die sämmtlichen Gefangenschaften des Kantons fortwährend überfüllt waren, und durch Verlegungen der Gefangenen nach der Hauptstadt, sowie durch Einrichtung besonderer Räume in den Centralgefängnissen wiederholt Abhülfe geschafft werden mußte. Auch mußten deßhalb in den Aemtern Narwangen, Büren, Frutigen, Nidau und Trachselwald theils neue Gefängnisse eingerichtet, theils die bestehenden bedeutenden Reparationen unterworfen werden, mit deren Ausführung auf Ansuchen der Justizdirektion je weilen die Baudirektion sich befaßt hat. Dem Regierungsrath wurde zudem ein weitläufiger und detaillirter Bericht über die Mangelhaftigkeit der Gefängnisse im Allgemeinen erstattet.

- b. Gesuche von Regierungsstatthaltern und Gefangenwärtern um Verabreichung einer Zulage an Letztere für die von ihnen gelieferte Gefangenschaftskost, langten 16 ein, woraufhin die Direktion den bereits unter Rubrik I. erwähnten Beschluß des Regierungsraths provocirte.
- c. Gesuche von Regierungsstatthaltern, um Verabreichung von Gefangenschaftseffekten kamen 33 vor; die Zuchthausverwaltung in Bern wurde daraufhin beauftragt, diese Effekten gegen Baarzahlung verabsolgen zu lassen, die Regierungsstatthalter dagegen wurden autorisirt, die daherigen Auslagen in der Justizrechnung zu verrechnen.
- d. Gesuche von Regierungsstatthaltern für Verlegung von erstinstanzlich beurtheilten Gefangenen in die Gefängnisse der Hauptstadt zu Abwartung des oberinstanzlichen Urtheils wegen Mangels an Platz in den Bezirksgefangenschaften, langten 15 ein, denen durchweg entsprochen wurde.

Ueberdies wurden die alle Monate einlangenden Berichte über die Gefangenschaften und Gefangenen stets sorgfältig durchgangen und allfällige Mängel durch Weisungen gehoben.

2) Oberaufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

- a. Um die Anschaffung von Feuersprizen von Seite der Gemeinden soviel möglich zu befördern, wurde auf den Antrag der Justizdirektion auch in diesem Jahre folgenden Gemeinden vom Regierungsrath aus dem Rathskredit Staatsbeiträge zuerkannt:

Der Gemeinde Müntschemier	Fr. 168 70
„ „ Spiez	„ 83 20
„ „ Biel	„ 160 —
„ „ Malleray	„ 108 80
„ „ Roggwyl	„ 158 —
„ „ Dachselden	„ 197 60
„ „ Möttschwyl	„ 150 —
„ „ Unter-Tramlingen	„ 160 —
„ „ Moosseedorf	„ 110 —
„ „ Billeret	„ 160 —

zusammen: Fr. 1456 30

Hinsichtlich des Beitrags an die Löschanstalten der Stadt Bern von Fr. 800 erkannte der Regierungsrath am 20. Januar 1847 die Aufhebung des dahierigen Rathsbeschlusses vom Jahr 1810, in Folge dessen fortan die Stadt Bern für ihre Löschanstalten allein zu sorgen hat.

- b. Von den im Kanton umher zerstreuten obrigkeitlichen Feuersprizen wurden noch Reparationen unterworfen, diejenigen von Büren, Münchenbuchsee und Friesenberg. Von Seite der Kantonsbuchhaltereit jedoch wurde der Gedanke angeregt, diese obrigkeitlichen Sprizen, der Kostspieligkeit ihres Unterhalts wegen, und weil sie zum größern Theil in unbrauchbarem Zustand sich be-

finden, zu veräußern oder den Gemeinden gegen Uebernahme der Unterhaltungspflicht abzutreten. Es wurden daher durch Kreisschreiben der Direktion vom 14. Mai 1847 sämtliche Regierungsstatthalter über die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel in ihren Aemtern angefragt. Die hierüber einlangenden Berichte sprachen sich jedoch mit wenigen Ausnahmen sämmtlich dahin aus, daß eine Veräußerung oder Abtretung dieser Spritzen durchaus nicht rathsam sei, da hiedurch die meist abgesondert und theilweise hochgelegenen Amtssitze, welche deren besäßen, zu sehr der Gefahr ausgesetzt würden, bei allfällig entstehendem Brande wenig oder keine Hülfe bei der Hand zu haben. Die Direktion erstattete auch in diesem Sinne dem Regierungsrath einen umfassenden, die daherigen Bedürfnisse der einzelnen Amtssitze, obrigkeitlicher Lehranstalten u. s. w. detaillirt aufzählenden Bericht, und trug darauf an, daß mit Ausnahme der wenigen Spritzen, welche ohne Nachtheil für die Staatsgebäude selbst vermißt werden könnten, alle andern beibehalten werden möchten. Auf den nochmaligen Antrag der Kantonsbuchhaltere und der Finanzdirektion beschloß der Regierungsrath jedoch den Verkauf dieser Feuersprizen.

- d. Die jährlichen Feuersprizemusterungen fielen laut den hierüber eingelangten Berichten auch in diesem Jahr ziemlich zur Zufriedenheit aus. Aufällig sich erzeigende Mängel wurden durch Weisungen an die betreffenden Regierungsstatthalter zu beseitigen gesucht.

3) Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

Die Justizdirektion fand sich in 14 verschiedenen Fällen veranlaßt, für Lebensrettungen, wobei die betreffenden Retter sich eigener Lebensgefahr ausgesetzt hatten, Belohnungen in Geld zu ertheilen. Verdienstmedaillen dagegen wurden

keine verabsolgt. Zwei Gesuche um Ertheilung von solchen Belohnungen wurden dagegen abgewiesen.

4) Anzeigen von Unglücksfällen oder außergewöhnlichen Todesfällen kamen 81 vor. Dahin gehören namentlich die Anzeigen von

- a. 26 Feuersbrünsten, wobei zugleich die Regierungsstatthalter die deshalb aufgenommenen Verbale einsandten. Dieselben vertheilen sich auf die Amtsbezirke: Aarberg 4, Bern 2, Biel 1, Büren 2, Courtelary 1, Laufen 3, Laupen 3, Münster 1, Nidau 5, Thun 3, und Wangen 1.
- b. 53 amtliche Berichte über außergewöhnliche Todesfälle, sowie 12 über Selbstentleibungen. Die meisten dieser Todesfälle sind diejenigen des Ertrinkens, es wurden jeweilen nach Mitgabe der Anweisung vom 7. März 1834, deshalb von den Regierungsstatthaltern Sektionen angeordnet.

5) Gesuche um Strafnachlaß langten von Zuchthaussträflingen 117 ein, dieselben wurden, Falls die Betreffenden $\frac{3}{4}$ ihrer Strafe ausgehalten und sich in der Zuchtanstalt gut aufgeführt hatten, meist zur Gewährung empfohlen. Von kriegsgerichtlich verurtheilten Militärs kamen überdies deren noch 9 vor, die theils abgewiesen, theils berücksichtigt wurden.

6) Gesuche für Strafumwandlung behandelte die Direktion 18; Falls diese von Ausländern gestellt waren, und dieselben schon $\frac{2}{3}$ der Strafe ausgestanden, so wurde mitunter auf Umwandlung des Rests der Zuchthausstrafe in Landesverweisung angetragen. Unter diesen Gesuchen befand sich auch dasjenige der wegen Kindes tödtung zum Tode verurtheilten Anna Maria Glückiger, von Wynigen, die abgewiesen und darauf hingerichtet wurde.

7) Gesuche für Nachlaß der Verweisung oder von Bußen gelangten 47 zur Behandlung, welche meistens abgewiesen wurden.

8) Gesuche um Suspension des Antritts von Verweisungsstrafen kamen 17 vor; wo ganz besonders dringende Gründe vorlagen, wurde denselben entsprochen, andern Falls aber beim Regierungsrath auf Abweisung angetragen.

9) Nachlaß des letzten Zwölftheils der Strafzeit wurde auf die jeweilige Empfehlung der Verwalter der Strafanstalten hin 124 Sträflingen der Anstalten in Bern, Pruntrut und Thorberg von der Direktion gewährt.

10) Rehabilitationsgesuche wurden 6 an den Großen Rath gerichtet, und denselben allen entsprochen.

11) Gesuche um die Bewilligung zum Ankauf eines Bürgerrechts im Kanton langten 22 ein, von welchen vom Regierungsrathe auf Antrag der Direktion 13 entsprochen, die andern 9 aber meist wegen ungenügenden Vermögens der Petenten abgewiesen wurden.

12) Gesuche um Ertheilung der Naturalisation durch den Großen Rath behandelte die Direktion in diesem Jahr 22, 15 derselben wurden zur Gewährung empfohlen, 7 dagegen abgewiesen. In Folge ertheilter Naturalisation wurden daraufhin der Direktion 14 Bürgerbriefe zur Genehmigung eingesandt, welche sämmtlich in Ordnung erfunden wurden.

13) Niederlassungsbewilligungen wurden in diesem Jahr in Folge Autorisation des Regierungsraths vom 27. Januar 1847 von der Direktion nahe zu 3000 ausgestellt; desgleichen einige 100 Toleranzbewilligungen und circa 100 Duldungsbewilligungen an Vergeldstage; die daherige mannigfache Korrespondenz mit den Regierungstatthaltern, welche gar nicht in die Geschäftskontrollen der Direktion eingetragen wird, umfaßt gleichfalls über 1000 Missive.

14) In Betreff der Gewerbspolizei fielen von Bedeutung nur die gegen Luzern wegen des Handels getroffenen Retorsionsmaßregeln vor. Die Berichte über die Inspektion von Maß und Gewicht in den Amtsbezirken lieferten ziemlich befriedigende Resultate. Bedauert wird in vielen Berichten, daß noch so manches Amt keine Mustermäße besitze.

15) Gesuche um Gestattung von Lotterien langten 5 ein, welche meist abgewiesen wurden.

16) Begehren von Ausländern um Gestattung des Ankaufs von Liegenschaften oder der Erwerbung von Unterpfandsrechten auf Liegenschaften in hiesigem Kanton behandelte die Direktion 9; sofern von den Petenten bescheinigt war, daß in ihren Heimathstaaten den Bernern solche Erwerbungen auch gestattet seien, wurde den Gesuchen entsprochen.

17) Gesuche von Neutäufern, daß ihre Kinder ohne Taufe in die Taufregister eingeschrieben werden möchten, langten 4 ein, denen meist entsprochen wurde.

18) Gesuche um Aufhebung von Fortweisungen wurden 17 behandelt und fast ohne Ausnahme abgewiesen.

19) Einfragen von Regierungsstatthaltern und Pfarrämtern wegen des Heirathseinzugeldes langten 5 ein, welche sämmtlich dahin beantwortet wurden, daß dasselbe nicht aufgehoben sei.

20) Wegen Strafortsbestimmungen für jüngere Züchtlinge wurden 7 Vorträge an den Regierungsrath erstattet.

21) Interventionen von und bei auswärtigen Regierungen in Niederlassungs- und Heirathsangelegenheiten fanden in 38 Fällen statt, welche bedeutende Korrespondenz veranlaßten.

22) Beschwerden gegen die Stadtpolizeidirektion und die Einwohnerpolizei wurden 7 erledigt.

Außer den oben speziell aufgezählten Geschäftsarten und einer Menge der verschiedenartigsten Geschäfte von minderer Bedeutung polizeilicher Natur, hat dann die Direktion auch die Gesuche für Eheverkündungsdispensationen und für Bewilligung zur Kopulation in der heiligen Zeit, sowie für Heirathsbewilligungen, letztere durch Weisung an die Staatskanzlei, erledigt, welcher Geschäftszweig die Thätigkeit der Direktion in nicht unbedeutendem Maße in Anspruch genommen hat.

IV. Kirchenwesen.

Bereits der §. 46 der Verfassung von 1846 setzte fest, daß die Verwaltung des Kirchenwesens von der Direktion der Erziehung getrennt werden solle.

In Ausführung dieser Bestimmung übertrug sodann das Gesetz über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsraths und der Direktionen vom 25. Januar 1847 die Verwaltung des Kirchenwesens, so weit es nach der Verfassung in den Bereich des Staates fällt, der Direktion der Justiz und Polizei.

Unter'm 28. Januar beauftragte hierauf der Regierungsrath die Justizdirektion, sich wegen sofortiger Uebernahme dieses Geschäftszweiges mit dem Direktor der Erziehung ins Einverständniß zu setzen, was denn auch unverweilt geschah, und die Uebergabe sämtlicher vorliegender Geschäfte im Kirchenwesen, so wie der bisherigen Kontrollen, Bücher, Vorträge u. s. w. an die Justizdirektion am 2. Februar 1847 zur Folge hatte.

A. Reformirte Kirche.

1) Vorfälle allgemeiner Bedeutung.

a) Zeller-Bewegung.

Gleich nach Uebernahme des Kirchenwesens durch die Direktion brachte die vom Regierungsrathe beschlossene Berufung des Herrn Dr. Zeller, als Professor der Theologie an die Hochschule in Bern, eine allgemeine Aufregung unter der Geistlichkeit hervor. Sie ging zunächst einzig von der sogenannten Evangelischen Gesellschaft in Bern aus. 2000 Exemplare der Brochüre „Dr. Zeller und seine Lehre“, von dem Vikar von Wattenwyl verfaßt, so wie kurz darauf 6000 Exemplare der von Zuchthausprediger Fellenberg verfaßten Brochüre „Die Berufung des Dr. Zeller“ wurden

emfig in alle Theile des Kantons versendet und von den Emissären der Evangelischen Gesellschaft unentgeltlich ausgeheilt, wobei eine Anzahl von Geistlichen im Verein mit den Aristokraten der Stadt Bern hülfsreiche Hand bot. Durch diese Schriften suchte diese Partei den Glauben zu verbreiten, es habe sich bei der Berufung des einer neuern theologischen Richtung zugethanen Dr. Zeller darum gehandelt, daß die hier anerkannte und geltende Religion gefährdet und in eine andere umgeändert werde, bei welcher der Glaube an Christum und die Unsterblichkeit der Seele vertilgt würde. Es wurde daher in denselben das Volk geradezu aufgefordert, „sich entschieden aufzulehnen gegen die Anmaßung der Regierung, das Heiligthum anzutasten, und den Glauben der Kirche für künftige Generationen durch Vergiftung des Lehrstandes zu untergraben u. s. w.“ Auf Anstiften der gleichen Partei wurden zu Stadt und Land Versammlungen über Versammlungen provoziert und durch dieselben Petitionen an den Großen Rath abgefaßt, damit dieser jene Berufung wieder aufhebe. — Die Direktion der Justiz trat diesem Treiben sogleich energisch entgegen, sie veranlaßte, gestützt auf amtliche Verhöre, durch wiederholte Anträge an den Regierungsrath im Laufe des Monats März 1847 die Einstellung einer Anzahl der am meisten bei dieser Bewegung betheiligten Geistlichen, so wie auch der Verfasser jener Broschüren, in ihren amtlichen Funktionen, und die Ueberweisung derselben an die kompetenten Gerichte zu angemessener Bestrafung. Zugleich erließ der Regierungsrath, auf Veranlassung der Direktion, unterm 18. März 1847 eine Proklamation an das Volk, worin dasselbe über die Berufung des Dr. Zeller aufgeklärt und beruhigt wurde. Einige Geistliche jedoch weigerten sich, diese Proklamation von der Kanzel zu verlesen, während andere ihre Verlesung mit eigenen Erklärungen verbanden, welche den Inhalt der erstern paralysiren sollte. Auch diese Widerspenstigen wurden insgesammt zur Verantwortung gezogen und etliche derselben den Gerichten zur

Bestrafung überwiesen; Andere dagegen, welche sich als minder strafbar herausstellten, erhielten lediglich ernste Verweise. Durch den Beschluß des Großen Rathes vom 24. März 1847, worin derselbe über sämmtliche gegen die Berufung des Dr. Zeller eingelangten Petitionen mit großer Mehrheit zur Tagesordnung schritt, wurde sodann fernerhin dahierigen Umtrieben definitiv ein Ziel gesetzt. In Berufung auf diesen Beschluß fand sich der Regierungsrath auch veranlaßt, in eine den gleichen Gegenstand beschlagende Vorstellung sämmtlicher Dekane des Kantons nicht einzutreten.

Im Ganzen hatte diese Angelegenheit übersichtlich folgende Maßnahmen der Direktion gegen Geistliche und Privaten zur Folge:

1. Wegen Verbreitung aufreizender Broschüren und Abhaltung von Versammlungen in diesem Sinne wurden in ihrem Amte eingestellt und den Gerichten überwiesen: 10 Geistliche; von denselben wurden hernach durch obergerichtliche Urtheile 2 von ihren Stellen entfernt, einer davon sogar zu längerer Gefangenschaft verfällt, 6 auf kürzere oder längere Zeit in ihrem Amte definitiv eingestellt, und 2 andere wegen zu unbedeutender Betheiligung freigesprochen.

Eine Anzahl Privaten, darunter namentlich die Mitglieder der Evangelischen Gesellschaft, wurden dem Richter überwiesen und hernach, je nach ihrer Betheiligung in der Sache, zu kleinern und größern Bußen und zu kürzerer oder längerer Gefangenschaft verfällt.

Strenge Verweise erhielten aus demselben Grunde 13 Geistliche des Kantons.

2. Wegen der Weigerung, die Proklamation der Regierung zu verlesen, und gleichzeitigen Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken wurden:
 - a. in ihrem Amte eingestellt und den Gerichten zur Bestrafung überwiesen 8 Geistliche, von denen zwei durch obergerichtliches Urtheil später von ihren

Pfarrstellen entfernt, die übrigen aber auf kürzere oder längere Zeit in ihrem Amte definitiv eingestellt wurden.

b. Verweise hinsichtlich ihres Benehmens erhielten 7 Geistliche.

b) Vorfälle vor und während dem Feldzug gegen den Sonderbund.

Als in Folge Beschlusses der Tagsatzung im Spätherbst 1847 der Sonderbund mit Waffengewalt aufgelöst werden sollte und hiezu dann die nöthigen Vorkehren getroffen wurden, und das ganze Land freudig dem Rufe zu den Waffen Folge leistete, versuchte es die aristokratisch-pietistische Partei neuerdings diesem Impuls, wo dies nur immer thunlich war, mit allen Kräften entgegen zu arbeiten. Als Ausfluß dieser Machinationen ist der Kanzelmißbrauch zu betrachten, dessen sich sowohl vor, als während und nach dem Sonderbundsfeldzug etliche Geistliche schuldig machten, indem sie auf eine ihr Amt und ihre geistliche Würde kompromittirende Weise von der Kanzel herab gegen diesen Feldzug eiferten, über die eidgenössischen und kantonalen Behörden, das Militär u. s. w. sich Ausfälle erlaubten und namentlich auch später ihrem Unmuth dadurch Luft machten, daß sie lügenhafte Berichte über angeblich von der eidgenössischen Armee begangene Greuelthaten auf der Kanzel reproduzirten.

Diesem Unwesen suchte die Direktion zunächst dadurch entgegen zu treten, daß sie die betreffenden Geistlichen sofort zur Verantwortung zog, und diejenigen derselben, welche sich dabei am meisten hervorgethan, den kompetenten Gerichten zur Bestrafung überwies, bei mehreren überdies die Einstellung in ihrem Amte beim Regierungsrathe beantragte. Zugleich erließ sie an alle Geistliche des Kantons ein Kreisschreiben, worin dieselben ernstlich aufgefordert wurden, die Kanzel nicht dazu zu mißbrauchen, Bürger und Militärs zum Ungehorsam gegen die Gesetze und die Anordnungen

der Tagfagung, sowie der Kantonalbehörden aufzureizen oder zu verleiten, indem sonst sofort amtlich gegen sie eingeschritten und sie einer strengen Untersuchung unterworfen würden. Desgleichen wurden sie darauf aufmerksam gemacht, wie sehr es mit ihrer Aufgabe, das Wort Gottes zu predigen, im Widerspruche stehe: in ihren Kanzelvorträgen sich mit Politik zu befassen, und in welchem Grade hiedurch die Andacht bei allen ihren Zuhörern gestört werde.

Ebenso wurden sämtliche Regierungsstatthalter aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf Alles zu richten, was in ihren Amtsbezirken im Interesse des Sonderbundes geschehe, und gegen Jeden, der zum Ungehorsam gegen die Gesetze und die Anordnungen der eidgenössischen und kantonalen Behörden aufzureizen oder zu verleiten suche, amtlich einzuschreiten und dem Richter zur Bestrafung zu überweisen.

In Folge dessen wurden 5 Geistliche in ihren amtlichen Funktionen eingestellt und den Gerichten zur Bestrafung überwiesen, davon wurden durch obergerichtliches Urtheil 2 von ihren Stellen entfernt, 2 auf längere Zeit in ihrem Amt eingestellt, und einer freigesprochen. Zwei Geistliche endlich erhielten strenge Verweise.

2) Religiös-sittlicher Zustand des Volkes.

Nach Mitgabe der Visitationsberichte und Kapitelsverhandlungen des Jahres 1847 ist der Besuch des Gottesdienstes gegen frühere Jahre ungeachtet der politischen bewegten Zeit so ziemlich gleich geblieben, gleichwohl beklagen viele Geistliche die Ueberhandnahme einer gewissen Lauheit in religiösen Dingen, besonders unter den ärmern Klassen des Volkes und eines mehr und mehr um sich greifenden Materialismus, einer allgemeinen Sucht nach Gewinn und Genuß. Gleichwohl hat in manchen Gegenden die Noth und Theurung des Winters 1846 auf 1847 auf das Volk ernst eingewirkt, und vielfältig mehr Religiosität, Arbeitsamkeit, haushälterischen Sinn und Wohlthätigkeit

erweckt, während anderwärts eine nie erlebte Bettelei, Arbeitsfurcht, Verwilderung und Rohheit der untern Klassen der Bevölkerung sich bemerkbar machte.

Die Vermehrung der Wirthshäuser und Pinten, selbst in kleinern Orten, verbunden mit höchst nachlässiger Handhabung der Wirthschaftspolizei auf den Landgemeinden, wird allgemein beklagt und als eine der wesentlichsten Ursachen der überhand nehmenden Trunksucht, Verschwendung, Armuth und Sittenlosigkeit betrachtet. Die Direktion fand sich deshalb auch wiederholt veranlaßt, beim Regierungsrathe auf möglichste Beschränkung der Wirthschaften und auf Erlassung strengerer Gesetzesvorschriften über die Ausübung des Wirthschaftsrechts durch allfällige Revision des Wirthschaftsgesetzes anzutragen.

Ueber die Mitwirkung der Bezirks- und Gemeindebehörden und Beamten zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung, der Religiosität und Sittlichkeit stellt sich mit Ausnahme einiger Amtsbezirke und Gemeinden die Befriedigung allgemein heraus.

3) Wirksamkeit der Geistlichen.

Ueber die Predigten und Unterweisungen derselben sprachen sich fast sämmtliche Gemeinden befriedigend aus, mehrere Gemeinden der Klassen Bern, Burgdorf und Thun dagegen beklagten sich wiederholt über das öftere Politisiren ihrer Geistlichen auf der Kanzel, worüber sich die Direktion dann veranlaßt fand, den betreffenden Pfarrern ernste Zurechtweisungen zukommen zu lassen. Lobend erwähnt wird vielfach die anerkannt eifrige Bethätigung der meisten Geistlichen an der Unterstützung der Armen in der Zeit der Noth, wodurch theils diejenige von Gemeinden und Privaten erst hervorgerufen, theils erst Ordnung und Regel in die daherrigen Unterstützungen gebracht wurde. Mit wenigen Ausnahmen wird auch die Theilnahme der Geistlichen an dem Schulwesen und deren Bestreben, die Zwecke der Schule zu fördern, anerkannt, und eine willfährige Handbietung und

gutes Vernehmen mit den Lehrern wird namentlich an den jüngern Geistlichen gelobt.

4) Thätigkeit der Generalsynode.

Unter den Synodalverhandlungen dieses Jahres sind namentlich hervorzuheben: diejenigen über das kirchliche Gesangbuch, über den Entwurf eines neuen Synodalgesetzes, und über die Berufung des Dr. Zeller.

- a) In Betreff des Gesangbuches suchte die Synode um Eröffnung eines Kredites für den Druck des von der Synodalkommission ausgearbeiteten Probeheftes nach, und empfahl zugleich den Redaktor der Sammlung für eine Gratifikation von Fr. 400; der Regierungsrath trat jedoch entgegen dem theilweise dem Gesuch entsprechenden Antrag der Direktion in jene Begehren nicht ein, sondern verlangte, wegen Mangelhaftigkeit des Entwurfs, die Prüfung desselben von Seite einer neuen Kommission, welche die Direktion dann auch ernannt hat.
- b) Den Entwurf eines neuen Synodalgesetzes, welches die Synode dem Regierungsrathe vorlegte, beschloß dieser nach dem Antrag der Direktion der zur Entwerfung jenes Gesetzes bestellten Kommission zur gutfindenden Berücksichtigung zu überweisen.
- c) Hinsichtlich der von der Synode abgegebenen Erklärung, daß sie den seiner Zeit von den Defanen in der Zellerangelegenheit gethanen Schritten beipflichte, und daß sie den Dienst der evangelisch-reformirten Kirche verlassen müßte, falls andere als die bisher gelehrten Grundsätze des evangelisch-reformirten Lehrbegriffs aufgestellt würden, fand sich der Regierungsrath lediglich veranlaßt, der Generalsynode seine ernste Mißbilligung darüber auszusprechen, daß, nachdem diese Sache längst abgethan gewesen, sie dieselbe nochmals zum Gegenstande ihrer Verhandlungen gemacht.

5) Veränderungen in den geistlichen Stellen.

Es wurden im Laufe des Jahres neu besetzt:

- a) Die Stelle eines Dekans der Klasse Thun.
- b) Die Pfarrstellen zu Affoltern bei Narberg, Bümpliz, Gadmen, Laupen, Lauterbrunnen, Lengnau, Herzogenbuchsee, Rüeggisberg, Schwarzenegg, Trachselwald, Walperswyl und Wynau.
- c) Die Helferstellen zu Interlaken, Kurzenberg, Randergrund und Saanen.

Ueberdies wurden auf den Bericht der Prüfungskommission für Predigtamtskandidaten und den Antrag der Direktion, 4 Kantonsbürger nach gehörig bestandenen theologischen Examen, und 2 bereits anderwärts ordinirte Kandidaten der Theologie, nach abgelegten Proben, vom Regierungsrathe in das bernische Ministerium aufgenommen.

Aus dem Ministerium entlassen wurde 1 Geistlicher; Demission von seiner Pfarrstelle verlangte und erhielt 1 Geistlicher. Mit Tod gingen ab: 4 Geistliche; Leibgeding erhielt ein Geistlicher.

6) Steuern und Unterstützungen wurden bewilligt:

- a) An den Bau von Kirchenorgeln: den Gemeinden Wynau und Melchnau;
- b) in zwei Fällen an Kirchenbauten;
- c) an die reformirten Kirchgemeinden von Luzern, Freiburg und Solothurn; jede Fr. 400.

7) Urlaubsgesuche von Pfarrern, Helfern und Vikarien langten im Laufe dieses Jahres nicht weniger als 28 ein, denen meist entsprochen wurde, immerhin jedoch nur dann, wenn für die Stellvertretung der Betreffenden bereits auf gehörige Weise gesorgt war.

8) Gesuche von Pfarrern um Beiordnung von Vikarien, so wie von Gemeinden um Bestellung solcher, wurden 11 an die Direktion gerichtet, welchen sie jedoch wegen fortwährendem Mangel an disponibeln Predigtamtskandidaten nicht durchweg entsprechen konnte.

9) Gesuche kantonsfremder Geistlicher für die Bewilligung temporärer Uebernahme von Predigtfunktionen in hiesigem Kanton kamen 2 vor, von einem Deutschen und einem Zürcher, welche jedoch beide in Anwendung des Dekrets vom 4. April 1834 abgewiesen wurden.

10) Gesuche um Trennung von Kirchgemeinden kamen 2 vor, worüber dem Regierungsrathe in abweisendem Sinne Bericht erstattet wurde.

11) Begehren von Gemeinden, daß ihre vakant gewordenen Pfarrstellen ausnahmsweise nach freier Wahl vergeben werden möchten, langten 2 ein, welchen auf den Antrag der Direktion vom Regierungsrathe entsprochen wurde.

12) Von 8 Geistlichen wurden der Direktion Anerbieten gemacht, in dringenden Fällen außerhalb ihrer Kirchgemeinde pfarramtliche Funktionen zu übernehmen, von welchen auf angemessene Weise sodann Gebrauch gemacht wurde. Ueberdies erließ die Direktion in dieser Beziehung ein Kreisschreiben an sämtliche Geistliche des Kantons, worin dieselben aufgefordert wurden, Behufs Ersetzung der als Feldprediger im Militärdienst abwesenden Pfarrer sich gegenseitig zu verständigen, und es so möglich zu machen, daß jeden Orts die pfarramtlichen Funktionen gleichwohl gehörig versehen würden.

13) Gesuche von Pfarrern um Gestattung des Tausches ihrer Stellen mit andern Geistlichen behandelte die Direktion 2, worüber sie dem Regierungsrath ihren Bericht erstattete.

14) In 2 Fällen wurden von der Direktion Anstände zwischen Gemeinden und ihren Pfarrern beseitigt, 1 Fall dagegen an die Gerichte gewiesen.

15) Einfragen von Pfarrern und Vikarien hinsichtlich ihrer Besoldungsverhältnisse, der Pflicht zu Tragung von Gemeindslasten u. dgl. m. langten 9 an die Direktion ein, welche sie jeweilen nach Mitgabe der Umstände von sich aus erledigte.

16) Einfragen von Geistlichen wegen Privatunterwei-

sungen und Admmissionen, Auslegung der Predigerordnung u. dgl. m. behandelte die Direktion 3 Fälle von sich aus.

17) Ansuchen der Militärdirektion um Bestellung von neuen Feldpredigern, so wie Gesuche um Entlassung solcher von Seite der Betreffenden oder ihrer Gemeinden langten 16 an die Direktion ein; den erstern wurde stets sofort entsprochen, die letztern dagegen in den meisten Fällen abgewiesen.

18) Geschäfte vermischter Art wurden außerdem in der reformirten Kirchenverwaltung noch eine Menge erledigt, deren Aufzählung hier zu weit führen dürfte.

19) Der Totalbestand des reformirten Theils der bernischen Geistlichen war im Jahr 1847 folgender:

- a) Dekane 7.
- b) Pfarrer und Helfer 212.
- c) Angestellte Geistliche außerhalb des Kantons, aber im bernischen Kirchenverband 5.
- d) Bernische, außerhalb des Kantons angestellte Geistliche, die nicht im bernischen Kirchenverband sind 12.
- e) Pfarrvikarien 27.
- f) Geistliche im Lehrerstande und in andern Staatsstellen 21.
- g) Privatisirende Geistliche 10.
- h) Im Ruhestand befindliche Geistliche mit Leibgedingen 6.

B. Katholische Kirche.

1) Vorfälle von allgemeiner Bedeutung.

Auch bei der katholischen Geistlichkeit zeigte sich im Spätherbst d. J. das Bestreben, die Bevölkerung gegen die Anordnungen der Tagsatzung und Kantonalregierung bezüglich des Feldzugs gegen den Sonderbund aufzureizen, was bei der hiefür empfänglichen katholischen Bevölkerung mitunter gelang, und viele Desertionen der Soldaten aus dem katholischen Jura zur Folge hatte. Es wurden gleichfalls Untersuchungen und Einstellungen gegen solche Geistliche verhängt,

indessen fehlten meist zuverlässige Zeugen, und die daherigen Untersuchungen hatten keinen wesentlichen Erfolg.

2) Wirksamkeit der Geistlichen.

Da bis jetzt noch auf keine Weise durch das Gesetz dafür gesorgt ist, daß, sei es von Seite der Gemeinden, wie im alten Kanton, sei es durch besondere Beamte eine Kontrolle über die Amtsführung der katholischen Geistlichen geführt wird, so kann in dieser Beziehung nur angeführt werden, was Außergewöhnliches geschah. In Folge Beschwerden der Gemeinden Court und Courchapoix über den anstößigen Lebenswandel ihrer Pfarrer und die nachlässige Verwaltung ihres Amtes wurden diese beiden Geistlichen vom Bischof von Basel, im Einverständniß mit dem Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion von ihren Stellen entfernt, und dieselben für die Bekleidung einer Pfarrstelle im hiesigen Kanton unfähig erklärt.

3) Gesuche um Unterstützung und Zuschuß zu Haltung von Vikarien langten im Laufe des Jahres von 3 katholischen Geistlichen ein, welchen zum Theil entsprochen wurde.

4) Auf den Antrag der Direktion wurden im Einverständniß mit dem Regierungsrathe von dem Bischof von Basel neu besetzt die Pfarrstellen zu Fontenois, Courchapoix, la Motte, Biques und Soyhières.

5) Urlaubsgesuche katholischer Geistlichen wurde von der Direktion nur eines behandelt.

6) Einfragen von katholischen Geistlichen wegen Besoldungsangelegenheiten, Bezug von Stollgebühren u. s. w. langten 3 ein, welche von der Direktion aus erledigt wurden.

7) Der Totalbestand der bernischen katholischen Geistlichkeit betrug im Jahr 1847:

a) Dekane 6.

b) Kantonalpfarrer 72.

c) Pfarrer auf bernischen Kollaturpfarreien 3.

Im Ganzen langten in diesem Jahre 3186 Geschäfte im Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Niederlassungswesen ein, welche durch circa 1300 Vorträge und nahezu 3000 Missiven ihre Erledigung fanden, wobei zu bemerken ist, daß oft ein einzelnes Geschäft mehrere Vorträge und Missiven veranlaßte.

Im Personal des Büreaus der Direktion hatte die Veränderung statt, daß im Monat Mai 1847 der frühere Sekretär der Polizeisektion und nunmehrige 2. Sekretär der Justizdirektion, Hr. Major Studer, zumeist wegen Geschäftsüberhäufung und aus Gesundheitsrücksichten auf seine Stelle resignirte, in Folge dessen diese Stelle provisorisch anderweitig bestellt wurde.

V. Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizeidirektion.

Die Leistungen dieser Stelle erstreckten sich in diesem Jahre im Wesentlichen über folgende Geschäftszweige:

Paßpolizei.

Visa's zu Pässen und Wanderbüchern	10,222
Neue Pässe	1,183
Neue Wanderbücher	333
Ertheilte Aufenthaltsscheine	186

Markt- und Hausirpolizei.

Patente aller Art wurden ausgefertigt	1077
Marktattestate desgleichen	107
Ahrenleserbewilligungen wurden kontrollirt	670

Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten (Weiber und Kinder nicht inbegriffen)	1208
Transportirte Personen	408
Mit Verweis über die Grenzen spedirte Subjekte	108
Bewilligungen an entlassene Schellenwerksträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt	255
Bewilligungen an verwiesene Personen zum Eintritt	43
Von auswärtigen Behörden eingelieferte Verbrecher	35
An auswärtige Behörden abgelieferte Verbrecher	49
Ausschreibungen im Landjägerinstruktionenbuch, sowie durch Ueberdruck	1708
Ausschreibungen des Signalementenbuchs und Amts- blatts	1424
Vollzogene Einsperrungsstrafen	574
Vollzogene Entlassungen von Sträflingen	362
Abhörungen von Züchtlingen	35

Armenpolizeiliche Verfügungen.

Armenfuhren	151
überdies wurde an viele Bedürftige, zur Ersparung der theuern Armenfuhren, wo es sich wohl thun ließ, das Postgeld bezahlt.	
Unterstützungen an arme Reisende	128

Gefängnisse.

Das innere Gefängniß enthielt Gefangene	349
Das äußere Gefängniß	2270
Der hintere Spital und das Narbergerthormachthaus	5
Gefangenschaftskostennoten wurden gemacht	608

Kontrollarbeiten zc.

Urtheile auf Freiheitsstrafen wurden kontrollirt u. kopirt	3078
Für äußere Behörden des Kantons und des Auslands wurden Urtheilsabschriften gemacht	720

Neue Niederlassungsbewilligungen der Justizdirektion an „Landesfremde“ wurden Behufs Einziehung der Kanzleigebühr und Aufbewahrung der Legitimationschriften kontrollirt	55
Neue Niederlassungsbewilligungen an „Schweizerbürger“ wurden kontrollirt	2454
Neue Toleranzbewilligungen	13
Neue Duldungsbewilligungen an Bergelbstagte	58
Kreißchreiben wurden aberlassen	37
Missiven verschiedener Art	1626

Fremdenpolizei.

Die Revision der Fremdenschriften erstreckte sich in diesem Jahre über 1116 Personen. Zu obigen Leistungen kommt noch die Administration der Gefängnisse, die Expedition von Wahnsinnigen in die Irrenanstalt, Expedition von Befehlen, Vorweisen an Landjäger etc.

Zudem hatte in Folge der auf mehrere Tausend ansteigenden Niederlassungsbewilligungen der Justizdirektion die Centralpolizeidirektion für das Stempeln der Bewilligungen zu sorgen, und nebst der Versendung an alle Aemter, die dafür ganz vereinzelt einlangenden daherigen Gebühren mit Fr. 1228. 40 in Empfang zu nehmen, zu verrechnen, häufige Mahnungen an Säumige, und Fortweisung von solchen, die nicht zahlten, zu besorgen, und über Alles Rechnung abzulegen.

B. Landjägerkorps.

Der Bestand des Korps war, ein Hauptmann, ein Lieutenant, ein Feldweibel, 5 Wachtmeister, 17 Korporale, 219 Gemeine, zusammen 243 Mann.

Mutationen im Korps fanden folgende statt:

Eingetreten als Rekruten sind	22
Ausgetreten sind auf eigenes Verlangen	4

mit Retraitegehalt	2
wegen übler Aufführung	10
in Folge Absterbens	5

Drei Gemeine wurden zu Korporalen befördert.

Unter die Leistungen des Korps sind in diesem Jahre zu zählen:

Arretirungen von Verbrechern	1780
„ wegen Unzucht, Unfittlichkeit u. dgl.	59
„ „ unbefugtem Steuersammeln	26
„ „ „ Hausiren	317
„ „ Verweisungsübertretung	438
„ mit Vorführungs- und Verhaftsbefehlen	1114
„ von Vaganten und Bettlern	5105
Verschiedene geringere Arretirungen	334
Anzeigen von Verbrechen und Vergehen	2274
„ geringerer Art	1434
Transporte von Gefangenen bis auf 5 Stunden	5198

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse belief sich auf 31. Dezember 1847 auf Fr. 41,051. 96½, da dasselbe auf gleiche Zeit 1846 Fr. 41,016. 43½ betrug, erzeugt sich demnach eine Vermögensvermehrung von Fr. 35. 53.

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalten in Bern.

Durch die eingetretene Lebensmittelnöth, die Stockung des Verkehrs, den allgemeinen Geldmangel und die kritischen Zeitverhältnisse im Allgemeinen hat eine auffallende Zunahme der Verbrechen, namentlich der Diebstähle, und damit auch der Sträflinge stattgefunden; es ist hiedurch unzweifelhaft die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalt weit schwieriger geworden als frühere Jahre, und wenn somit auch hie und da etwelche Klagen über Mangel an Disziplin u. dgl. laut wurden, so dürfte in jenem Um-

stande wesentlich der Grund zu suchen sein. Der Verwalter der Anstalt hatte übrigens in dieser Beziehung eine um so schwierigere Stellung, als derselbe in seinem Amte noch neu, sich erst allmählig mit den Verhältnissen bekannt machen mußte.

		1847	1848
Im Schellenhause:	Männer	173	247
	Weiber	26	26
	Total	199	273
Im Zuchthause:	Männer	212	320
	Weiber	75	64
	Total	287	384
In beiden Häusern zusammen:	Männer	385	567
	Weiber	101	90
	Total	486	657

Es erzeigt sich vom 1. Jenner 1847 bis gleiche Zeit 1848 eine Vermehrung von 74 männlichen Sträflingen im Schellenhaus, und 108 solcher im Zuchthaus, dagegen eine Verminderung von 11 Weibern im Zuchthaus, sonach eine Effectivtotalvermehrung von 171 Sträflingen.

Die Veränderungen im Personenstande waren folgende:		
Ausgetreten sind mit Zeitvollendung	163	Sträflinge
„ Strafnachlaß	128	„
durch Tod	25	„
„ Verlegung	1	„
„ Entweichung	4	„
„ Strafumwandlung	5	„
Im Ganzen somit		334 „

Hinsichtlich der Heimathhörigkeit waren unter den Sträflingen:

Kantonsbürger	602
Schweizerbürger anderer Kantone	48
Ausländer	7

Auf die verschiedenen Amtsbezirke vertheilen sich dieselben folgendermaßen:

1) Narberg — hatte	14	Sträflinge
2) Narwangen	25	"
3) Bern	36	"
4) Biel	3	"
5) Büren	10	"
6) Burgdorf	21	"
7) Courtelary, die dahierigen Sträflinge sind zu Pruntrut.		
8) Delsberg	6	"
Die übrigen in Pruntrut.		
9) Erlach	5	"
10) Fraubrunnen	18	"
11) Freibergen	2	"
Die andern in Pruntrut.		
12) Frutigen	18	"
13) Interlaken	23	"
14) Konolfingen	47	"
15) Laufen	1	"
16) Laupen	12	"
17) Münster	4	"
Die andern in Pruntrut.		
18) Neuenstadt	1	"
19) Nydau	10	"
20) Oberhasle	12	"
21) Pruntrut	3	"
Die andern in Pruntrut.		
22) Schwarzenburg	42	"
23) Seftigen	42	"
24) Signau	81	"
25) Niderrsimmenthal	15	"
	70	

26) Obersimmenthal	18	Sträflinge
27) Saanen	2	"
28) Trachselwald	60	"
29) Thun	37	"
30) Wangen	33	"

Da die französisch sprechenden Sträflinge durchweg in die Strafanstalt von Pruntrut verlegt werden, so kann obige Zusammenstellung für die Aemter des Jura nicht als richtig gelten.

Es stellt sich das Verhältniß der Sträflinge zur Bevölkerung nach der Volkszählung von 1846 demnach so heraus:

1) Im Amte Bern kommt je 1 Sträfling auf 1328 Seelen		
2) " " Erlach	1275	"
3) " " Saanen	1238	"
4) " " Burgdorf	1096	"
5) " " Narberg	1069	"
6) " " Narwangen	977	"
7) " " Nydau	953	"
8) " " Büren	852	"
9) " " Interlaken	843	"
10) " " Laupen	731	"
11) " " Niedersimmenthal	718	"
12) " " Thun	686	"
13) " " Fraubrunnen	669	"
14) " " Oberhasle	607	"
15) " " Konolfingen	594	"
16) " " Frutigen	568	"
17) " " Wangen	551	"
18) " " Seftigen	463	"
19) " " Obersimmenthal	452	"
20) " " Trachselwald	397	"
21) " " Schwarzenburg	284	"
22) " " Signau	269	"

Rechnet man von der 446,512 Seelen betragenden Gesamtbevölkerung des Kantons die 81,263 Seelen, welche sich auf die acht Amtsbezirke Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut vertheilen und welche hier nicht in Betracht kommen, ab, so bleibt für die 22 Amtsbezirke des alten Kantons eine Bevölkerung von 365,249 Seelen und es kommt in dem Jahre vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1847 durchschnittlich je ein Sträfling auf 626 Seelen der Bevölkerung.

Die unverhältnißmäßig große Anzahl der Sträflinge aus den Amtsbezirken Trachselwald, Schwarzenburg und Signau, mag theils von dem Verhältnisse größerer Armuth in diesen Bezirken, theils auch, wie namentlich bei Signau, von der übergroßen Zahl von Bürgern, welche in andern Bezirken leben, herrühren. Nicht ungünstig erzeigt sich das Verhältniß der weiblichen Sträflinge zu den männlichen, indem nur 1 weiblicher auf 7003 männliche Sträflinge kommt, oder circa 14 weibliche auf 100 männliche, während man in Frankreich auf 100 Sträflinge 21 Weiber, in den Niederlanden 20, in Dänemark sogar 23 zählt.

Ein wichtiges Verhältniß, besonders für die Verwaltung der Strafanstalten selbst bildet das Lebensalter der Sträflinge beider Geschlechter, weil an dasselbe die Bedingung einer besondern Erziehung, Belehrung, überhaupt einer wirksamen und dauernden Besserung in gar vielen Fällen geknüpft ist.

Altersverhältnisse.

Die Sträflinge vertheilen sich ihren Altersjahren nach auf folgende Weise:

1) Unter 15 Jahren sind	13
2) Vom 16.—20. Jahr	68
3) „ 20.—30. „	234

Uebertrag: 315

	Uebertrag: 315
4) Vom 30.—40. Jahr	203
5) „ 40.—50. „	77
6) „ 50.—60. „	44
7) „ 60.—70. „	8
8) Ohne Angabe des Alters	6
	653

Nach diesem Tableau fällt also die größte Anzahl der Verbrechen und Verbrecher in die Lebensperiode vom 20. bis 40. Altersjahr und wohl zwei Drittheile derselben haben noch nach ausgestandener Strafzeit eine Zukunft vor sich, welche es für die Zwecke des Staats doppelt wichtig macht, daß sie nicht nur bestraft, sondern auch gebessert die Anstalt verlassen, die daß somit alle diejenigen Mittel im natürlichen und richtigen Maße angewendet werden, welche auf eine solche Besserung hinzielen.

Vergleicht man die Gesamtzahl der Sträflinge mit der Natur der verübten Verbrechen, so erhält man folgendes Resultat:

1) Mordmord	1
2) Mord und Mordversuch	7
3) Todtschlag, Verwundung und Anklage auf solche	8
4) Raub, Straßenraub und tödtliche Mißhandlung	12
5) Kindesmord, Versuch und Verdacht	13
6) Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft und Verdacht auf Kindesmord	2
7) Abtreibung der Leibesfrucht und lebensgefährliche Behandlung neugeborner Kinder	1
8) Brandstiftung, Versuch, Brand- und Morddrohung	25
9) Blutschande, Ehebruch und Fleischesvergehen	3
10) Anklage auf Nothzucht und Veraubung, Nothzucht und Versuch Mordes	2
11) Unzuchtfehler 4—7 und Gemeindsbelästigung	7

12) Eingrenzungs- und Verweisungsübertretung, Vagantität	8
13) Münz- und Urkundenfälschung	12
14) Fälschung und Betrug	11
15) Ehebruch und Konfubinat	3
16) Falsche Denunziation	1
17) Falsches Handgelübde und falscher Eid	1
18) Unterschlagung, Betrügereien und Hülfeleistung, Hehlerei	32
19) Hehlerei und Fundverheimlichung	6
20) Diebstahl, Unterschlagung und Presserei	17
21) Muthwillige und betriegerische Geldstage	14
22) Branddrohung und Versuch Straßenraub	7
23) Diebstähle unter falschen Namensangaben	14
24) Haus-, Wirthshausdiebstähle, Familiendiebstahl u. Hülfeleistung	9
25) Diebstahl und Leistungsbruch	20
26) Diebstahl, qualifizirter und einfacher	425

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß die Zahl der Verbrechen am Eigenthum verhältnißmäßig sehr groß, diejenige der Verbrechen an Personen dagegen sehr gering ist. Ueberhaupt hat eine Zunahme der Verbrechen und Vergehen im Vergleich mit den frühern Jahren nur bezüglich der Eigenthumsverletzung unter verschiedener Form stattgefunden, während die Verbrechen gegen Personen fortwährend abgenommen haben. Es liegt darin eine Bestätigung dessen, was der französische Schriftsteller Luccas schon vor Jahren über diesen Gegenstand bemerkt hat, „daß bei steigender Bevölkerung und Wohlhabenheit nicht bloß die Summe der Verbrechen, sondern auch das Verhältniß der Verbrechen zur Bevölkerung steigen müsse, weil der Reiz, die Gelegenheit im geometrischen Fortschreiten sich erheben und eine viel höhere Sittlichkeit zur Ueberwindung erfordere.“ Wenn sich mit Recht gegen diese Behauptung nichts einwenden läßt, so ist es verkehrt aus einer kleinen Steigerung der Anzahl

der Verbrechen, namentlich wenn sie noch in ein außerordentliches Jahr fällt, wie das Hunger- und Nothjahr 1847 war, gleich das sittliche Zurückschreiten eines blühenden Staates abzuleiten, wie dieses namentlich von Gegnern der gegenwärtigen Ordnung versucht worden ist.

Aufsicht und Disziplin.

Das bisherige System richtet sich in der Strafanstalt theils nach ihrer Bauart und Einrichtung, theils nach der Beschäftigung der Sträflinge. Arbeit, Gehorsam und Schweißen bilden dessen Grundlagen. Die Züchtlinge arbeiten das ganze Jahr hindurch während 12 Stunden des Tags. Die Arbeit möglichst nach den Kräften und Fähigkeiten der Sträflinge unter sie vertheilt, zu den Arbeiten auf dem Lande, wo die Disziplin natürlicher Weise stets etwas laxer ist als in den Arbeitsälen, werden nur diejenigen Sträflinge verwendet, denen einigermaßen Vertrauen geschenkt werden kann. Gefährliche Verbrecher, Sträflinge, welche Trotz und Widersetzlichkeit gegen die Hausordnung beweisen, werden hiezu nicht genommen, sondern abgesondert in Zellen gehalten, mit oder ohne Arbeit.

Die Eintheilung der Sträflinge in drei Klassen: 1) die Prüfungsklasse, welche die neu Eintretenden umfaßt; 2) die Klasse der Bessern, und 3) die Klasse der Schlechtern, wurde als zweckmäßig beibehalten, und namentlich bei Begnadigungsgesuchen dann nur die Sträflinge der zweiten Klasse empfohlen.

Die Durchführung einer guten Disziplin ließ sich der Verwalter sehr angelegen sein, dieselbe hängt jedoch zumeist von der Tüchtigkeit des Aufsichtspersonals ab, und in dieser Beziehung finden sich nur selten Individuen, die alle Eigenschaften eines guten Zuchtmeisters in sich vereinigen. Wachsamkeit, Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit einerseits, Charakterfestigkeit und Mäßigung anderseits, sind selten vereinigt. Eine strenge und doch humane Behandlung daher auch nur

schwer zu erzielen. Das Aufsichtspersonal besteht aus einem Obermeister, einem Viceobermeister, einem Oberwebermeister, 40 Zuchtmeistern, den Pörtner, den Krankenwärter und die Handwerksmeister inbegriffen, 14 Spinnmeisterinnen, die Pörtnerin inbegriffen, es wurde dasselbe in diesem Jahre um drei Mann vermehrt.

Mehrere Zuchtmeister mußten wegen Nachlässigkeit im Dienste entlassen werden.

Disziplinarstrafen, durch Zellenabsonderung, schmale Kost, Einsperren in das Cacht u. s. w., wurden auf die Rapporte des Obermeisters und der Zuchtmeister hin, sowie nach Einvernahme der Schuldigen, verhängt:

1. Im Zuchthaus	530
2. Im Schellenhaus	411

Total: 941 Strafen.

Grobe Vergehen haben keine stattgefunden, und bloß zwei bedeutendere Subordinationsfehler.

Entweichungen von Sträflingen fanden 7 statt, und zwar alle bei der Arbeit im Freien; nach der Ansicht des Verwalters der Strafanstalt soll dieses ungünstige Ergebnis theilweis durch den Erlaß eines Tagesbefehls von Seite der Direktion der Justiz und Polizei veranlaßt worden sein, welcher die Anwendung der Schußwaffen gegen entweichende Züchtlinge untersagte, und welcher trotz des Stillschweigens der Meister zur Kenntniß der Züchtlinge gelangte.

Alle Entwichenen bis auf einen wurden wieder eingebracht.

Sanitärischer Zustand.

Die Zahl der in der Zuchtanstalt behandelten Kranken beläuft sich dieses Jahr auf 1102.

Die Zahl der gemachten ärztlichen Verordnungen auf 3902.

Die Zahl der in die Infirmerie aufgenommenen Kranken betrug 428; die Andern wurden in ihren Zellen behandelt.

Im Monat Oktober und November verbreiteten sich in der Zuchtanstalt, in Folge von Außen hergebrachter Ansteckung, die Menschenblattern in einem ziemlich hohen Grade. Die Epidemie griff sowohl Geimpfte als nicht Geimpfte an, und nur die Abtheilung der Weibspersonen wurde größtentheils verschont. Die Zahl der Erkrankten war während einiger Wochen so bedeutend, daß die Infirmerie zu klein wurde und noch mehrere Zimmer zu Aufnahme der Kranken eingerichtet werden mußten. Die Blattern zeigten sich in Form der *variola vere*, *variola modificato* et *variolais*. Gleichzeitig verlief mit dieser Blatternepidemie eine gastrisch-katarrhalische Fieberepidemie ohne Ausschlag. Gegen Ende des Jahres verschwanden jedoch diese Epidemien gänzlich. An den Blattern starben nur 3 Kranke.

Außer dieser Epidemie hat sich, wie früher, wieder eine große Zahl von primären und sekundären Gastricismen gezeigt. Sie bilden wohl die Hälfte aller Erkrankungen im Hause. Die Ursache läßt sich bestimmt nicht nachweisen, doch mag es weniger die Qualität als die Quantität der Nahrung der Züchtlinge sein, welche sie erzeugt. Auch viele Tuberkel und Scrophelkranke; die Anstalt scheint der Tuberkulose günstige Ursachen zu enthalten.

Es verstarben 21 Gefangene, nämlich:

am Schlagfluß	2	Sträflinge
an der Wassersucht	4	"
an der Lungenentzündung	2	"
am Nervenfieber	1	"
an der Lungenentzündung	4	"
an den Menschenblattern	3	"
an der Leberentzündung	1	"
" " Hirnentzündung	1	"
" " Herzerweiterung	1	"
" " Absceß der Hüfte	1	"
am Brand und Magenkrebs	1	"

Ueberdies fanden zwei Sträflinge ihren Tod bei dem Einsturz der Tiefenaubrücke.

Gottesdienst und Unterricht.

Da in Folge obergerichtlichen Urtheils der Zuchthausprediger Fellenberg vom 14. Mai 1847 bis gleiche Zeit 1848 in seinem Amte eingestellt war, so wurden mit Ausnahme der zwei ersten Monate des Jahres die Sonntags- und Wochenpredigten im Zuchthause, sowie die übrigen Funktionen im Laufe dieses Jahres auf Anordnung der Direktion der Justiz durch Hrn. alt Pfarrer Molz besorgt, welcher seinen dahergigen Verpflichtungen mit gewissenhaftem Eifer oblag.

Der Unterricht wurde von Herrn Lehrer Dängeli mit Geschick und Ausdauer geführt und trägt im Ganzen gute Früchte. Sämmtliche noch bildungsfähige Sträflinge nehmen an dem Unterricht Theil; sie theilen sich in drei Klassen, die wöchentlich 30 bis 36 Stunden Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Kirchengesang, und dergl. erhalten, und zwar so, daß auf die jüngsten Sträflinge sechs, auf andere vier und auf andere zwei Unterrichtsstunden wöchentlich fallen.

Beschäftigung der Sträflinge.

Die Sträflinge arbeiten entweder im Hause oder außer demselben. Außer dem Haus verrichten sie landwirthschaftliche Arbeit auf dem Lande der Anstalt, oder für Privaten, Straßenarbeit für den Staat, und Torfstecherei im Löhrmoss. Im Innern des Hauses betreiben sie die Weberei, Schusterei, Schreinerei, Spinnerei u. s. w., theils für den Gebrauch der Anstalt selbst, theils auf den Verkauf, und auf Bestellung von Privaten hin. Am günstigsten für die Anstalt in finanzieller Beziehung stellen sich die landwirthschaftlichen Arbeiten heraus.

Es wurden für äußere Arbeit verwendet 36,613 Tagwerke, darunter sind 15,611 Tagwerke für Privaten.

"	"	14,930	"	"	die Anstalt.
"	"	3,191	"	"	Torfstecherei.
"	"	2,881	"	"	den Staat.

An Torf wurde gewonnen:

431 Doppelfuder Torf.

17 " Preßtorf.

125 Fuder Torferde.

Auf industrielle Arbeiten im Innern des Hauses wurden im Ganzen verwendet 108,394 Tagwerke; worunter für Weberei 96,406 Tagwerke

" Schusterei 8,608 "

" Schreinerei 3,380 "

Bei den bessern Sträflingen zeigte sich durchschnittlich ziemlicher Arbeitsseifer und Fleiß. —

Finanzielle Ergebnisse.

Diese gestalteten sich in diesem Jahre ungünstiger als früher, indem die Zahl der Sträflinge in Folge der unglücklichen Zeitverhältnisse ganz ungewöhnlich hoch stieg, die Lebensmittel, und deren muß die Anstalt immerhin noch bedeutend ankaufen, nur zu ganz enormen Preisen zu haben waren. Dazu kam, daß auch die Hauptnahrung der Sträflinge, die Kartoffeln, im Herbst 1846 gänzlich mißrathen waren, und man theils diese zu dem hohen Preise von Fr. 6 bis 14 den Sack ankaufen, oder dafür Brod nehmen mußte, das gleichfalls theuer war, die Anstalt selbst hatte wenigstens 20,000 Viertel Kartoffeln weniger geerntet als in frühern Jahren.

Diese zwei Thatsachen, deren erstere auch bedeutende neue Baueinrichtungen im Hause und Anschaffung von Effecten (es mußten nur allein 200 neue Betten eingerichtet werden), geben satzsam Aufschluß über die Vermehrung der

Ausgaben der Anstalt und die daorts nothwendig gewordenen stärkern Zuschüsse aus der Staatskassa.

Eine kurze Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der Strafanstalt wird am geeignetsten sein, allfällige Vorurtheile hinsichtlich ihrer Kosten zu beseitigen.

Die Einnahmen der Anstalt
bestehen in:

Bringt auf 1 Züchtl.
per Jahr. per Tag.
Fr. Rp. Fr. Rp. Rp.

1. Durch Verdienst der Sträflinge	66,371 45	113 45	31
Darunter sind begriffen:			
a. Kostgelder, Restitutionen, Abzüge	420 13		
b. Tagelöhne	21,072 20		
c. Fabrikation zc.	21,637 —		
d. Schuhmacherei	3,682 —		
e. Hüttenarbeiten	5,393 83½		
f. Reinertrag der Landwirthschaft	14,165 93½		
2. Zuschuß aus der Staatskassa	100,647 30	172 02	48

Total der Einnahmen: Fr. 167,018 75

Die Ausgaben der Anstalt betragen:

1. Für die Verwaltung (Besoldung des Beamten- und Aufsichtpersonals, Bureaukosten, Unterhalt des Schiff und Geschirrs zc.)	29,297 04	50 08	14
2. Für den Unterhalt der Sträflinge	137,721 71	235 39	65
Uebertrag:	Fr. 167,018 75	285 47	79

		Bringt auf 1 Züchtl. per Jahr. per Tag.		
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp.
Uebertrag:		167,018 75	285 47	79
Darunter sind begriffen für:				
a. Nahrung	112,195 11	191 79	53	
b. Kleidung	13,402 41	22 94	06	
c. Wäsche	437 01	— 74	—	
d. Befeurung	1,862 57	3 18	01	
e. Beleuchtung	3,165 52	5 41	01	
f. Krankenpflege	3,747 80	6 40	02	
g. Seelsorge, Unterricht	1,132 23	1 93	01	
h. Reisegelder	686 32	1 17	—	
i. Aufmunterung an Fleißige	1,092 75	1 86	01	
Total der Ausgaben:		Fr. 167,018 75	285 47	79

Es kostete im Jahr 1847 der

Unterhalt d. Züchtlinge nach

Abzug ihres Verdienstes 71,350 26 121 96 33

Hinsichtlich der Rubrik „Aufmunterungen an Fleißige“ ist zur Erläuterung beizufügen, daß nach Ablauf jedes halben Jahres die Rechnung über den Verdienst der Züchtlinge gemacht wird. Diejenigen welche nun mehr als ihre Verwaltungskosten verdienen, erhalten von diesem Mehrverdienst die Hälfte oder den Drittheil, je nach der Beschaffenheit ihres Fleißes und ihrer Aufführung. Andere, deren Verdienst nicht genau ausgemittelt werden kann, die aber darauf gerechten Anspruch machen können, zu den Fleißigen gezählt zu werden, erhalten eine angemessene Gratifikation. Diejenigen, welche ihre Unterhaltungskosten nicht verdient haben, erhalten nichts.

Unter der für die Nahrung der Züchtlinge angesetzten Summe, ist auch die Kost für das gesammte Aufsichtspersonal der Anstalt begriffen, was einen Unterschied von Fr. 12. 68 jährlich oder 3 Rp. täglich per Sträfling ausmacht.

b. Strafanstalt in Pruntrut.

1) In Betreff der Verwaltung, der Aufsicht und Polizei haben keine organischen Veränderungen stattgefunden.

Das Aufsichtspersonal bestand in:

einem Oberwebermeister; der zugleich die Funktionen eines Oberzuchtmeisters besorgt.

Fünf Zuchtmeistern und während einiger Zeit in sechs solchen. Einer Aufseherin für die Weiber.

Die Dienstverrichtungen mehrerer dieser Angestellten waren wenig befriedigend, daher mehrere derselben entlassen werden mußten.

Das Betragen der Züchtlinge war im Allgemeinen bei den meisten ordentlich, je länger je mehr tritt jedoch bei denselben Trägheit zum Arbeiten hervor, sie haben hierin jedoch zum Theil an den Zuchtmeistern selbst ein so übles Vorbild, daß wenig Besseres zu erwarten steht.

Zufälle von Bedeutung fielen keine vor. Desertion fanden in Folge Nachlässigkeit der Zuchtmeister drei statt, die eben nicht gefährlichen Ausreißer wurden indessen bald wieder eingebracht, oder kamen selbst zurück.

2) Ueber Zahl und Mutation der Züchtlinge kann für dieses Jahr kein spezieller Bericht gegeben werden, da die diesfalligen Tabellen ausblieben. Die tägliche Durchschnittszahl betrug $91\frac{3}{4}$, und diejenige der Bezirksgefangenen, die auch in der Anstalt enthalten und ernährt werden $81\frac{1}{2}$.

3) Finanzielle Ergebnisse.

Die Einnahme der Anstalt betrug Fr. 22,588 Rp. 87, darunter waren:

Für Pension, Restitutionen, u. a. m.	Fr.	955 85
Für Tagelöhne	"	1,222 50
Für Fabrikation	"	5,371 21
Produktion der Landwirthschaft	"	3,186 —
Saldo vom 31. Dezember 1846	"	164 01
Staatszuschuß	"	11,689 —

Die Ausgaben betrugen	Fr. 22,125 33
es blieb sonach auf 31. Dezember 1847 in	
der Kassa ein Saldo von	" 463 24
Die Ausgaben zerfielen im Wesentlichen in:	
Verwaltungskosten für	" 2,689 22
Nahrung	" 12,641 80
Kleidung	" 2 50
Wasche	" 33 90
Heizung	" 489 —
Beleuchtung	" 329 97
Krankenkosten und Begräbnisse	" 395 60
Seelsorge und Unterricht	" 650 —
Gratifikationen und Reisegelder	" 127 95
Diverses	" 70 41

Nach Obigem belaufen sich die Beiträge des Staates an die Anstalt auf Fr. 11,603. 88. Im ursprünglichen Voranschlag wurde dafür die Summe von Fr. 11,600 ausgesetzt, es wurde das Budget somit um Fr. 3 Rp. 88 überschritten, und der vom Großen Rathe verlangte und von ihm bewilligte Nachkredit von Fr. 3000 konnte daher unangestastet gelassen werden.

Wird jene Summe der Fr. 11,603. 88 nun auf die Durchschnittszahl von 91 Züchtlungen vertheilt, so ergibt sich, daß jeder Züchtling in Pruntrut den Staat, alle Kosten der Verwaltung inbegriffen, auf Fr. 126. 90, also täglich auf $34\frac{3}{4}$ Rp. zu stehen kam.

Der Verwalter der Anstalt bemerkt hierüber, daß diese Kosten kein Jahr früher so hoch stiegen. Die Kosten betrugen in den Jahren von 1828 bis 1845 inclusive, $23\frac{2}{3}$ Rp. per Tag auf einen Züchtling.

Die Kartoffelkrankheit, verbunden mit anderem Mißwachs, sowie auch das anbefohlene Einstellen des Tagelöhners trugen wesentlich zu diesem Ergebnis bei.

4) Nahrung.

Wie in frühern Jahren die Züchtlinge neben den

Gemüsen hauptsächlich mit Kartoffeln, die meist selbst gepflanzt oder doch wohlfeil eingekauft wurden, ernährt werden konnten, so mußten seit 1845 und namentlich dies Jahr, Mehlspeisen, wozu mit Vortheil Mais verwendet wurde, Hülsenfrüchte und Reis aushelfen. Dabei aß durchschnittlich bei den hohen Brodpreisen ein Züchtling täglich allein für Bg. 2 Brod.

5) Beschäftigung der Sträflinge.

Die Hauptbeschäftigung derselben ist die Leinweberei im Innern des Hauses, und die Landarbeit außer dem Haus. Beide werden sowohl für Kunden als für den eigenen Bedarf betrieben. Auf Bestellung von Kunden wurden 41,443 Ellen gewoben um den Weberlohn von Fr. 4,457. 80, wovon den Webern Fr. 298. 49 als Mehrverdienst zu gut geschrieben wurde.

Verschiedene andere innere Arbeiten, als Schusterei, Spinnerei, Schreinerei u. s. w., selbst die eines Perrückenmachers, warfen zusammen die Summe von Fr. 830. 05 ab.

Obgleich zwar das Tagelöhnen auf äußerer Arbeit für Privaten wegen der Noth der freien Arbeiter provisorisch eingestellt war, so gab der Verwalter der Anstalt doch, als wieder bessere Zeiten kamen, auf vielfaches Verlangen der Landeigenthümer, wegen Mangel an Tagelöhnern, mit Zustimmung des Regierungsstatthalters von Pruntrut, vom 1. Juli an wieder Züchtlinge, wodurch denn für den Staat eine nicht unwesentliche Einbuße abgewendet wurde, indem nur in wenigen Monaten noch Fr. 1101. 75 damit verdient wurden; übrigens war man allseits froh, wieder Züchtlinge haben zu können und die Anstalt ebenso, dieselben beschäftigen zu können.

6) Die Seelsorge und der Unterricht in der Anstalt hatten ihren gewohnten guten Fortgang.

7) Der Gesundheitszustand in der Anstalt war ziemlich günstig und zwar weit besser als frühere Jahre, die tägliche Zahl der Kranken war durchschnittlich $3\frac{3}{7}$.

8) Landbau für die Anstalt. Der Kartoffelertrag war an Qualität und Quantität äußerst gering, auf die Suchart erhielt die Anstalt kaum 100 Sester. Mit dem meisten Uebrigen dagegen konnte man zufrieden sein.

Die Anstalt hatte 27½ Sucharten Ackerland in Pacht;
der daherige Ertrag pro 1847 betrug Fr. 2807 95

Davon gehen ab der Pachtzins mit Fr. 577 43
und die Auslagen für Bestellung des Landes „ 375 60

Total Auslagen: Fr. 953 03

Es verbleibt der Anstalt somit ein Reinertrag von „ 1854 92

Auf die Bearbeitung dieses Landes wurden verwendet:
2394 Männertagwerke; 432 Weiber=Tagwerke; zusammen
2826 Tagwerke; es wird demnach das Tagwerk mit Rp. 65¾
bezahlt, was eben kein günstiges Resultat erzeugt, jedoch
wesentlich durch den Mißwachs der Kartoffeln, so wie durch
den fernern Umstand sich erklärt, daß alle Fuhren, wie z. B.
für Dünger u. s. w. durch die Züchtlinge verrichtet werden,
wobei ein Züchtling im Verhältniß zu anderer Arbeit kaum
2 à 2½ Bz. per Tag verdient.

c. Die Enthaltungs- und Kostgängeranstalt in Thorberg.

	Männer.	Weiber.	Total.
Auf den 1. Januar 1847 waren in diesen beiden Anstalten anwesend	15	2	17
Im Laufe des Jahres traten ein	12	1	13
Im Ganzen haben sich sonach in der Anstalt befunden	27	3	30
Ausgetreten sind	10	1	11
Es blieben auf 31. Dezember 1847 in der Anstalt	17	2	19

Unter den 30 Personen, welche sich im Jahr 1847 in der Anstalt befanden, waren:

	Männer.	Weiber.	Total.
1. Gerichtlich verurtheilte Strafgefangene			
a) durch das Obergericht verurtheilt	6	3	9
b) durch das Kriegsgericht	2	—	2
2. Gefangene in Folge Verfügung des Regierungsraths	4	—	4
3. Kostgänger, auf Verlangen der Verwandten oder Gemeinden, mit Bewilligung des Regierungsraths aufgenommen:			
a) wegen Trunksucht und Liederlichkeit	5	—	5
b) wegen Geistesgebrechen	8	—	8
c) Gemüthsfranke	1	—	1
d) als Versorgung, ein unbekannter Taubstummer	1	—	1
	27	3	30

Unter den Strafgefangenen befanden sich zudem zwei ganz junge Mannspersonen, die man ihrer Jugend wegen nicht in die Zuchtanstalt geben wollte, und von diesen war der eine nicht admittirt, was dann in der Anstalt geschah. Drei Männer und ein Weib wurden zur Aushülfe aus dem Zuchthause hieher verlegt. —

Beschäftigung der Gefangenen.

Der öftere Wechsel der Enthaltenen, die Geistes- und andere Gebrechen vieler derselben gestatten die Einführung allgemeiner für alle Enthaltenen passender und zugleich lukrativer Beschäftigungen nicht; man mußte sich wie schon seit Jahren darauf beschränken, jeden nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kräften, mit Rücksicht auf Alter, Stand und Bildung zu beschäftigen, wobei jedoch immerhin

die Landarbeiten, die Pflanzungen, Holzrüstungen, Straßenarbeiten und dgl. die Hauptbeschäftigung blieben.

Die Seelsorge der Anstalt wurde in gewohnter Weise durch das Pfarramt Krauchthal besorgt.

Die Krankenpflege wurde durch den in der Nähe zu Hettiswyl wohnenden Hausarzt zur Zufriedenheit besorgt; in Folge Aufgebots für den Militärdienst mußte er zu Ende des Jahres indessen einige Zeit durch einen Arzt in Burgdorf vertreten werden.

d) Pfründeranstalt zu Thorberg.

Diese unter dem gleichen Verwalter für sich besonders bestehende Anstalt dient im Wesentlichen zur Versorgung für Gebrechliche. Sie wurde bereits im Jahr 1527 errichtet, um an der Stelle der frühern Klostergeistlichen eine gewisse Anzahl von Armen auf Lebenszeit mit Einkehrung ihres Vermögens an die Anstalt aufzunehmen, wo dieselben dann verpflegt wurden. Diese Bestimmung derselben wurde bis auf die jüngste Zeit durch keinen Regierungsbeschluß abgeändert, wohl aber wurde die Anstalt seit dem Jahr 1832 nach und nach zweckmäßiger zu andern Zwecken verwendet, wohin namentlich die Unterbringung von Irren geringern Grades und die Versorgung von Unglücklichen gehört, die sonst nirgends untergebracht werden konnten.

Im Jahr 1837 waren auf den 1. Januar in der Pfründeranstalt:

	Männer.	Weiber.	Total.
a) Pfründer	1	1	2
b) Kostgänger	15	17	32
Total:	16	18	34
Im Laufe des Jahres traten ein	1	4	5
Es befinden sich im Ganzen also in der Anstalt	17	22	39
Es gingen ab durch Absterben	2	3	5
Es blieben somit auf 31. Dez. 1847	15	19	34

Zwei Dritttheile der verpflegten Personen waren Gemüths- und Geisteskranke verschiedener Art, von den Andern waren andere wegen Epilepsie, wegen Taubheit in Verbindung mit andern bedeutenden körperlichen Gebrechen in der Anstalt untergebracht.

Wenige derselben konnten geheilt entlassen werden, da sie fast durchgehends erst als unheilbar in die Anstalt gebracht werden, immerhin nur solche, die wegen Armuth nothgedrungen vom Staat aufgenommen wurden, wobei die Gemeinden derselben oder deren Verwandte jedoch ein jährliches Kostgeld von Fr. 150 bezahlen.

Aus den zu Erhaltung der Pfründer bestimmten Fonds wurden nach dem allmählichen Absterben der Pfründer jeweilen an sogenannte auswärtige Pfründer jährlich Steuern in baar von je Fr. 50 entrichtet, so im Laufe dieses Jahres an 62 Personen, mit einer Totalsumme von Fr. 3100.

Diese Pfründer werden von der Staatsarmenverwaltung aus den völlig arbeitsunfähigen Armen des Kantons ausgewählt und beziehen diese Steuern bis zu ihrem Absterben.

Die zu frühern Zeiten in Natura ausgerichteten, in Brod, Korn, Mehl u. dgl. bestehenden, an Armen außer dem Haus ausgetheilten Spenden werden seit dem Jahr 1839 in Geld, und zwar in Summen von Fr. 12 bis 25 jährlich an Arme des ganzen Kantons vergeben, die Zahl der Personen, welche in diesem Jahre solche Spenden erhielten, beträgt 144.

Bern, den 22. Mai 1849.

Justiz und Polizei.

Verwaltungsbericht

für

1848.

I. Gesetzgebung im Justiz-, Polizei- und Kirchenwesen.

Auf die Vorberathung der hierseitigen Direktion sind in diesem Jahre folgende Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse gesetzgeberischer Natur theils vom Großen Rathe und theils vom Regierungsrath erlassen und in die allgemeine Gesetzesammlung aufgenommen worden.

1) Kreißschreiben, betreffend die Verkündungen gemischter Ehen im katholischen Theile des Jura, vom 13. April.

Von jeher weigerten sich die katholischen Geistlichen im Jura, gemischte Ehen zu verkünden, es mußte dies daher durch die Maires der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden. Diese aber verfahren dabei so willkürlich, indem sie statt an 3 nur an 2 oder 1 Sonntag verkündeten und für die Verkündscheine bis Bz. 20 und mehr forderten, daß wiederholt sowohl von reformirten Pfarrern als Privaten gegen ein solches Verfahren Klagen einlangten. Durch obiges Kreißschreiben wurden nun die Regierungsstatthalter

des katholischen Jura angewiesen, die Maires unter Androhung ihrer Bestrafung aufzufordern, nach Mitgabe des Civilgesetzes und der Predigerordnung jedes Brautpaar 3 Mal zu verkünden und für den daherigen Schein nur Bk. 7½ zu fordern.

2) Dekret zu Aufhebung des Tarifs von 1833 über die Gebühren für den Aufenthalt in Bern, in Betreff der Kantonsbürger, vom 5. Mai.

Laut Verordnung über die Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt v. 31. Dez. 1832 waren bisher alle Einwohner der Stadt Bern, welche nicht zugleich Stadtbürger waren, gehalten, Aufenthaltsbewilligungen zu lösen, für deren Ausfertigung die Stadtpolizei durch den Tarif vom 19. Jenner 1833 verschiedene Gebühren zu beziehen ermächtigt war.

Da nun dem §. 79 der Verfassung zufolge jeder Kantonsbürger überall im Staatsgebiet sich frei niederzulassen befugt ist, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger selbst, und der Große Rath in Ausführung dieser grundgesetzlichen Bestimmung unterm 6. Novbr. 1846 bereits das Hintersaß- und Einzuggeld aufgehoben hatte, so glaubte die Justizdirektion in weiterer und konsequenter Ausführung jenes Grundsatzes der freien Niederlassung durch obiges Dekret auch die Aufhebung der für die Stadt Bern exceptionell noch bestehenden Befugniß des Bezugs von Gebühren für den Aufenthalt bernischer Angehörigen beantragen zu sollen.

3) Dekret zu Erläuterung des dem Gesetze über die Hypothekarkasse angehängten Tarifs, vom 18. Mai.

Die §§. 4 und 5 des dem Gesetz über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 angehängten Tarifs setzen fest, daß dem Amtschreiber für die Ausfertigung des Pfandbriefs für jede „enggeschriebene Seite“ Fr. 1 gebühre, dem Grundbuchführer für die Einschreibung Rp. 75 und für jede folgende Seite Rp. 50, den Schätzern für Ausstellung des Befindens von jeder Seite Rp. 50.

Es fand nun häufig von Seite des Stipulators und Amtsschreibers eine durchaus verschiedene Berechnung der Gebühren statt, indem sie in Aufstellung der Seitenzahl variierten, so daß die beidseitigen Gebühren in gar keinem Verhältniß mehr standen, und dieser Umstand dann häufig Reklamationen und Beschwerden veranlaßte.

Diesem Uebelstande den Faden abzuschneiden, beantragte die Justizdirektion obiges erläuternde Dekret, wonach die enggeschriebene Seite fortan zu 1500 Buchstaben berechnet werden soll.

4) Beschluß, betreffend die Frist für Ertheilung von Rechtsagentenpatenten, vom 20. Mai.

Dieser Beschluß ward namentlich dadurch veranlaßt, daß einerseits eine ziemliche Anzahl von Aspiranten zum Rechtsagentenexamen im Winter 1847/48 ins Feld ziehen mußten, andererseits auch die Vorlesungen an der Hochschule der kriegerischen Ereignisse halber schon am 7. November 1847 geschlossen wurden, und so die Betreffenden an der Erstehung ihrer Examen oder der nöthigen Vorbereitungen auf dieselben verhindert wurden. Die Justizdirektion fand diese Gründe aller Berücksichtigung werth, und beantragte daher obigen Beschluß, wonach der Termin für Ertheilung von Rechtsagentenpatenten bis zum 31. Dezember 1848 hinausgeschoben wurde.

5) Gesetz über Aufhebung des Art. 15 des Gesetzes über den Bezug eines Hintersaß- und Einzugsgeldes und des Art. 7 des Geldstagesgesetzes vom 27. Juni.

Bereits im Jahre 1842 hatte das Justizdepartement die Frage, ob der Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezbr. 1823, wonach den Gemeinden die Befugniß zustand, vergeldstagte Angehörige anderer Gemeinden aus ihrem Gebiet wegzuweisen, nicht aufzuheben wäre, dahin begutachtet, es erblicke in dieser Bestimmung nichts anderes, als ein den Gemeinden eingeräumtes Strafrecht, dessen Ausübung der Verfassung zufolge nur den Gerichten zukommen sollte, und zwar

blos hinsichtlich solcher Individuen, deren Geldstag sich als muthwillig oder betriegerisch konstatirt hatte. Der Regierungsrath stimmte mit diesen Ansichten überein, der Gr. Rath aber trat durch Beschluß vom 3. Merz 1842 in eine Aufhebung jener Gesetzesstelle nicht ein.

In Folge Einführung der Verfassung von 1846 und der seither in Ausführung der Art. 85 und Art. 79 derselben erlassenen Gesetze vom 23. April 1847 über das Armenwesen und 6. November 1846 über Aufhebung des Hinterfäßgeldes, in Verbindung mit dem Promulgationsdekret zum Gesetze über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, erschien nun aber sowohl die Wegweisung eines Geldstagers lediglich des erlittenen weder muthwillig noch betriegerisch erfundenen Konkurses wegen, so wie auch andererseits die Fortweisung eines Hinterfäßes in den im §. 15 des Gesetzes vom 23. Mai 1804 bezeichneten Fällen direkt mit den Grundsätzen der Verfassung und dieser Gesetze im Widerspruche, weshalb die Aufhebung des §. 7 des Gesetzes v. 22. Dez. 1823 als der Art. 15 des Gesetzes vom 23. Mai 1804 durch obiges Dekret beantragt wurde.

6) Kreisschreiben, betreffend die Heirathseinzuggelder, vom 22. September.

Dieses Kreisschreiben ward durch eine Menge von Einfragen ab Seite der Gemeinden, Pfarrämter und Privaten über das Fortbestehen des Heirathseinzuggeldes, sowie durch den Umstand veranlaßt, daß in einigen Gemeinden des Kantons die Heirathseinzuggelder nicht mehr gefordert, in andern dagegen fortbezogen wurden, was selbst zu Prozessen Anlaß gab.

Die Justizdirektion war nun außer Zweifel, daß durch das Dekret vom 6. November 1846 nur die Niederlassungs- und Liegenschaftseinzuggelder und nicht auch die Heirathseinzuggelder aufgehoben seien, indem sowohl dem Sinn und Wortlaut des betreffenden Dekrets als den bei Berathung desselben gepflogenen Verhandlungen des Großen Rathes zu

Folge das Hinterfährgeld lediglich als Maßstab des Betrags der Heirathseinzugsgelder dienen, die Verpflichtung zu deren Entrichtung aber nicht von denselben abhängig sein sollte.

7) Dekret für den freien Gebrauch der Kirchenstühle, vom 2. November.

Schon seit Langem erhoben sich namentlich in den Städten und größern Ortschaften auf dem Lande Klagen über Störungen des öffentlichen Gottesdienstes durch Verdrängung von Personen aus Kirchenstühlen. In den Kirchen der Städte Bern und Thun insbesondere waren nämlich beinahe alle Kirchenstühle im ausschließlichen Gebrauch einzelner Familien, deren Vorfahren dieselben angeblich erworben haben sollten. Die einzelnen Glieder maßten sich demgemäß von jeher an, Personen, welche vor ihnen in den mit ihren Namen und Wappen bezeichneten Stühlen Platz genommen, aus denselben hinauszuweisen, was, da es ohne alle Schonung und Rücksichten auf den meist bereits begonnenen Gottesdienst, oft selbst unter Zänkereien und ärgerlichen Skandal stattfand, die guten Dispositionen aller Anwesenden zur Andacht und zum Gebet schwächte oder zerstörte. Um diesem Uebelstande im Interesse des Gottesdienstes abzuhelpfen, beantragte die Justizdirektion obiges Dekret zu Aufhebung des ausschließlichen Besizes an Kirchenstühlen, nur den Ortsbeamten sollten noch besondere Stühle belassen werden. Die Direktion glaubte dies um so eher thun zu können, als die Kirchen öffentliche Sachen sind, die Pfarrer vom Staate ernannt und besoldet werden, und folgeweise in den Kirchen zu keiner Zeit Privatrechte zum Nachtheile der Gemeinschaft rechtsgültig erworben werden konnten. Der Regierungsrath trat den Ansichten des beantragten Dekrets in allen Theilen bei, der Große Rath aber erweiterte dasselbe noch dahin, daß er die ausschließliche Benützung der Kirchenstühle für Jedermann untersagte, also auch den Ortsbeamten keine besondern Stühle anweisen wollte.

8) Dekret über die Aufhebung der Scharfrichterstelle, vom 27. Dezember.

Diese Stelle war durch kein förmliches Gesetz kreirt worden; nur das Dekret vom 24. April 1807 enthielt eine Bestimmung, wonach dem Verhörrichter der Vorschlag zur Wahl desselben eingeräumt wurde, und eine Instruktion des Kleinen Rathes vom 9. Februar 1809 setzte dessen Obliegenheiten, Besoldung, Entschädigungen u. s. w. fest.

Da nun die Aufhebung der Todesstrafe nach dem Vorgange Frankreichs auch im Kanton Bern als nahe bevorstehend anzunehmen war, der Große Rath überdieß seit mehreren Jahren die zum Tode verurtheilten Verbrecher fast durchweg begnadigt hatte, die Vollziehung derselben also nur in äußerst seltenen Fällen mehr stattfinden konnte, so glaubte die Justizdirektion die Aufhebung der stets nur provisorisch besetzten, mit Fr. 800 jährlich und freier Wohnung besoldeten ständigen Scharfrichterstelle um so eher beantragen zu sollen, als für die Vollziehung der Todesstrafe in den einzelnen Fällen gleichwohl stets eine namhafte Entschädigung an den Scharfrichter bezahlt werden mußte, welche für künftige Fälle füglich genügen konnte. Endlich erlaubte auch der Umstand, daß die Stelle stets fort nur von Kantonsfremden bekleidet war, um so eher deren Aufhebung.

Außerdem hat die hiesige Direktion in Folge Auftrags dem Regierungsrath noch folgende Arbeiten gesetzgeberischer Natur vorgelegt, die aber in diesem Jahr noch nicht in Kraft erwachsen, da die Behandlung derselben vor den obern Behörden noch nicht stattgefunden.

- 1) Projektgesetz gegen den Aufenthalt kantonsfremder Mitglieder der Gesellschaft Jesu und aller derselben affiliirten Orden, sowie gegen die Ausübung geistlicher Funktionen und Ertheilung von Unterricht von Seite ber-

nischer Mitglieder jener Orden im Gebiete des Kantons Bern;

- 2) Projektdekret über Errichtung von vier deutsch reformirten Pfarrgemeinden im Jura;
- 3) Projektdekret über Kreirung von Kassierstellen für die Strafanstalten Bern und Pruntrut;
- 4) Projektgesetz über Loskauf der Baum- und Streuerrechte auf Drittmanns Eigenthum in den oberländischen Gegenden;
- 5) Projektgesetz über die Niederlassung und Einbürgerung von Kantonsfremden;
- 6) Vortrag an Regierungsrath für Reform der Verhältnisse der reformirten Geistlichkeit, in Betreff ihrer Wahl, Besoldung, Dauer der Stellen, Pensionirung etc.
- 7) Projektdekret, betreffend die Verpflichtung für Uebernahme der Massaverwalterstellen bei amtlichen Güterverzeichnissen;
- 8) Projektgesetz über das Spielen;
- 9) Projektdekret für Zurückweisung zu frühzeitiger Strafnachlassgesuche;
- 10) Projektdekret über den Aufenthalt der Kantonsfremden ohne hausbübliche Niederlassung, mit Tarif über die Aufenthaltsgebühren;
- 11) Projektgesetz über die Justiz- und Polizeiverwaltung;
- 12) Projektdekret über Aufhebung der auf Rechnung des Staats bestehenden Stadtpolizeidirektion und Uebertragung an die Ortsbehörde;
- 13) Projektdekret für strenge Ueberwachung der Advokaten in Ausübung ihres Berufs; und
- 14) Projektdekret für Erhebung der Helferei Innertkirchen zur selbstständigen Pfarrei.

Sämmtliche Projekte waren mit begleitenden Gutachten der Justizdirektion unterstützt.

Staatsverträge.

Vortrag mit Projektdekret über die definitive Abschließung eines Vertrags mit den nordamerikanischen Freistaaten, betreffend gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechts und der Auswanderungssteuern.

II. Justizverwaltung.

Die Geschäfte, welche die hiesige Direktion zu besorgen hatte, waren ihrer Natur nach im Jahre 1848 die nämlichen, wie im Jahr 1847; es erzeugte sich in keiner Geschäftsart eine besondere Verschiedenheit, nicht einmal ihrer Zahl nach.

Die Direktion muß sich daher, gleichwie in früheren Jahren, darauf beschränken, die besorgten Geschäfte lediglich ihrer speziellen Natur nach aufzuzählen wie folgt:

1) Administrativprozesse.

Neu eingelangt sind in diesem Jahr bloß 12, hingegen sind von der Direktion erledigt worden: 15, indem sie dem Regierungsrath die daherigen Projekterkenntnisse vorlegte.

Dieselben betrafen Streitigkeiten wegen

Erbsteuer	2
Burgernutzung	3
Eellschätzung	2
Bauangelegenheiten	2
Vormundschaftliche Angelegenheiten	2
Gemeindsangelegenheiten	2
Diverse Angelegenheiten	2
	15

1) Beschwerden.

Obgleich vom 1. August 1847 hinweg die Justizdirektion keine Beschwerden mehr gegen Gerichtsstellen zu untersuchen hatte, so war sie in diesem Jahre doch noch im Fall, solche

Beschwerden, die noch vor obigem Zeitpunkt beim Regierungsrath anhängig gemacht worden, zu untersuchen und zu begutachten. Die Verzögerung in Behandlung dieser Geschäfte lag theils in der saumseligen Berichterstattung der beklagten Gerichtsstellen, theils auch in der damaligen Ueberhäufung der Geschäfte der Direktion.

Solche Beschwerden hat die Justizdirektion behandelt:

- a) gegen Gerichtspräsidenten, Vizegerichtspräsidenten und Amtsgerichte, in Betreff von Verfügungen in civilrechtlichen und polizeirichterlichen Angelegenheiten 14

wovon eine einzige Beschwerde begründet erfunden, alle andern dagegen als unbegründet abgewiesen worden, indem sie bloß das Materielle und nicht das Formelle zum Gegenstande hatten, in welchem Falle dann die Beschwerdeführer zu Bezahlung der veranlaßten Kosten für die Gegenberichte verfällt wurden;

- b) gegen Friedensrichter u. Friedensrichtersuppleanten 4

wovon 3 abgewiesen und 1 begründet erfunden worden; in den Abweisungsfällen wurden die Beschwerdeführer zu Bezahlung der Kosten für die veranlaßten Gegenberichte verfällt.

- c) gegen Amtsgerichtsweibel und Unterweibel wegen beschuldigten Pflichtvernachlässigungen 3

welche alle 3 als unbegründet abgewiesen worden waren;

- d) gegen Regierungsstatthalter über Verfügungen in vormundschaftlichen Angelegenheiten, meistens Bevogtungsfälle und Rechnungspassationen betreffend, ferner über Verfügungen in Untersuchungs- und andern diversen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises 30

hievon wurden 20 abgewiesen und in den meisten Fällen die Beschwerdeführer zu Bezahlung der

Uebertrag: 51

Uebertrag: 51

- Kosten für die erstatteten Gegenberichte verfällt, 10 hingegen wurden begründet erfunden, wobei den Beschwerdeführern die Kosten ihrer Beschwerdeführung theils aus dem Fiskus vergütet wurden, theils den Regierungsstatthaltern auferlegt wurden;
- e) gegen Vormundschaftsbehörden und Vögte wegen Vernachlässigung oder Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Beschwerdeführern und namentlich mehrere wegen verweigerter Herausgabe von Vermögen an emanzipirte Weibspersonen 22

davon wurden 12 abgewiesen, 8 dagegen begründet erfunden und 2 fielen durch eingetretene Umstände dahin;

- f) gegen Amtschreiber, wegen verweigerter Pfandrechtslöschung, Einschreibung von Verträgen, Verzögerung etc. 5

es wurden 3 abgewiesen u. 2 begründet erfunden;

- g) gegen Fertigungsbehörden wegen verweigerter Fertigung von Verträgen und umgekehrt wegen ertheilter Fertigung 6

wovon 3 begründete und 3 abgewiesene;

- h) gegen Amtswelbel, wegen angeschuldigter Pflichtverletzung 1

als unbegründet abgewiesen.

Im Ganzen hatte also die Justizdirektion durch die daherige Berichterstattung an Regierungsrath vermittlest Vorlegung der Projektschreiben Beschwerden erledigt 85

3) Eingelangte Untersuchungsakten über Verbrechen und Vergehen etc. in Zweifelsfällen.

Ueber die Frage, ob eine angehobene Voruntersuchung fortzusetzen und ob die Hauptuntersuchung anzuhoben sei oder nicht, sowie hinsichtlich der Fragen über die Zuständig-

keit der Gerichtsstelle, hatte die Justizdirektion den Regierungstatthaltern, Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichtern in 94 Fällen Weisung zu ertheilen. Ließ man die Untersuchung wegen Mangel an hinlänglichen Indizien auf sich beruhen, so sprach die Justizdirektion in den meisten Fällen dem betreffenden Individuum für die ausgestandene Untersuchungshaft nebst einer Ehrbewahrniß eine der Persönlichkeit angemessene Entschädigung zu, den Fall ausgenommen, wo der Betreffende durch sein verdächtiges Benehmen die Untersuchung selbst veranlaßt hatte, in welchem Falle dann in analoger Anwendung des §. 25 des Gesetzes über den Beweis in Strafsachen keine Entschädigung zuerkannt wurde.

Die dahерigen Akten liefern in Bezug auf die Qualifikation der Verbrechen und Vergehen folgende Zahlenverhältnisse.

Anklage auf Diebstahl	28
„ „ Brandstiftung	12
„ „ Unterschlagung	9
„ „ Entwendung	8
„ „ Betrug	6
„ „ Mißhandlung bei Schlägereien	5
„ „ Fälschung	4
„ „ Falschmünzerei und Ausgeben falschen Geldes	3
„ „ Drohungen und Beschimpfungen	3
„ „ verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft	3
„ „ Meineid	3
„ „ Nothzucht	2
„ „ Kindsmord	1
„ „ Schändung	1
„ „ Päderastie	1
Diverse Fälle	5
	94

4) Geldstagsprotokolle, die noch nach dem Gesetz von Anno 1823 vollführt wurden, sind von den Richterämtern wegen Verdachts betriegeerischen oder muthwilligen Geldstags der Justizdirektion eingesandt worden 19, worunter aber mehrere ältere zum Entscheid über die Frage wegen angeführter Rehabilitation sich befanden. Die Protokolle wurden einer genauen Prüfung unterworfen, und je nach dem Ergebnisse der Untersuchung den Richterämtern Weisung gegeben, dahierige Untersuchungen anzuheben oder davon zu abstrahiren.

Eine vergleichende Uebersicht der vollführten Geldstage, wie sie bisher in den Verwaltungsberichten vorkamen, kann, da das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847 mit dem 1. November 1847 in Wirksamkeit getreten, nicht mehr gegeben werden.

5) Vormundschaftspolizei.

- a) Außer den oben aufgezählten Beschwerden in vormundschaftlichen Angelegenheiten hat die Justizdirektion in Bezug auf die Handhabung der Vormundschaftspolizei in diesem Jahr nichts Wesentliches zu bemerken, zumal keine Anzeigen von gravirender Pflichtvernachlässigung der Regierungsstatthalter oder Vormundschaftsbehörden einlangten; übrigens hat die Justizdirektion keine Kenntniß von den einlangenden Verwaltungsberichten aus den Amtsbezirken, worin der Vormundschaftspflege erwähnt sein wird.
- b) Das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847 hat auch i. J. 1848 zu 7 Einfragen von Regierungsstatthaltern, Vormundschaftsbehörden und Amtsnotarien über diesen oder jenen Punkt, worüber sie bei Anwendung des Gesetzes im Zweifel waren, Veranlassung gegeben, welche dann von der Justizdirektion beantwortet wurden.
- c) Säumige Bögte. Wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtablieferung der herausschuldigen Rechnungs-

restanzen wurden in diesem Jahre nicht weniger als 31 Bögte beim Regierungsrath verklagt, welche Anzeigen der Justizdirektion zur Begutachtung überwiesen worden; in vielen Fällen aber mußten, bevor auf das gesetzliche Exekutionsverfahren angetragen werden konnte, noch Vervollständigungen angeordnet werden, indem viele Anzeigen nicht mit den erforderlichen Bescheinigungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufforderungen an die säumigen Bögte belegt waren.

- d) **Jahrgebungen.** Die Begehren für Erlangung der Selbstständigkeit aus den verschiedenartigsten Gründen scheinen immer mehr und mehr überhandnehmen zu wollen, indem in diesem Jahre nicht weniger als 84 Gesuche von Vätern, Müttern und Bögten um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige eingereicht wurden. Mit wenigen Ausnahmen, wo die gesetzlichen Requisite fehlten, wurde den daheringen Gesuchen allen entsprochen, indem die Justizdirektion dem Regierungsrathe die daheringen Projektschreiben in gewährendem Sinne vorlegte. Sogar für eine minderjährige Weibsperson aus dem alten Kantonstheil wurde ein derartiges Gesuch eingereicht, wurde aber gleich 3 andern im Jahr 1847 abgewiesen.

Bei diesem Anlasse hatte dann der Regierungsrath die Justizdirektion beauftragt, in Bezug auf die prinzipielle Frage über Ertheilung der Jahrgebung an minderjährige Weibspersonen Bericht zu erstatten; auf das daheringe Gutachten der Direktion scheint aber der Regierungsrath zu keiner weiteren Verfügung geneigt gewesen zu sein, indem er diese Angelegenheit seither auf sich beruhen ließ.

6) **Gesuche um Verschollenheitserklärungen und Erbfolgeeröffnungen.** Von Seite der betreffenden Interessenten sind in diesem Jahre 34 Gesuche eingelangt, wonach die Verschollenheitserklärung über Personen, die seit 30 Jahren nachrichtslos landsabwesend geblieben, verlangt wurde; die

meisten Verschollenen waren Personen, die seiner Zeit in fremde Kriegsdienste getreten waren. Nachdem in vielen Fällen die Justizdirektion die erforderlichen Bervollständigungen in Bezug auf die vorgeschriebenen Requisite angeordnet hatte, wurde auf hierseitige Berichterstattung an den Regierungsrath, vermitteltst Vorlegung von Projektschreiben den Gesuchen entsprochen, und in den Fällen, wo in Hinsicht auf die Erbberichtigung Anstände sich ergaben, wurde die Verschollenheit und Erbfolgeeröffnung unter der Bedingung ausgesprochen, daß die streitigen Partheien ihre daherigen Ansprüche vor dem Civilrichter zu verfechten haben.

7) Ehehindernißdispensationsgesuche von Verlobten, bei denen wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ein gesetzliches Hinderniß im Wege stand, langten im Jahr 1848 22 ein, welche sämmtlich von der Justizdirektion untersucht wurden. In den Fällen, wo nach den Gesetzen vom 30. Juni 1832 und 9. Mai 1837 Dispensation zulässig war, wurde, nachdem in einigen Fällen die erforderlichen Bervollständigungen nachgeholt wurden, auf hierseitigen Antrag vom Regierungsrath, nach dem Dekret vom 2. September 1846, den daherigen Begehren entsprochen und im Unzulässigkeitsfalle dieselben abgewiesen.

Die Direktion hatte fernerz noch 2 Gesuche zu begutachten, bei denen das Ehehinderniß in dem minderjährigen Alter des Verlobten bestand; da aber hierüber keine gesetzliche Bestimmung existirt, wonach der Regs.-Rath ermächtigt wäre, hinsichtlich des im Civilgesetzbuche für die Verehelichung bestimmten Alters Ausnahmen bewilligen zu können, wurden diese Gesuche auf den Antrag der Direktion vom Regs.-Rath abgewiesen.

8) Gesuche für Nachlaß des Rests der gerichtlich auferlegten Wartezeit von Personen beiderlei Geschlechts, denen bei ihrer Ehescheidung zur Wiederverehelichung eine Wartezeit auferlegt worden war, hatte die Justizdirektion in diesem Jahre bloß 3 zu behandeln, und es wurden dieselben, da die Wartezeit auf gerichtlichem Urtheil beruhte, abgewiesen.

9) Gesuche von Wittwen für Nachlaß des Rests der gesetzlichen Trauerzeit zur Beschleunigung ihrer vorhabenden Wiederverhehlchung wurden der Direktion 3 zur Begutachtung überwiesen, und da besonders günstige Umstände vorhanden waren, wurden dieselben zur Gewährung empfohlen.

10) Amtliche Güterverzeichnisse.

Fristverlängerungs-Begehren von Massaverwaltern in amtlichen Güterverzeichnissen, wo der gesetzliche Termin zur Erklärung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft wegen ihren verwickelten Verhältnissen nicht ausreichte, hat die Justizdirektion 4 behandelt und dem Regierungsrath schleunigst die daherigen Projektschreiben in gewährendem Sinne vorgelegt. In einem Falle wurde die Frist zwei Mal verlängert.

Auch hatte die Justizdirektion mehrere Einfragen, welche durch den wegen dem Sonderbundskrieg verhängten Rechtsstillstand in dieser Beziehung veranlaßt wurden, zu behandeln.

11) Legatbestätigungen.

Nach Mitgabe des Gesetzes vom 6. Mai 1837 Art. 3. ist ein Legat zu Gunsten einer moralischen Person für die gültige Annahme desselben der Bestätigung des Großen Rathes, nach dem Dekret vom 4. September 1846 nunmehr aber derjenigen des Regierungsraths unterworfen. Zu diesem Zwecke sind in diesem Jahre von bedachten Gemeinden und vom Staate als moralische Personen anerkannten Korporationen und Wohlthätigkeitsanstalten meistens in der Stadt Bern, 17 Gesuche eingelangt, welchen auf jeweiligen Antrag der Justizdirektion, mit einer einzigen Ausnahme wegen Protestation, entsprochen wurde.

12) Angespochene Interventionen bei auswärtigen Regierungen und fremden Staaten und umgekehrt, in Vormundschafts-, Erbschafts-, Schuld-, Geldstapeliquidations-, Entschädigungssequester und andern diversen einzelnen Angelegenheiten, ferner für Informationen über Leben oder Tod von landesabwesenden Personen, für Unterstützungen,

für angeblich erlittenes Unrecht durch Mißhandlung oder willkürliche Verfolgungen hat die Justizdirektion 38 Fälle behandelt, wovon die meisten durch Vorträge an den Regierungsrath erledigt wurden. Viele dieser Geschäfte veranlaßten vielfache Korrespondenzen, und überhaupt haben auch in diesem Jahr solche Geschäfte die Wirksamkeit der Direktion in hohem Grade in Anspruch genommen.

13) Entlassungsgesuche, Ausschreibungen und Wahlvorschläge.

a) Entlassungsgesuche von Amtschreibern, Amtsgerichtsschreibern, Amtsweibeln und Amtsgerichtswelibeln hat die Justizdirektion 7 Fälle behandelt; nach beantragter Entlassung wurden die daherigen Stellen jeweilen ausgeschrieben.

b) Wahlvorschläge.

Auf die hierseitigen Wahlvorschläge hin wurden in diesem Jahre folgende Stellen neu besetzt: die Amtschreiberstellen von Biel, Münster, Neuenstadt und Nieder-Simmenthal, die Amtsgerichtsschreiberstellen von Interlaken und Thun, die Amtsweibelstelle von Pruntrut, die Präsidentenstelle und die Stelle eines Mitgliedes der Oberwaisenkommission von Bern, und endlich zu Ende des Jahres die beiden Stellen eines ersten und zweiten Sekretärs der hierseitigen Direktion.

14) Rekursfragen über polizeirichterliche Strafurtheile.

In den Fällen, wo die Regierungstatthalter der Ansicht waren, daß das Strafmaaß in den ihnen von den Richterämtern überwiesenen Urtheilen nicht im Verhältniß zum begangenen Vergehen ausgesprochen sei, haben diese Beamten in Anwendung des Gesetzes über das Rekursrecht vom 1. März 1844 die daherigen Sentenzen nebst den Untersuchungsakten dem Regierungsrath eingesendet, und zwar in diesem Jahr nicht weniger als 37; sie wurden sämmtlich von der Justizdirektion begutachtet, woraufhin vom Regierungsrath die Regierungstatthalter theils zur Rekursklärung ermächtigt, theils davon zu abstrahiren angewiesen wurden.

15) Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien.

Wegen Fälschung von Urkunden und andern Pflichtwidrigkeiten wurden 4 Notarien eingestellt, einem Notar in Folge obergerichtlichen Urtheils das Patent gezuckt und gegen einen andern Notar auf die Hauptuntersuchung hin ebenfalls Einstellung beantragt, aber vom Regierungsrath verschoben, ferner hatte die Justizdirektion die Weisung gegeben, gegen einen Gerichtspräsidenten, welcher der Unterschlagung angeklagt wurde, die Hauptuntersuchung anzuheben, zu welchem Zweck beim Regierungsrath auf Bezeichnung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters angetragen wurde.

16) Gesuche um Rückgabe von Notar- und Amtsnotarpatenten.

An drei Notarien, welchen die Patente seiner Zeit entzogen worden, wurden auf ihr Ansuchen die Notar- und Amtsnotarpatente wieder zurückgegeben und ferner wurde die seiner Zeit gegen einen andern Notar verhängte Einstellung wieder aufgehoben, da die Gründe der Disziplinarverfügung seither wegfielen.

17) Notariatsaspiranten.

In diesem Jahre haben sich nur 16 Bewerber zum Notariatsexamen gemeldet, wovon 4 dem neuen Kantonstheil angehörig waren, es wurde denselben sämmtlich, nachdem sie sich über die vorgeschriebenen Requisite ausgewiesen, der Acceß ertheilt und in Folge dessen die Notariatskollegien angewiesen, die Prüfung mit den Aspiranten vorzunehmen. Vom Prüfungskollegium im alten Kantonstheile wurden 11 examinirt, von denen 7 zur Patentirung empfohlen und bei 4 unter Auferlegung einer einjährigen Wartzeit auf Abweisung angetragen wurde. Im neuen Kantonstheil fanden in diesem Jahr keine Notariatsexamen statt.

18) Ertheilte Amtsnotarpatente und Patentumschreibungen.

Auf Ansuchen von Notarien und nach Genehmigung der von ihnen eingereichten Bürgschaftsscheine hat die Justiz

direktion 8 Amtsnotarpatente erteilt, nämlich 1 für den Amtsbezirk Narwangen, 2 für Bern, 1 für Interlaken, 1 für Konolfingen, 1 für Laupen, 1 für Seftigen und 1 für Thun.

Umschreibungen von Amtsnotarpatenten wegen Wohnsitzverlegung der betreffenden Amtsnotarien in andere Amtsbezirke haben auf Einreichung neuer Bürgschaftsscheine 3 und alle für den Amtsbezirk Bern stattgefunden.

19) Bürgschaftsangelegenheiten von Amtsnotarien.

Auf erhaltene Anzeige von Seite der betreffenden Amtschreiber wurden 5 Amtsnotarien aufgefordert, ihre Amtsbürgschaft, d. h. ihre durch Tod oder sonst aus irgend einem andern Grunde abgetretenen Bürgen zu ersetzen, was denn auch jeweilen bewerkstelliget wurde.

20) Untersuchungen von amtlichen Büreaux und Archiven der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Aus Auftrag des Regierungsraths hatte die Justizdirektion in diesem Jahre die Untersuchung der Amtsekretariate von Biel, Frutigen, Interlaken, Laupen, Oberhasle, Schwarzenburg und Seftigen angeordnet, das Resultat dieser Expertenuntersuchungen fällt jedoch in das Jahr 1849.

21) Vermögensreklamationen von ausgewanderten Kantonsbürgern. In diesem Jahre kamen 14 Fälle vor, indem theils von Seite der Vormundschaftsbehörden und Regierungstatthalter Einfragen wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligung der Vermögensherausgabe, theils von den betreffenden ausgewanderten Reklamanten meistens in Amerika, durch Bevollmächtigte und auf amtlichem Wege Gesuche um Bewilligung für Herausgabe ihres in ihren Heimathgemeinden unter vormundschaftlicher Verwaltung liegenden Vermögens einlangten; nach hiesseitiger Untersuchung und Berichterstattung an den Regierungsrath wurde in den meisten Fällen den Gesuchen entsprochen. Diese Geschäfte veranlaßten der Direktion bis zur erfolgten Erledigung vielfache Korrespondenz.

22) Konflikte mit andern Kantonsregierungen, Appenzell-Außerrhoden, Basellandschaft, Freiburg, Neuenburg u. Zürich.

Wegen bestrittener Kompetenz für Beurtheilung von Civilstreitigkeiten, Kriminalfällen, Ausführung von Liquidationen und Ausübung der Vormundschaftspflege kamen in diesem Jahre 6 Fälle vor, worüber die Justizdirektion, je über den gleichen Gegenstand wiederholt, dem Regierungsrath dießfallige Projektschreiben vorlegte.

23) Wegen Gesuchen an auswärtige, namentlich französische Behörden für Einvernahme von Zeugen in hiesigen Civilstreitigkeiten, Untersuchungssachen, für Abhörnung von Beklagten in Paternitätsangelegenheiten hat die Justizdirektion in 6 Fällen dem Regierungsrath die daherigen Projektschreiben vorgelegt; auch diese Geschäfte veranlaßten wiederholte Korrespondenz.

24) Hiesige Vorladungen und Signifikationen an auswärts wohnende Personen hat die Justizdirektion in 13 Fällen zu besorgen übernommen, die meisten direkt von hier aus, was nicht unbedeutende Korrespondenz zur Folge hatte.

25) Gesuche für Vollziehung hiesiger Urtheile in Paternitätsangelegenheiten und Bußsentenzen in andern Kantonen und umgekehrt für auswärtige Urtheile zur Vollziehung im hiesigen Kantone. Solche Fälle kamen 6 vor, welche von der Justizdirektion, und zwar in mehrern Fällen über das gleiche Geschäft mehrmals, untersucht und dem Regierungsrath daherige Projektschreiben vorgelegt wurden.

26) Gesuche um Bewilligung zu Anstellung von Unterweibeln.

Zwei Gemeinden fühlten das Bedürfniß, einen zweiten Unterweibel in ihrer Gemeinde zu haben, und kamen deßhalb mit Gesuchen für Bewilligung zu Erwählung solcher ein, welche von der Justizdirektion untersucht wurden. Auf die daherige Berichterstattung hin wurde den Gemeinden, da das Bedürfniß sich wirklich herausstellte, gestützt auf §. 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 in ihren Begehren entsprochen.

27) Französische Signifikationen.

Von jeher langten von Seite der französischen Gesandtschaft Signifikationen wegen waltenden Prozessen in Frankreich zur Mittheilung an im hiesigen Gebiet angesessene Personen, meistens im Jura, ein, so auch in diesem Jahr und zwar nicht weniger als 80, welche die Justizdirektion nach bisheriger Uebung sofort an die Regierungsstatthalterämter versendete, und hinwieder die dießfalls eingelangten Weibelsverrichtungszeugnisse an die Staatskanzlei zu Händen der französischen Gesandtschaft überwiesen hat.

28) Einfragen von Beamten und Notarien wegen Anständen in Fertigungs-, Einschreibungs-, Pfandrechtlöschungs-, Stipulations- und Gebührenangelegenheiten hat die Justizdirektion auch in diesem Jahr eine Menge behandelt und theils durch Berichterstattung an den Regierungsrath, theils direkt von ihr aus erledigt.

29) Ebenso hat die Justizdirektion eine Menge von Einfragen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten über Anhebung von Untersuchungen auf Anzeigen bei zweifelhaften Verumständungen, ferner wegen Bewilligungen von Vorladungen auf Requisition kantonsfremder Gerichtsstellen und in vielen andern Angelegenheiten ihrer Geschäftskreise behandelt und theils direkt, theils indirekt durch den Regierungsrath vermittelt Vorlegung von Projektschreiben erledigt.

30) Justizrechnungsangelegenheiten.

Bei Anlaß der Berathung des Budget pro 1849 wurde die Justizdirektion beauftragt, zu untersuchen, ob nicht die Schußgelder für Erlegung von Raubthieren abzuschaffen wären; auf hierseitige Berichterstattung hin wurden dann die Schußgelder nur für Bären, Wölfe und Luchse beibehalten, alle andern aber als unnöthig aufgehoben.

Da die Passation der Justizrechnungen nunmehr auf der Kantonsbuchhalterei stattfindet, so hatte die Justizdirektion hierin weiter nichts zu verhandeln, als eine Anzahl eingelangter Kostennoten für Obduktionen, Beerdigungskosten

für aufgefundenene Leichname, für abgehaltene Nachschau-
en der Eichmeister über Maaß und Gewicht, nachdem die Ansätze
mit den einschlagenden Tarifen verifizirt wurden, zur Bezahlung
und Verrechnung anzuweisen.

31) Erlassene Kreisschreiben.

Im Laufe des Jahres 1848 kam die Direktion in den
Fall, folgende Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter,
Gerichtspräsidenten und Pfarrämter zu erlassen, als:

am 16. Januar, aus Auftrag des Regierungsraths,
gegen Einwohner hiesigen Gebiets, welche im Dienste des
Sonderbundes die Waffen gegen die Eidgenossenschaft ge-
tragen haben mögen, das amtliche Verfahren einzuleiten;

am 26. Februar: für beförderliche Einsendung der mo-
natlichen Gerichtsrappörte zum Zweck der Mittheilung an
das Obergericht;

am 22. März: für direkte Einsendung der Quartal-
Justizrechnungen an die Kantonsbuchhalterei;

am 25. Mai: in Vollziehung des Tagatzungsbeschlusses
vom 15. Mai 1848 gegen Werbungen von Freiwilligen be-
hufs auswärtiger nicht kapitulirter Militärdienste;

am 2. Oktober: Weisung für Einholung von Heiraths-
bewilligungen zur auswärtigen Einsegnung der Ehen von
Kantonsbürgern mit Ausländerinnen;

am 2. Oktober: die politischen Flüchtlinge bei'm badi-
schen Aufstande betreffend;

am 18. Dezember: für Ertheilung von Tanzbewilli-
gungen auf den Sylvesterabend; und

am 26. Dezember: Einforderung von Berichten über
die von der Finanzdirektion vorgeschlagene Verminderung
des Landjägerkorps.

23) Außer den speziell aufgezählten Geschäftsarten hat
dann die Justizdirektion noch eine Menge andere Geschäfte
über verschiedenartige Gegenstände von mehr oder minder
Bedeutung behandelt, welche theils direkt von ihr aus,
theils indirekt durch den Regierungsrath auf hierseitige

Berichterstattung erledigt wurden. Unter diesen verdienen speziell erwähnt zu werden:

- a) Vortrag über die Reklamation des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern, betreffend die Bezahlung der durch die außerordentliche Beleuchtung der Stadt Bern, während den Truppenbewegungen zur Zeit des Sonderbundskrieges veranlaßten Mehrkosten von Betrag Fr. 2084. 05; der hierseitige Antrag ging auf Abweisung, welcher vom Regierungsrath genehmigt wurde.
- b) Vortrag (Projektschreiben) über ein Kreisschreiben der Regierung von Solothurn für Einführung des Gegenrechts in Betreff der Viehwärschaft, worüber auf hierseitigen Antrag der Regierungsrath an Solothurn die beabsichtigte Erklärung im bejahenden Sinne abgab.
- c) Vortrag über eine Vorstellung von Interlaken für Aufhebung der Statutarrechte mit Vorbehalt der Bestimmung des zweiten Satzes des ersten Theils der Sag. 3 des Personenrechts, — der Antrag der Justizdirektion ging dahin, dieser Vorstellung keine Folge zu geben; der Regierungsrath beauftragte hierauf die Direktion, die Frage über unbedingte Aufhebung der Statutarrechte zu begutachten, diese Angelegenheit verschob sich jedoch in's Jahr 1849.
- d) Vortrag über die im Großen Rathe erheblich erklärte Frage, wem die Gebühren für Einschreibung der Schatzungs- und Fertigungszeugnisse zukommen und wie hoch sich diese belaufen sollen; der Antrag der Direktion ging dahin, dem Anzuge keine weitere Folge zu geben, da diese Frage in dem neuen Hypothekengesetz ihre Erledigung finden werde, welcher Antrag vom Regierungsrath und vom Großen Rathe genehmigt wurde.
- e) Zwei Vorträge über den im Großen Rathe erheblich erklärten Anzug des Hrn. Großrath J. Karlen für Aufhebung des Advokatenberufes und über eine Anzahl Vorstellungen von Gemeinden im gleichen Sinne; in

Bezug hierauf beantragte die Direktion ein Dekret für strenge Ueberwachung der Advokaten, seither ist aber der Direktion hierüber offiziell nichts bekannt geworden.

- f) Vortrag über fünf Vorstellungen der Mehrzahl der Amtsgerichtschreiber mit dem Ansuchen, daß den Amtsgerichtschreibern eine mit ihren vielen Gratisarbeiten im Verhältniß stehende Besoldung oder Entschädigung ausgesetzt werde. Der Antrag der Direktion ging auf Ueberweisung an die Gesetzgebungskommission; der Regierungsrath trat aber diesem Antrag nicht bei, sondern beauftragte unterm 24. November die Direktionen der Justiz und der Finanzen, diesen Gegenstand zu untersuchen und über die Mittel, dem angeregten Uebelstande abzuhelpfen, Bericht zu erstatten. Das Weitere fiel in das Jahr 1849.

III. Polizeiverwaltung.

(Gesetzgebung, s. oben unter der Rubrik I.)

- 1) Oberaufsicht über die Gefangenschaften und Gefangenen.

a) Im Allgemeinen. Ueber die Handhabung der Gefangenschaftspolizei, die Dauer der Untersuchungshaft bei den Angeklagten, die Behandlung der Gefangenen etc. hat sich die Justizdirektion durch die monatlich einlangenden Rapporte der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten Bericht erstatten lassen. Die Direktion war desnachen im Fall, gegen mehrere dieser Beamten, ganz besonders aber gegen das Regierungstatthalteramt und Richteramt Pruntrut wegen auffallend saumseliger Führung einzelner Untersuchungen, in Folge deren einzelne Angeklagte Jahr und Tag in Untersuchungshaft sitzen blieben, strenge Rügen auszusprechen. Hinsichtlich des schlechten Zustandes mehrerer Gefangenschaften,

wie namentlich derjenigen von Frutigen und Biel wurde die Baudirektion dringend zu Vornahme der erforderlichen Reparationen und allfällig nöthigen Neubauten aufgefordert. Im Allgemeinen fand man sich dagegen nicht veranlaßt, vor der definitiven Erlassung des neuen Kriminalprozeßgesetzes hinsichtlich der Gefangenschaften wesentliche Aenderungen vorzunehmen, indem man dafür hielt, es möchten ohnehin in Folge dieses Gesetzes dann umfassendere daherige Aenderungen erkannt werden.

2) Oberaufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

- a) Um die Anschaffung von Feuersprizen von Seite der Gemeinden zu befördern, wurden auf eingelangte Ansuchen, und nachdem Untersuchung der neu angeschafften Feuersprizen stattgefunden, gestützt auf günstige Expertenbefinden nach dem Antrage der hiesseitigen Direktion auch in diesem Jahre folgenden Gemeinden vom Regierungsrathe aus dem Rathskredit die üblichen Staatsbeiträge, d. h. 10 % des kostenden Preises, zuerkannt:

Der Gemeinde Lovresse	Fr. 119 —
" " Prêles	" 144 —
" " Hasle bei Burgdorf	" 108 80
" " Lyssach	" 124 —
" " Develier	" 53 60
" " Oberönz	" 98 —
" " Münster	" 216 —
" " Allmendingen (Konolfingen)	" 131 20
" " Goldbach	" 78 60

Für diesen Zweck hat also der Staat im Jahre 1848 das nicht unbedeutende Opfer gebracht von

Fr. 1073 20

Auf den Antrag der Finanzdirektion hat der Regierungsrath die Justizdirektion beauftragt, zu untersuchen, ob die Staatsbeiträge für Feuersprizen in Zukunft nicht aus der Brandasssekuranzkasse entrichtet werden

sollten. Der hierseitige Antrag ging dahin: daß eine Abschaffung dieser Beiträge nicht angemessen sei, und die Sache der Direktion des Innern zu überlassen, ihre Ansicht darüber abzugeben, ob dieselben aus der Brandassuranzkasse bestritten werden können; seither hat die Justizdirektion hievon nichts mehr vernommen.

b) Die jährlichen Feuerspritzenmusterungen.

Die hierüber eingelangten Berichte bieten im Allgemeinen ziemlich befriedigende Resultate dar. Die Uebelstände, welche sich indessen hie und da noch bemerkbar machten, wurden durch entsprechende Weisungen zu heben gesucht.

3) Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

Auf eingelangte Ansuchen und Empfehlungen von Seite der Regierungstatthalter fand sich die Justizdirektion in diesem Jahre in 10 verschiedenen Fällen veranlaßt, für Lebensrettungen, wobei die betreffenden Retter sich der eigenen Lebensgefahr ausgesetzt hatten, Belohnungen in Geld von Fr. 4 bis höchstens Fr. 16 zu ertheilen, was für den Staat eine Ausgabe von Fr. 111 ausmachte. Verdienstmedaillen wurden in diesem Jahre keine verabsfolgt.

Auch in dieser Beziehung hatte die Justizdirektion über die von der Finanzdirektion beantragte Abschaffung der Lebensrettungsprämien dem Regierungsrath Bericht zu erstatten; der Antrag der hierseitigen Direktion ging dahin: daß diese Belohnungen ihres edeln Zweckes und ihres unbestreitbaren Nutzens wegen um so mehr fortentrichtet werden sollten, als die Aufhebung derselben auf das Volk einen äußerst unangenehmen Eindruck machen, und für den Staat nur eine minime Ersparniß bewirken würde; die Direktion hat jedoch hievon seither nichts mehr offiziell vernommen.

4) Anzeigen von Unglücksfällen oder außergewöhnlichen Todesfällen.

Solche Fälle kamen laut den eingelangten amtlichen Berichten 50 vor; dahin gehören namentlich die Anzeigen von

- a) 16 Feuersbrünsten; dieselben theilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt: Büren 1, Courtelary 1, Erlach 2, Laupen 2, Münster 2, Neuenstadt 1, Nydau 3, Oberhasle 1, Trachselwald 2, Thun 1.

Es scheinen aber die Berichte über die stattgehabten Feuersbrünste nicht alle an die Direktion gelangt zu sein, denn, wirft man einen Blick in die Brandassuranzrechnung pro 1848, so kann man sich hievon leicht überzeugen.

- b) 24 Berichte über außergewöhnliche Todesfälle, sowie über 10 Fälle von Selbstentleibungen; die meisten dieser Todesfälle sind diejenigen des Ertrinkens — diejenigen der Selbstentleibungen meistens durch Erhängen und Erschießen.

5) Strafnachlaßgesuche aller Art.

Dieselben haben in diesem Jahre die Thätigkeit der Direktion in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen; überhaupt bilden diese Geschäfte einen der bedeutendern Bestandtheile des Geschäftskreises der Direktion im Polizeifache. Diese Strafnachlaßgesuche theilen sich ihrer Natur nach in folgende Abtheilungen:

- a) Strafnachlaßgesuche aus den Strafanstalten.

Von Zuchthaus- und Kettensträflingen aus den Strafanstalten Bern, Pruntrut und Thorberg langten nicht weniger als 272 Gesuche ein für Nachlaß des Rests ihrer Strafzeit. In den Fällen, wo die betreffenden Individuen $\frac{3}{4}$ ihrer Strafe ausgehalten und sich in der Strafanstalt gut aufgeführt hatten, wurden sie meistens zur Gewährung empfohlen. Viele dagegen kamen zu frühzeitig ein und wurden abgewiesen, kamen aber im gleichen Jahre wiederholt ein, bis ihnen der Zeit nach entsprochen werden konnte.

- b) Gesuche von Zuchthaussträflingen für Umwandlung ihrer Strafen.

Die Direktion hatte 20 solcher Gesuche zu behandeln. In den Fällen, wo die Betreffenden $\frac{2}{3}$ der Freiheitsstrafe ausgestanden hatten, wurde denselben meistens dahin entsprochen, daß der Rest ihrer Zuchthausstrafe theils in Landesverweisung, theils in Gemeindseingrenzung umgewandelt wurde. Unter diesen Gesuchen ist namentlich auch dasjenige des zum Tode verurtheilten Aimé Konstant Gobat von Münster zu erwähnen, dessen Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt wurde.

c) Verweisungsnachlaßgesuche.

Solche Gesuche langten 18 ein; davon waren 10 aus dem Kanton und 8 aus den betreffenden Amtsbezirken verwiesen. Auf die hierseitigen Anträge wurde theils vom Großen Rathe, theils vom Regierungsrathe 7 Gesuchen entsprochen, 11 dagegen wurden abgewiesen.

d) Strafaufschubgesuche.

Gesuche von Individuen, welche zu Freiheits- und Verweisungsstrafen verurtheilt wurden, und um Aufschub zum Antritt ihrer Strafen nachsuchten, sind 16 eingelangt. Auf die Anträge der Direktion wurde vom Regierungsrath 13 Gesuchen ganz oder theilweise entsprochen, 3 dagegen wurden gänzlich abgewiesen.

e) Bußnachlaßgesuche.

Solcher Gesuche waren in diesem Jahre mehr als früher, indem nicht weniger als 33 Personen, welchen aus diesem oder jenem Grunde Bußen richterlich auferlegt worden, mit Gesuchen um gänzlichen oder theilweisen Nachlaß einlangten. Sie wurden alle von der Direktion begutachtet, und theils vom Regierungsrath, theils vom Großen Rathe dahin erledigt, daß 17 Gesuchstellern die Buße ganz oder theilweise nachgelassen, 16 Gesuche dagegen gänzlich abgewiesen wurden.

6) Kriegsgewichtliche Urtheile und Strafnachlaßgesuche verurtheilter Militärs.

Auch die Vorgänge nach dem Sonderbundsriege haben, wie dieser selbst, die Thätigkeit der Justizdirektion in Anspruch genommen. Sowohl vom kantonalen als vom eidgenössischen Kriegsgewicht wurden eine Menge hiesiger Militärs wegen Dienstverweigerung, Desertion etc. verurtheilt, und in Folge dessen wurden der Direktion 39 kriegsgewichtliche Urtheile zur Vollziehung überwiesen, was jeweilen durch Vermittlung der Centralpolizeidirektion besorgt wurde.

Aus Auftrag des Regierungsraths hat die Justizdirektion unterm 19. April auch die Frage begutachtet, ob es nicht aus allgemeinen Rücksichten rathsam sei, zu Gunsten derjenigen Militärs, welche in Folge Verurtheilung durch das eidgenössische oder kantonale Kriegsgewicht ihre Strafe angetreten haben, um Nachlaß des Rests der Strafen oder Umwandlung derselben sich zu verwenden. Die Justizdirektion stellte daher den Antrag, daß die Gesandtschaft die Weisung erhalte, bei der Tagsatzung eine allgemeine Verfügung zu beantragen, dahin gehend, daß den Deserteurs aus dem Sonderbundsriege her, die kriegsgewichtlich aufgelegten Gefangenschaftsstrafen nachgelassen oder dieselben wenigstens in Verweisung umgewandelt werden möchten. Eine gleiche Maßregel beantragte sie auch bezüglich der vom Kantonalkriegsgewichte verurtheilten Militärs, welche dem Aufgebot nicht Folge geleistet.

Auf hierseitigen Antrag reduzirte der Große Rath sub 11. Mai die vom Kantonalkriegsgewichte ausgesprochenen Strafen bis auf einen Drittel.

Die Vollziehung der Strafen und eine Menge eingelangter Strafnachlaßgesuche kriegsgewichtlich verurtheilter Militärs haben, wie schon bemerkt, die Thätigkeit der Direktion in hohem Maße in Anspruch genommen, indem sie nicht weniger als 31 Vorträge hierüber erstattete. Von dies-

sen kriegsgerichtlich verurtheilten Militärs waren weit aus die meisten aus dem katholischen Theil des Jura.

7) Rehabilitationsgesuche.

Gesuche von Personen, welche seiner Zeit wegen Verbrechen Kriminalstrafen ausgehalten, und Wiedereinsetzung in ihre bürgerlichen Rechte verlangten, langten 10 ein; auf hiesseitige Anträge hin wurde vom Großen Rathe den meisten entsprochen.

8) Bürgerrechtsankaufsbegehren.

Gesuche um Bewilligungen von hier angesessenen Kantons- und Landesfremden für Ankauf von Bürgerrechten im Kanton langten in diesem Jahre seltsamer Weise bloß 6 ein, wovon der Regierungsrath 3 abgewiesen und dreien entsprochen hat.

9) Naturalisationsgesuche.

Die Direktion hatte in diesem Jahre bloß 5 solcher Gesuche zu begutachten, und zwar 2 von ursprünglichen Kantonsbürgerinnen und 3 von Schweizerbürgern; auf die hiesseitigen Anträge hin wurde den Petenten vom Großen Rathe die Naturalisation ertheilt.

Es scheint im Lande bekannt geworden zu sein, daß der Große Rath in Ertheilung der Naturalisation mit mehr Vorsicht zu Werke gehe, als dies unter der frühern Regierung der Fall war, und namentlich Landesfremden nur bei sehr günstigen Umständen die Naturalisation ertheilte, denn von Landesfremden langten gar keine solche Gesuche ein.

10) Lotteriebegehren.

Wegen des bestehenden Verbots der Lotterien sind in diesem Jahre 5 Fälle vorgekommen, wo Bewilligung zu Verloosungen von Gegenständen verlangt wurde; unter günstigen Umständen, wie namentlich im Falle der Verloosung von Kunst- und Industriegegenständen, wurde den Petenten auf die Anträge der Direktion vom Regierungsrath entsprochen, sonst aber abgewiesen.

11) Liegenschaftsankaufsz- und Unterpfandsrechtserwerbungsgefuche.

Nach Mitgabe des Fremdengefezes bedürfen Ausländer für Erwerbung von Liegenschaften oder Unterpfandsrechten auf solche der Bewilligung des Kleinen Rathz; daherige Gefuche find 13 eingelangt, worüber die Justizdirektion dem Regierungsrath je nach Umständen theils in empfehlendem und theils in abweisendem Sinne ihr Gutachten abgegeben hatte.

12) Strafortzbestimmungen.

In den Fällen, wo das Obergericht gegen Individuen Freiheitsstrafen durch Einschließung ohne Bestimmung des Strafortz aussprach, wurden der Direktion die daherigen Strafurtheile übermittelt, um den Ort der Einschließung zu bezeichnen; Fälle dieser Art kamen im Jahre 1848 22 vor, welche die Justizdirektion jeweilen mit geeigneten Anträgen vor den Regierungsrath brachte und hernach die weitere Vollziehung anordnete.

13) Gefuche von Neutäufern für Einschreibung ungetaufter Kinder und Dispensation von der Vorweisung des Admissionscheins bei ihrer Verehelichung hatte die Justizdirektion 5 zu behandeln, welchen auf hierseitigen Antrag hin allen entsprochen wurde.

14) Hiesige und auswärtige Reklamationen für Heimathscheine, Tauffscheine, Todtenscheine, Heirathsz- u. a. Schriften. In solchen Angelegenheiten kam die Direktion sehr oft in den Fall, entweder auf Requisition auswärtiger Behörden von den hiesigen Akten dieser Art zur Hand zu bringen, oder umgekehrt auf den Wunsch hiesiger Behörden und Privaten von auswärtigen Regierungen solche zu verschaffen. Diese Art Geschäfte veranlaßten der Direktion eine nicht unbedeutende Korrespondenz, indem sie neben den daherigen Weisungen an die Regierungsstatthalterämter dem Regierungsrath 20 Vorträge in Projektschreiben an auswärtige Regierungen vorlegte.

15) Interventionen von und an auswärtige Regierungen in Niederlassungs-, Heiraths-, Heimathrechts- und Hinterlassungsdangelegenheiten veranlaßten ebenfalls weitläufige Korrespondenz, zumal die Direktion außer dem diesfälligen Verkehr mit den Regierungsstatthaltern dem Regierungsrath 19 Projektschreiben vorgelegt hat.

16) Beschwerden wegen Fortweisung Fremder aus dem hiesigen Kanton und Gesuche an den Regierungsrath um Bewilligung bereits verweigerter Niederlassung, und Fortweisungsausschubgesuche hatte die Direktion dieses Jahr eine Menge zu behandeln, einige Petenten waren unabtreiblich, indem sie wiederholt mit Bittschriften einlangten; über solche Geschäfte hat die Direktion nicht weniger als 29 Vorträge dem Regierungsrath vorgelegt.

Ueber Gesuche von Gemeinden und Privaten für Einschließung von Individuen, welche ihrer Gefährlichkeit wegen in Sicherheit gebracht werden mußten, hatte die Direktion sehr oft dem Regierungsrath Bericht zu erstatten, in Folge dessen wurden denn 8 solche Individuen in die Enthaltungsanstalt nach Thorberg spedirt und ein Knabe wurde nach erfolgter Admission aus derselben entlassen.

17) Niederlassungsangelegenheiten.

Die Besorgung der Niederlassungsangelegenheiten bildete auch dieses Jahr einer der bedeutendsten Bestandtheile des Geschäftskreises der hiesigen Direktion. In Folge Autorisation des Regierungsraths vom 27. Jenner 1847 wurden in diesem Jahr neuerdings circa 990 Niederlassungsbewilligungen, 39 Toleranzbewilligungen und 32 Duldungsbewilligungen an Vergeldstagte ausgestellt; die daherige Korrespondenz mit den Regierungsstatthaltern veranlaßte eine Menge von Missiven.

Ferners hatte die Direktion durch den Regierungsrath Unterhandlungen mit Hessen, Sardinien, Württemberg, Oesterreich, Baden und Bayern gepflogen, um Erklärungen über die Niederlassung hiesiger Kantonsbürger in diesen Staaten zu erzielen.

Und endlich hat die Direktion sich veranlaßt gefunden, in folgenden Angelegenheiten vor Regierungsrath zu gelangen:

- a) über die Frage wegen der Verpflichtung der Franzosen und Sardinier, welche sich mit kantonsangehörigen Weibspersonen verheiratheten, zur Leistung der gesetzlichen Geldhinterlage; der Regierungsrath wollte aber keine bestimmte Weisung geben.
- b) wegen Fortweisung vergeldstagter kantonsfremder Schweizerbürger; der Regierungsrath trat aber in die unbedingt beantragte Fortweisung ebenfalls nicht ein.
- c) über ein Gesuch hier angesessener Sardinier für Enthebung von der Hintersäßgeldspflichtigkeit, wurde auf hiesseitigen Antrag vom Regierungsrath abgewiesen.

18) Außer den oben speziell aufgezählten Geschäftsarten hat die Justizdirektion auch im Polizeifache ihre Thätigkeit auf mancherlei andere Geschäfte von mehr oder minderer Bedeutung erstreckt, welche theils direkt, theils durch Vorträge an den Regierungsrath besorgt wurden; unter diesen zeichnen sich noch besonders folgende Angelegenheiten aus:

- a) die Frage über Aufbewahrung der in Folge ertheilter Heirathsbewilligungen zurückbehaltenen Heirathsschriften. Diese Frage wurde dahin entschieden, daß diejenigen Schriften dieser Art, welche die Staatskanzlei bereits in ihrem Archiv hat, auch ferner dort aufbewahrt werden sollen, dagegen die auf neue Heirathsbewilligungen der Justizdirektion hin von den Betreffenden zu hinterlegenden Schriften statt wie bis dahin auf der Staatskanzlei nunmehr auf der hiesseitigen Direktion aufbewahrt werden sollen.
- b) Die Ausweisung einer Menge schweizerischer Arbeiter aus Frankreich; hierüber wurde bei der französischen Regierung reklamirt.
- c) Fortweisung der kantonsfremden Ordensschwestern im Jura, welche sich keinen Prüfungen unterwerfen wollten,

und deren Beibehaltung mit fortwährenden Skandalen verbunden gewesen wäre.

- d) Die Flüchtlingsangelegenheit in Folge der Ereignisse in Italien, worüber die Direktion mehrere Male dem Regierungsrath Bericht und Anträge zu bringen hatte.

Schließlich muß bemerkt werden, daß die Heirathsangelegenheiten, wie namentlich die Ertheilung von Verkündungsdispensationen in den auswärtigen Heimathsorten katholischer Bräute, Verkündungsdispensationen für hiesige Brautleute, waadtländische Verkündungsdispensationsanzeigen, die Ertheilung von Bewilligungen zur Kopulation in der heiligen Zeit, von Verkünd- und Heirathsbewilligungen an Kantonsfremde in allen den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, Bewilligungen zur auswärtigen Kopulation von Bernern u. s. w. — die Thätigkeit der Direktion auch in diesem Jahre in hohem Maße in Anspruch genommen haben, und hiefür außerordentlich viel Zeit verwenden mußte.

IV. Kirchenwesen.

A. Reformirte Kirche.

1) Vorfälle von allgemeiner Bedeutung wie im vorigen Jahre der Zellerhandel u. kamen in diesem Jahre keine vor, wenn auch einzelne Geistliche bei Anlaß des Erlasses der Bettagsproklamation sich neuerdings in Opposition mit der Regierung setzten und durch Weigerung der Verlesung der Proklamation momentanes Aufsehen erregten, so standen doch diese Fälle völlig isolirt da, und die betreffenden zwei Geistlichen fanden es angemessen, einer gerichtlichen Entfernung von ihren Stellen durch Einreichung ihrer Demission und ihren freiwilligen Austritt aus dem Ministerium zuvorzukommen.

2) Religiös-sittlicher Zustand des Volkes.

Laut den der Justizdirektion von sämmtlichen reformirten Pfarrämtern eingegangenen Berichten ist auch im Jahr 1848 hinsichtlich der Religiosität und Gottesdienstlichkeit der Gemeinden der frühere Zustand so ziemlich der gleiche geblieben; wie von jeher ist es besonders die wohlhabendere Klasse, welcher durchweg das Zeugniß größerer Frequenz des Gottesdienstes, größerer Religiosität und Sittsamkeit gegeben wird, was die ernsten Zeitereignisse der letztern Jahre nur um so deutlicher hervorgehoben haben. Sehr bedauert wird allgemein die seither viel greller hervortretende Verwilderung, Rohheit, Liederlichkeit und geistigen Verfall der ärmern Volksklasse. — Hinsichtlich des Sektenwesens will man hie und da eine erneuerte Rührigkeit bemerken, und namentlich auch eine sich kundgebende Proselytenmacherei der gesetzlich nicht anerkannten Neutäufer wahrnehmen.

Die Unterweisungen werden fast durchweg fleißig besucht und befriedigend gehalten, einzelne daherige Uebelstände, namentlich im Münsterthale, sollen durch ein dem Regierungsrathe vorgelegtes Dekret zu Errichtung von vier deutsch-reformirten Pfarreien im Jura gehoben werden.

3) Ueber die Wirksamkeit der Geistlichen kann sich die Justizdirektion, gestützt auf die Visitationsberichte und die Berichte der Beamten im Ganzen ziemlich befriedigend aussprechen. Wenn auch von verschiedenen Seiten über zu große Lauheit der Predigten oder auch über Anspielungen in politischer Beziehung geklagt wird, so finden sich diese Erscheinungen doch nur vereinzelt, und es steht zu hoffen, daß die betreffenden Geistlichen, die daherigen Mahnungen der Direktion berücksichtigend, diese Uebelstände beseitigen werden. Vielfach wird aber von den Gemeinden bedauert, daß ihre ältern Geistlichen dem Sektenwesen nicht genugsam entgegenträten, sowie auch von andern geklagt wird, daß sie den überhandnehmenden, von abgesetzten und aus dem Ministerium getretenen Geistlichen geleiteten Separatistenversamm-

lungen zu Stadt und Land Vorschub leisten, statt daß sie diesem das gemeine Wohl gefährdende Treiben entschieden entgegentreten sollten.

Durchgängig wird auf der andern Seite den Geistlichen aller Kapitel von den Gemeinden Dank und Anerkennung ihrer Bestrebungen hinsichtlich der Armen ausgesprochen. Auch die Theilnahme, namentlich der jüngern Geistlichen am Schulwesen verdient alles Lob.

Von Seite einzelner Gemeinden wurden in Betreff der Unterweisungen einjährige Kurse gewünscht, die Justizdirektion glaubte jedoch gegenüber der bestimmten Vorschrift des Gesetzes und im Interesse der Konfirmanden selbst in diese Begehren nicht eintreten zu sollen.

Vielfach wurde auch von Gemeinden die Wiedereinführung der Eidesunterweisungen gewünscht; auf den Antrag der Justizdirektion überwies der Regierungsrath sodann die sämtlichen einlangenden Gesuche dieser Art an die Gesetzgebungskommission.

4) Die Kapitelsverhandlungen beschränkten sich auf Prüfung der Visitationsberichte, Beseitigung daheriger Anstände, Wahlen von Synodalen, Vorschlägen zu Dekanswahlen und die Vorberathung der vor die Synode gehörenden Gegenstände.

5) Die Generalsynode ihrerseits beschäftigt sich hauptsächlich mit folgenden Gegenständen:

- a) Sie beantragte bei dem Regierungsrathe, es möchte beförderlich die Bewilligung zum Druck des von der Synodal-Gesangbuchskommission ausgearbeiteten Entwurfs eines Kirchengesangbuchs ertheilt werden.

Da jedoch von Seite der durch die Justizdirektion zu Prüfung jenes Entwurfs angestellten Kommission derselbe als unvollständig und in mehrfacher Beziehung mangelhaft, somit zum Drucke noch nicht reif erfunden worden, so trat der Regierungsrath auf den motivirten Antrag der Direktion in das Ansuchen der Synode für einstweilen noch nicht ein.

- b) Sie stellte das Ansuchen, es möchte die hierseitige Regierung sich bei derjenigen von Waadt dahin verwenden, daß daselbst in Anerkennung des Prinzips der Religionsfreiheit die Verfolgung gottesdienstlicher Privatversammlungen aufhören und freie Religionsübung gewährt werden möge.

Der Regierungsrath fand sich jedoch auf hierseitigen Antrag nicht veranlaßt, hinsichtlich der Vorgänge mit der waadtländischen Geistlichkeit sich irgend welche Einmischung zu erlauben, indem er es der Weisheit und Umsicht der waadtländischen Regierung überlassen müsse, die Sache zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

- c) Es stellte die Synode den Antrag, es möchten im Interesse der Religion und Sittlichkeit die Eidesunterweisungen wieder eingeführt werden.

Diese Frage wurde der Gesetzgebungskommission zur angemessenen Berücksichtigung überwiesen.

- d) Es suchte die Synode um beförderliche Erlassung des durch die Verfassung garantirten Synodalgesezes nach.

Es wurde hierauf der Synode mitgetheilt, daß der Regierungsrath die Dringlichkeit der Erlassung jenes Gesezes anerkennend, Aufträge zur Beförderung der Sache ertheilt habe, und Aussicht vorhanden sei, daß bald ein solches Projekt vorgelegt werde.

- e) Es empfahl die Synode angelegentlich das Begehren der Gemeinde Dahlenberg um kirchliche Trennung von der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee und Errichtung einer besondern Pfarrei.

Der Große Rath trat aber in das daherige Begehren der Gemeinde Dahlenberg bis zu definitiver Erlassung des Synodalgesezes nicht ein, was dann späterhin der Synode eröffnet wurde.

- f) Es stellte die Synode das Ansuchen, es möchten im Sinne der Predigerordnung bei Klagen und Untersuchungen gegen Geistliche wegen Amtsverrichtungen,

dieselben bloß administrativ und disziplinarisch durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten untersucht und erledigt werden; bei eigentlichen Vergehen und Verbrechen aber zuerst ein Befinden des Visitors und Defans des betreffenden Geistlichen über den Fall eingeholt und nothwendiger Bestandtheil der Akten dem Urtheil der Gerichte zu Grund gelegt werden.

Da die Geistlichen jedoch kein Vorrecht haben, in Straffällen, weder für die Untersuchung noch für die Erledigung derselben, anders behandelt zu werden, als andere Beamte und Bürger, eine solche vielmehr mit der verfassungsmäßigen Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz im Widerspruch stände, so trat der Regierungsrath in dieses Ansuchen auf hierseitigen Antrag nicht ein.

- g) Es beantragte die Synode, es möchte der Verkauf der Pfrundgüter beschränkt und eingestellt werden, bis die künftige Kirchensynode über diesen Gegenstand berathen haben werde.

Dieses Ansuchen wurde vom Regs.-Rath dem Großen Rathe übermittelt, um bei der zweiten Berathung des Gesetzes über den Verkauf der Pfrundgüter erledigt zu werden.

6) Veränderungen in den geistlichen Stellen.

Im Laufe dieses Jahres haben viele solcher Veränderungen stattgefunden, welche theils durch Tod, theils durch Beförderung, theils durch Demission, theils endlich durch Entsetzung in Folge obergerichtlichen Urtheils veranlaßt wurden.

In Folge dessen wurden auf die Anordnungen der Direktion folgende Stellen vom Regierungsrath neu besetzt:

- a) die Defanstellen der Klassen Biel und Burgdorf,
- b) die Pfarrstellen von Thunstetten, St. Stephan, Ringgenberg, Wyl, St. Beatenberg, Stettlen, Schangnau, Corgémont, St. Immer, Trub, Lauenen und die Stelle eines Predigers der Strafanstalten.
- c) die Klafshelferstelle von Bern.

Nach erfolgter Wahl wurden den neugewählten Pfarrern

die Patente durch die Direktion zugesandt, und die Anordnungen für die Installation derselben hatte häufige Korrespondenz mit den Regierungsstatthaltern, Dekanen und der Kantonsbuchhaltereie zur Folge.

Sodann wurden auf den günstigen Bericht der Prüfungskommission für Predigtamtskandidaten und den Antrag der Direktion nach gehörig bestandenem theologischen Examen 4 Kantonsbürger vom Regierungsrathe in das bernische Ministerium aufgenommen, und hierauf die übliche Konsekration derselben veranstaltet; ein fünfter Aspirant war freiwillig zurückgetreten.

Außerdem wurde ein bereits anderwärts ordinirter Geistlicher nach Ablegung der vorgeschriebenen Proben in das Ministerium aufgenommen.

Aus dem Ministerium wurden hingegen auf eingereichte Demission hin entlassen: 2 Geistliche; mit Tod gingen ab: 3 Geistliche; ein Leibgeding kam zwei Mal in Erledigung, so daß im Ganzen nur eines ertheilt wurde.

7) Beiträge für Kirchen- und Orgelbauten u. dgl. m.

Die Direktion hatte 3 Gesuche von Gemeinden für Erlangung von Staatsbeiträgen zu obigen Zwecken zu behandeln, nämlich:

- a) von der Gemeinde Kappelen, Amtsbezirks Narberg, für eine Glocke;
- b) von der Gemeinde Neueneck für Erweiterung der Kirche, es wurden jedoch beide Gemeinden mit ihren Gesuchen abgewiesen;
- c) von der Gemeinde Walperswyl für eine Orgel, nach Antrag der Direktion wurde die nachgesuchte Beisteuer vom Regierungsrath bewilligt;
- d) von der Gemeinde Schangnau für den Bau einer neuen Kirche, kam aber in diesem Jahre noch nicht zur definitiven Behandlung;
- e) ferner wurden vom Großen Rathe für den Bau einer neuen Kirche im Kurzenberg Fr. 9000 bewilliget.

Außerdem wurden auch in diesem Jahre den reformirten Kirchgemeinden in Luzern, Freiburg und Solothurn die nachgesuchten Beiträge von je Fr. 400 wie bis dahin verabfolgt.

8) Disziplinarverfügungen gegen Geistliche.

Noch in Folge der Zellerbewegung im Jahr 1847 kam der Regierungsrath in den Fall, folgende Verfügungen gegen Geistliche zu treffen:

- a) Vollziehung 4 obergerichtlicher Urtheile gegen Geistliche, in Folge dessen die Pfarreien Stettlen, St. Beatenberg und Wyl zur Besetzung nach freier Wahl ausgeschrieben, und die gerichtlich auferlegten Geld- und Freiheitsstrafen an den betreffenden Geistlichen exekutirt wurden.
- b) gegen 7 Geistliche wurden auf die angeordneten Untersuchungen hin erstinstanzliche Urtheile ausgefällt, welche der Direktion zur Behandlung der Rekursfrage überwiesen wurden; auf hierseitigen Antrag wurde in 4 Fällen der Rekurs erklärt, in 3 Fällen aber davon abstrahirt.
- c) einen Antrag auf gerichtliche Entsetzung eines Defans und gegen 2 andere Geistliche Antrag auf Ueberweisung an den Richter, gegen 1 davon wurde jedoch abstrahirt.

Dagegen trat 1 Geistlicher, der von der Anklage auf Fälschung vom Obergericht freigesprochen wurde, wieder in seine pfarramtlichen Funktionen ein.

9) Gesuche von Gemeinden für Entfernung ihrer Pfarrer, für Besetzung der Pfarreien nach freier Wahl, für Belassung ihres in Folge obergerichtlichen Urtheils entfernten Pfarrers, für Suspension der Besetzung der Pfarrei, für Aufschub der Vollziehung der Einstellung hatte die Direktion 6 zu behandeln; die daherigen Verfügungen wurden meistens in abweisendem Sinne beantragt. Ferners begutachtete die Direktion in empfehlendem Sinne ein Gesuch der Gemeinde Schlenberg für eine eigene Kirche, es wurde aber vom Großen Rathe nicht eingetreten, ebenso ein Gesuch der Gemeinde Innertkirchen für Erhebung ihrer Helferei zu

einer Pfarrei, daß ebenfals vom Großen Rathe abgewiesen wurde.

10) Urlaubsgesuche von Pfarrern zum Zweck ihrer Erholung und Herstellung ihrer geschwächten Gesundheit langten auch in diesem Jahr nicht weniger als 33 ein, denen meistens von der Direktion aus entsprochen wurde, jedoch stets unter dem Vorbehalt, daß für die Stellvertretung der Betreffenden auf gehörige Weise gesorgt werde. Ferner verlangte ein Vikar Urlaub auf ein Jahr zu seiner weitem Ausbildung, seinem Gesuch wurde aber in Berücksichtigung des Mangels an disponibeln Vikarien nicht entsprochen.

11) Gesuche von Geistlichen um Beordnung von Vikarien.

Theils wegen vorgerücktem Alter, theils wegen Krankheitsumständen haben sich viele Pfarrer veranlaßt gesehen, einen Vikar, theils für bleibend und theils momentan zu verlangen, indem nicht weniger als 24 daherige Gesuche einlangten, darunter aber viele, denen wegen Mangels (sowohl an deutschen als an französischen) disponibler Kandidaten nicht entsprochen werden konnte. Die in diesem Jahre ins bernische Ministerium aufgenommenen vier Kandidaten wurden daher alsogleich nach ihrer Konsekration und Beidigung dahin beordert, wo die Aushülfe am Nöthigsten war; die meisten Pfarrer mußten mithin auf die Zukunft getröstet werden. Diese Gesuche haben der Direktion sehr viel Korrespondenz veranlaßt.

12) Gesuche von Pfarrern um Entlassung von ihren Feldpredigerstellen und daherige Begehren der Militärdirektion für Wahlvorschläge hatte die Direktion zusammen 12 Fälle zu behandeln.

13) Einfragen von Geistlichen über diese oder jene Angelegenheit, die entweder sie selbst oder Gegenstände ihres Wirkungskreises betrafen, hatte die Direktion sehr häufig zu beantworten.

B. Katholische Kirche.

1) Vorfälle von allgemeiner Bedeutung.

Von wesentlichem Belang möchten in dieser Beziehung höchstens folgende sein:

- a) Veranlaßt durch die nach der Regierungsänderung in Freiburg im Winter 1847/48 von Seite des dortigen Bischofs fortwährend stärker hervortretende Opposition gegen die neue Ordnung der Dinge, wandte sich die Regierung von Freiburg am 2. Jenner 1848 an den hiesseitigen Regierungsrath mit dem Begehren, es möchte hiesseits ein Abgeordneter an die daselbst in Betreff des Bischofs stattfindende Konferenz mit den Tagsatzungsgesandten der Kantone Waadt und Genf gesandt werden. Auf den Antrag der Direktion wurde sodann Hr. Regierungsrath Stockmar, der sich bereits in Freiburg befand, mit dieser Sendung beauftragt.
- b) In Folge der Februarrevolution in Frankreich waren mehrere dem Jesuitenorden angehörende bernische Angehörige genöthigt, Frankreich zu verlassen und sich in den Kanton Bern zu flüchten. Von Seite der Regierungsstatthalter des Jura, wo Erstere sich nun bei ihren Familien aufhielten, wurde nun eingefragt, ob der Tagsatzungsbeschluß über Auflösung des Jesuitenordens und Fortweisung seiner Mitglieder aus der Schweiz auch auf diese Berner Anwendung finde.

Der Regierungsrath fand jedoch, es könne nicht der Fall sein, sie als Berner fortzuweisen, dagegen sei ihr Verhalten genau zu beobachten und strenge dafür zu sorgen, daß sie keine geistlichen Funktionen oder Ordensverrichtungen in hiesigem Kanton ausüben, noch auch irgendwo in der Ordenstracht auftreten.

- c) Schon im Jahr 1828 und seither mehrmals hatte eine große Anzahl von Katholiken im Jura um Reduktion

der dortigen zahlreichen Festtage auf diejenigen 4 Hauptfeste gewünscht, welche dort vor dem Anschluß des Jura an den Kanton Bern bestanden hatten. Dazugehörige Unterhandlungen mit dem Bischof hatten aber bisher keinen Erfolg, da derselbe sich inkompetent erklärte, Veränderungen dieser Art vorzunehmen. Da nun neuerdings Vorstellungen auf Reduktion dieser Festtage einlangten, so glaubte die Direktion im Hinblick auf das Konkordat Pabst Pius' VII. mit Frankreich vom Jahr 1801, und den Art. 41 der Organisation des cultes vom 15. Juli 1801, welcher die Bestimmung der Festtage der Regierung anheimstellt, beim Regierungsrathe darauf antragen zu sollen, es möchten mit dem damals eben anwesenden, und mit ausgedehnten Vollmachten des Pabstes versehenen Erzbischof Luquet hinsichtlich jener Reduktion der katholischen Festtage Unterhandlungen angeknüpft werden, in dem Sinne, daß sämtliche auf Werkstage fallenden Feste auf vier Hauptfeiertage reduziert, einige andere speziell genannte, sowie dasjenige der Patrone jeglicher Diözese aber jeweilen auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werden sollte.

Der Regierungsrath beauftragte sodann den Herrn Regierungsrath Stockmar mit Leitung dieser Unterhandlungen. Von dem Ergebniß derselben ist jedoch der Justizdirektion zur Stunde noch nichts mitgetheilt worden.

- d) Unterm 31. Oktober 1848 suchte der päpstliche Nuntius in Luzern die Regierung des Kantons Bern an, sich bei der freiburgischen Regierung dahin zu verwenden, daß der wegen seiner politischen Umtriebe in Freiburg verhaftete und ins Schloß Chillon gebrachte Bischof Marilley wieder in Freiheit und in sein Amt eingesetzt werde.

Auf den Antrag der Justizdirektion beschloß jedoch der Regierungsrath, das Schreiben des päpstlichen Nuntius lediglich ad acta zu legen.

2) Veränderungen in den geistlichen Stellen.

Auch in Betreff der geistlichen Stellen katholischer Konfession haben in diesem Jahre einige Veränderungen stattgefunden, welche theils durch Tod, theils durch Entsetzung veranlaßt wurden.

Nach stattgehabter vorberathener Korrespondenz zwischen dem Regierungsrath und dem Bischof von Basel zu Solothurn, welchem unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung das Wahlrecht zukommt, sind die Pfarrstellen von Fontenais und Glovelier neu besetzt worden.

3) Disziplinarverfügungen gegen Geistliche.

Durch Vermittlung des Bischofs von Basel hat der Regierungsrath auf Vorberathung der Justizdirektion sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt gefunden:

- a) auf eine Klage von Seite der Gemeinde Courtételle einen ernsten Verweis an den dortigen Pfarrer wegen störrischem Benehmen;
- b) Ueberweisung des Pfarrers von Glovelier an den Richter auf Klagen wegen Beleidigungen der Gemeinde und des dortigen Einwohnergemeindraths, welcher hierauf von seiner Stelle entfernt wurde, und ohne ausdrückliche Genehmigung des Regierungsraths in keiner andern Gemeinde des Kantons Bern eine geistliche Stelle bekleiden darf.
- c) Abberufung des Pfarrers von Gevenez, gestützt auf das Ergebniß der gegen ihn angehobenen Untersuchung, wegen seines höchst unwürdigen, öffentlichen Skandal erregenden Benehmens im Privatleben; derselbe darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Regierungsraths ebenfalls keine geistlichen Funktionen im Kanton Bern mehr verrichten. Ein eingelangtes Gesuch einer Anzahl

Einwohner der Gemeinde Gevenez für Belassung ihres abberufenen Pfarrers wurde abgewiesen.

4) Gesuche für Staatsbeiträge und Errichtung von Pfarreien.

Die Direktion hatte 4 solche Gesuche zu begutachten, nämlich:

- a) ein Gesuch einer Aktiengesellschaft für Etablirung eines katholischen Gottesdienstes zu Interlaken; vom Regierungsrath wurde dahin entsprochen, daß Fr. 150 vom Staat ausgerichtet wurden,
- b) ein Gesuch der Gemeinde Blauen für Verabfolgung einer Beisteuer für die Reparation ihrer Kirche; es wurde in das Gesuch nicht eingetreten,
- c) ein Gesuch der Gemeinde Grellingen für einen Beitrag an die Kosten des neubauten Pfarrhauses; es wurde ebenfalls nicht eingetreten,
- d) ein Gesuch von einer Anzahl zu Münster und dessen Umgegend angesessener Katholiken für Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Münster; das Gesuch wurde vom Großen Rathe abgewiesen.

Vorstehende Darstellung enthält nun die Leistungen der Direktion selbst in allen ihren Geschäftszweigen; nach Mitgabe der Geschäftskontrolle sind im Jahr 1848 — 3019 Geschäfte eingelangt; außer einer Menge erlassener Missiven und Wahlvorschläge hat die Direktion der Justiz und Polizei überdies 1120 Vorträge vor Regierungsrath gebracht.

Im Personal des Büreaus der Justizdirektion hatte die Veränderung statt, daß am 8. Dezember 1848 vom Regierungsrathe an der Stelle des Hrn. Fürsprechers Hermann, der bisherige zweite Sekretär der Direktion, Hr. Fürsprecher

W. F. Lips, von Meinißberg, zum ersten Sekretär der Justizdirektion, und Hr. Fürsprecher J. F. Simmen, von Erlach, zum zweiten Sekretär der Direktion ernannt wurde. Dem neugewählten ersten Sekretär ist in Folge der Versäumniß seines Vorgängers nun die Abfassung der Verwaltungsberichte pro 1845, 1846, 1847 und 1848 zugefallen, welche außerordentlich viel Zeit und Mühe in Anspruch nahm, und für denselben um so schwieriger war, als er in diesen Jahren die Geschäfte der Direktion noch nicht besorgt hatte.

Es folgt hierauf der Bericht über die Leistungen aller der Direktion untergeordneten Anstalten.

A. Centralpolizeidirektion.

Die Leistungen dieser Stelle erstreckten sich in diesem Jahre im Wesentlichen über folgende Geschäftszweige:

Paßpolizei.

Visa's zu Pässen und Wanderbüchern von Passanten	9980
Neue Wanderbücher	373
Neue Pässe	907
Ertheilte Aufenthaltscheine an im Amtsbezirke Bern konditionirende Personen	123

Markt- und Hausirpolizei.

Patente aller Art	1150
Marktattestate	114

Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten laut Tagebuch	823
(Die Weiber und Kinder der Arrestanten nicht in- begriffen.)	

Transportirte Personen	1225
Mit Verweis über die Grenze spedirte Subjekte	60
Bewilligungen an entlassene Schellenwerksträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt	331
Bewilligungen zum Eintritt an Kantons- und Amtsverwiesene Personen	32
Eingelieferte Verbrecher	29
Ausgelieferte Verbrecher	25
Ausschreibungen durch Ueberdruck	1066
„ „ das Supplement zum Landjägerinstruktionenbuch, deutsch, Ausschreibung	
1015 Revokation	201
französisch 181 „	97
Ausschreibungen durch das allgemeine Signalementenbuch für die Eidgenossenschaft, deutsch u. französisch	
Ausschreibungen	1034
Revokationen	226
Ausschreibungen von Diebstählen und polizeilichen Anzeigen durch das Amtsblatt und Anzeiger	78
Abhörungen von Züchtlingen	27
Vollzogene Einsperrungsstrafen	237
Entlassene Sträflinge	531

Armenpolizeiliche Verfügungen.

Armenführen	96
Zur Ersparung der sehr theuren Armenführen wurde überdies da, wo es sich schicklich thun ließ, an Bedürftige das Postgeld bezahlt.	
Unterstützungen an arme reisende Personen	462

Gefängnisse.

Im innern Gefängnisse waren Gefangene	314
Im äußern „	2486

Im obern und Narbergerthor	11
Gefangenschaftskostennoten	947

Kontrollenarbeiten zc.

Aberlassene Schreiben	2009
Von einer Menge Befehle, Zeugnisse, Verweise zc. ward keine Notiz genommen.	
Aberlassene Kreisschreiben	132
Kontrollirte Urtheile	2025
Abschriften von Urtheilen an äußere Behörden	575
Mittheilungen sowohl an die Gerichtsstellen des hiesigen Kantons als an die Polizeistellen anderer Kantone.	
Neue Niederlassungsbewilligungen an Fremde kontrollirt	50
„ „ „ Schweizer „	940
„ Toleranzen „	39
Duldungsbewilligungen an Geldstager „	32
Niederlassungsbewilligungen an Schweizerbürger visirt	2155

Fremdenpolizei.

Die Gesamtzahl der Personen, über welche sich die jährliche Revision der Fremdenschriften erstreckt hat	968
--	-----

B. Landjägerkorps.

Der Bestand des Korps war ein militärischer Chef mit Hauptmannsrang, ein Feldweibel, 6 Wachtmeister, 17 Korporale, 240 Gemeine, zusammen 265 Mann.

Mutationen im Korps fanden folgende statt:

Als Rekruten sind eingetreten 13 Mann.

Ausgetreten sind: auf eigenes Verlangen	1
mit Retraitegehalt	2
in Folge Absterbens	4
fortgeschickt wurden	5

Mann 12

Die Leistungen des Korps in diesem Jahre sind:
Arretirungen von Verbrechern wegen Mordes u. Tod-

schlags	7
" wegen Brandstiftung	15
" " Diebstahls	1017
" " Fälschung, Betrug und Unter-	
schlagung	100
" " grober Mißhandlung	26
" " Ausgeben falschen Geldes	2
" " Holz- und Geldfrevel	7
" " Verweisungsübertretung	499
" " Unzucht und Unfittlichkeit	111
" von unbefugten Steuersammlern	23
" " " Hausirern	451
" " Beutelschneidern	4
" " Bagabunden und Bettlern	3821
" verschiedene geringere, fanden statt zus.	907
" entwichener Sträflinge	3
Aus der Untersuchungshaft Entwichene	4
Anzeigen von Verbrechen und Vergehen	2523
Verschiedene Anzeigen geringerer Art	1104
Transporte von Gefangenen von 2 bis auf 5 Stunden	4583

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse belief sich auf 31. Dezember 1847, laut Rechnungspassation auf Fr. 41,051 96½ und auf gleiche Zeit 1848, nach Mitgabe der abgelegten, aber noch nicht passirten Rechnung auf Fr. 41,110. 21⅓. Es würde sich demnach eine Vermögensvermehrung erzielen von Fr. 58. 25.

C. Strafanstalten.

1. Die Strafanstalten in Bern.

Der Bestand der Sträflinge betrug auf 1. Jan. 1848:

1) im Schellenhause:	Männer	247
	Weiber	26
	Total	<u>273</u>
2) im Zuchthause:	Männer	320
	Weiber	64
	Total	<u>384</u>
In beiden Häusern zusammen:	Männer	576
	Weiber	90
	Total	<u>657</u>

Auf den 31. Dezember 1848 stellt sich der Bestand der Sträflinge auf folgende Weise heraus:

1) im Schellenhause:	Männer	202
	Weiber	26
	Total	<u>228</u>
2) im Zuchthause:	Männer	265
	Weiber	55
	Total	<u>320</u>
In beiden Häusern zusammen:	Männer	467
	Weiber	81
	Total	<u>548</u>

Es ergibt sich daher vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1848 eine Verminderung von 45 männlichen Sträflingen im Schellenhaus und 55 solcher im Zuchthaus und von 9 weiblichen im Gleichen, somit eine Totalverminderung von 109 Sträflingen.

Die Veränderungen im Personenstand waren folgende:

Ausgetreten sind mit Zeitvollendung	112	Sträflinge
„ Strafnachlaß	336	„
durch Tod	10	„
„ Verlegung	5	„
„ Entweichung	8	„
„ Strafumwandlung	2	„
Im Ganzen somit	<u>473</u>	„

Den staatsbürgerlichen Verhältnissen nach sind die Sträflinge:

Kantonsbürger	506
Schweizerbürger anderer Kantone	36
Ausländer	6

Es stellt sich für den alten Kantonstheil das Verhältniß der Sträflinge zur Bevölkerung nach der Volkszählung von 1846 folgendermaßen heraus:

1) Im Amte Saanen kommt je 1 Sträfl. auf	4954	Seelen
2) „ „ Büren	1705	„
3) „ „ Bern	1542	„
4) „ „ Erlach	1275	„
5) „ „ Burgdorf	1211	„
6) „ „ Nybau	1192	„
7) „ „ Narwangen	1163	„
8) „ „ Narberg	1152	„
9) „ „ Interlafen	1020	„
10) „ „ Laupen	877	„
11) „ „ Fraubrunnen	803	„
12) „ „ Thun	705	„
13) „ „ Wangen	673	„
14) „ „ Oberhasle	662	„
15) „ „ Konolfingen	649	„
16) „ „ Seftigen	649	„
17) „ „ Oberfimmtal	625	„
18) „ „ Frutigen	568	„

19)	Im Amte Niedersimmenthal	567 Seelen
20)	„ „ Trachselwald	486 „
21)	„ „ Schwarzenburg	385 „
22)	„ „ Signau	325 „

Rechnet man von der 446,512 Seelen betragenden Gesamtbevölkerung des Kantons die 81,263 Seelen, welche sich auf die 8 Amtsbezirke Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut vertheilen, und welche hier nicht in Betracht kommen, ab, so bleibt für die 22 Amtsbezirke des alten Kantons eine Bevölkerung von 365,249 Seelen und es kommt in dem Jahr vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1848 je ein Sträfling auf 759 Seelen der Bevölkerung.

Die unverhältnißmäßig große Zahl der Sträflinge aus den Amtsbezirken Trachselwald, Schwarzenburg und Signau, mag theils von dem Verhältnisse größerer Armuth in diesen Bezirken, theils auch, wie namentlich bei Signau von der übergroßen Zahl von Bürgern, welche in andern Bezirken leben, herrühren. Nicht ungünstig ergibt sich das Verhältniß der weiblichen Sträflinge zu den männlichen, indem nur 1 weiblicher auf 7,003 männliche Sträflinge kommt, oder circa 14 weibliche auf 200 männliche, während man in Frankreich auf 100 Sträflinge 21 Weiber, in den Niederlanden 20, in Dänemark sogar 23 zählt.

Ein wichtiges Verhältniß, besonders für die Verwaltung der Strafanstalten selbst, bildet das Lebensalter der Sträflinge beider Geschlechter, weil an dasselbe die Bedingung einer bessern Erziehung, Belehrung, überhaupt einer wirksamen und dauernden Besserung in gar vielen Fällen geknüpft ist.

Altersverhältnisse.

Die Sträflinge vertheilen sich ihrem Altersverhältnisse nach auf folgende Weise:

1) Unter 15 Jahren sind	5
2) Vom 16.—20. Jahr	45
3) „ 20.—30. „	180
4) „ 30.—40. „	178
5) „ 40.—50. „	83
6) „ 50.—60. „	46
7) „ 60.—70. „	9
8) Ohne Angabe des Alters	2

548

Nach dieser Tabelle fällt also die größte Anzahl der Verbrechen und Vergehen in die Lebensperiode vom 20. bis 40. Altersjahre und wohl 2 Drittheile derselben haben noch nach ausgestandener Strafzeit eine Zukunft vor sich, welche es für die Zwecke des Staates doppelt wichtig macht, daß sie nicht nur bestraft, sondern auch gebessert die Anstalt verlassen und daß somit alle die Mittel im natürlichen und richtigen Maße angewendet werden, welche auf eine solche Besserung hinielen.

Vergleicht man die Gesamtzahl der Sträflinge mit der Natur der verübten Verbrechen, so erhält man folgendes Resultat:

1) Muehelnord	1
2) Mord und Mordversuch	10
3) Todtschlag, Verwundung und Anklage auf solche	6
4) Raub, Straßenraub und tödtliche Mißhandlung	11
5) Kindesmord, Versuch und Verdacht	17
6) Verheimlichte Schwangerschaft u. Niederkunft, Verdacht Kindesmord	3
7) Abtreibung der Leibesfrucht und lebensgefährliche Behandlung neugeborner Kinder	3
8) Brandstiftung, Versuch und Morddrohung	12
9) Blutschande, Ehebruch und Fleischesvergehen	4
10) Anklage auf Nothzucht und Veraubung und Nothzucht und Versuch Mordes	3

11) Unzuchtsfehler, 4 bis 7 Gemeindsbelästigung	6
12) Eingrenzungs- und Verweisungsübertretung, Bagantität	13
13) Münz- und Urkundenverfälschungsversuch	7
14) Fälschung und Betrug	8
15) Ehebruch und Konkubinat	5
16) Falsche Denunziation	2
17) Unterschlagung, Betrügereien und Hülfeleistung, Hehlerei	23
18) Messerzucken, Hehlerei und Fundverheimlichung	3
19) Diebstahl, Unterschlagung und Prellerei	12
20) Diebstahl, muthwillige und betriegerische Geldstache, Branddrohung und Versuch Straßenraub	11
21) Diebstahl, falsche Namensangaben	12
22) Haus-, Wirthshausdiebstähle, Familiendiebstahl u. Hülfeleistung	9
23) Diebstahl, qualifizirter und einfacher	349

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß die Zahl der Verbrechen am Eigenthum verhältnißmäßig sehr groß, diejenige der Verbrechen an Personen dagegen sehr gering ist, und daß überhaupt eine Zunahme der Verbrechen und Vergehen im Vergleich mit frühern Jahren nur bezüglich der Eigenthumsverletzung unter verschiedener Form stattgefunden hat, während die Verbrechen gegen Personen fortwährend abgenommen haben.

Das Aufsichtspersonal besteht aus einem Obermeister, einem Vizeobermeister, einem Oberwebermeister, 40 Zuchtmeistern, unter denen die Pörtner, der Krankenwärter und die Meister der verschiedenen Handwerke inbegriffen sind und 11 Spinnmeisterinnen, die Pörtnerin inbegriffen. Ende Dezember 1848 bestand dieses Personal aus 53 Personen.

Mehrere Zuchtmeister mußten wegen Nachlässigkeit im Dienst entlassen werden. —

Auf die Rapporte des Obermeisters und der Zuchtmeister wurden folgende Disziplinarstrafen, bestehend in Zellenab-

fönderung, in Entziehung von besserer Nahrung, wie des Fleisches, in Wasser und Brod, in Einsperrung in das Cachot u. ausgesprochen:

1. Im Zuchthaus	975
2. Im Schellenhaus	516

Total: 1491

Entweichungen von Sträflingen fanden 8 statt und zwar alle im Freien von der Arbeit. Von diesen wurden jedoch alle bis auf einen wieder eingebracht.

Sanitarischer Zustand.

Vom Jahr 1847 blieben in Behandlung 36 Sträflinge. Im Laufe des Jahres wurden in die Infirmerie aufgenommen 273.

Außer der Infirmerie wurden ärztlich besorgt 660. Davon starben 11, ungefähr 1% nämlich:

Verunglückte an der Engestraße	2
An Lungenauszehrung	2
Herzfehler und Wassersucht	2
Schlagfluß	1
Brustwassersucht	1
Lungenentzündung	1
Herzbeutelentzündung	1
Nierenkrankheit	1
	<u>11</u>

Operationen wurden gemacht:

Eine Amputation des Unterschenkels mit Erfolg.

Eine Operation des eingewachsenen Nagels.

Eine Operation der auf dem Auge angewachsenen Augenzlieder.

Eine Operation der Paraphimose.

Die Rezeptenzahl betrug 3233, welche von der Staatsapothek um Fr. 2292. 80 geliefert wurden.

Die Anstalt litt dieses Jahr an keiner epidemischen Krankheit, zwar zeigten sich zwei Fälle von Menschenblattern und zwei Varicellen. Die frühzeitige Absperrung hinderte jedoch das Weitergreifen.

Gottesdienst und Unterricht.

Die Seelsorge wurde früher durch Hrn. Pfarrer Fellenberg besorgt, welcher am 14. März 1847 bis Ende 1848 in seinen Funktionen als Zuchthausprediger eingestellt wurde und im Anfange September 1848 seine Entlassung erhielt. An seine Stelle wurde Hr. Pfarrer Molz ernannt, welcher schon während der Einstellung Fellenbergs mit Eifer und gewissenhafter Pflichterfüllung funktioniert hatte.

Die Schule wird von Herrn Lehrer Dängeli mit Eifer, Geschick und Ausdauer geführt. Die sämmtlichen noch bildungsfähigen Sträflinge sind in verschiedene Klassen eingetheilt und erhalten wöchentlich im Ganzen 30 — 36 Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, im Kirchengesang und der Religion.

Ueber den Bildungszustand sämmtlicher Gefangenen in den beiden Anstalten Schellenhaus und Zuchthaus auf Dez. 1848 mag folgende Uebersicht Auskunft geben:

	Von den 455 Männern.	Von den 82 Weibern.	Zus.
Es können gut und ordentlich			
lesen	355	57	412
Es lesen schlecht und gar nicht	100	25	125
Es können ordentlich schreiben			
und lesen	263	34	297
Es können nicht schreiben	192	48	240
Eine gute Schulbildung haben			
erhalten	22	1	23
Eine mittelmäßige Schulbildung			
haben erhalten	333	56	389
Eine schlechte oder gar keine	100	25	125

Es kommt also auf 23 Sträflinge je einer, der gute Schulbildung genossen, dagegen auf 4 Sträflinge je einer, der eine schlechte oder gar keine Schulbildung erhalten hat, oder circa $4\frac{3}{8}$ % aller Sträflinge haben eine gute und 25 % eine schlechte oder gar keine Schulbildung erhalten, ein Verhältniß, das offenbar zu Gunsten der Volksbildung spricht.

Beschäftigung der Sträflinge.

Die Sträflinge arbeiten entweder außer dem Hause oder in demselben. Die Arbeiten außer dem Hause sind entweder landwirthschaftliche für die Anstalt selbst oder für Privaten, oder Straßenarbeiten für den Staat zc. und Torfstecherei im Löhrmoos. In der Anstalt betrieben die Sträflinge das Wollenkämmen, die Spinnerei, Weberei, Schuhmacherei, Schreinerei, Schneiderei zc., deren Produkte entweder für den Gebrauch der Anstalt selbst, oder für den Verkauf oder auf Bestellung von Privaten bestimmt sind. Nach den gemachten Beobachtungen stellen sich die landwirthschaftlichen Arbeiten günstig dar, sowohl in Bezug auf die Beschäftigung der Sträflinge selbst als in Bezug auf den Verdienst.

In diesem Jahre wurden für äußere Arbeiten verwendet, im Ganzen 82354 Tagwerke, darin sind inbegriffen:

10,356 Tagwerke für Partikularen.

49,225 " " den Staat.

19,575 " " die Anstalt.

3,318 " " das Löhrmoos.

Auf industrielle Arbeiten im Innern des Hauses wurden im Ganzen verwendet 79,909 Tagwerke; worunter

für Weberei 67,233 Tagwerke

" Schusterei 8,645 "

" Schreinerei } 4,031 "

 Schlosserei } "

Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen betrugen im Jahr 1848	Durchschnittl. 610 Gefangene. Bringt auf 1 Züchtl.
--	---

Durchschnittl. 610 Gefangene.

Bringt auf 1 Züchtl.
per Jahr. per Tag.

Fr. Rp. Fr. Rp. Rp.

- | | | | | | |
|-------------------------------|--------|------|-----|------|------|
| 1. Durch Verdienst der Sträf- | gt. | Stp. | gt. | Stp. | Stp. |
| linge | 74,885 | 98 | 122 | 75 | 33 |

Darunter sind begriffen:

- | | |
|---|-----------|
| a. Kostgelder, Restitu-
tionen, Abzüge | 1,107 68 |
| b. Tagelöhne | 46,804 48 |
| c. Fabrikation u. | 13,871 16 |
| d. Bürstenbinderei und
Drahtarbeit | 440 66 |
| e. Hüttenarbeiten | 2,770 64 |
| f. Schuhmacherei | 3,384 64 |
| g. Reinertrag der Land-
wirthschaft | 6,506 74 |

- | | | | | |
|----------------------------|-----------|-------|----|--|
| 2. Zuschuß aus der Staats- | | | | |
| kassa | 52,118 52 | 85 55 | 24 | |

Total der Einnahmen:	Fr. 127,004 50	208 20	57
----------------------	----------------	--------	----

Die Ausgaben dagegen betrugen:

- | | | | |
|--|-----------|-------|----|
| 1. Der Administration, welche die Besoldung der Beamten, die Besoldung und Montirung d. Zuchtmeister, die Büreaufkosten, der Unterhalt der Gebäude, Schiff und Geschirrs in sich begreifen | 26,486 26 | 43 40 | 12 |
|--|-----------|-------|----|

2. Unterhalt der Sträflinge 100,518 24

Total der Ausgaben:	Fr. 127,004 50	43 40	12
---------------------	----------------	-------	----

Uebertrag: 43 40 12

Durchschnittl. 610 Gefangene.

Bringt auf 1 Züchtl.

per Jahr. per Tag.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Rp.
Davon für:	Uebertrag: 43 40 12				
a. Nahrung	79,775	09	130	78	35
b. Kleidung	8,649	57	14	18	04
c. Wäsche	612	35	1	—	—
d. Beheizung	3,382	12	5	55	11
e. Beleuchtung	2,392	94	3	92	11
f. Krankenpflege	2,301	60	3	90	01
g. Gottesdienst, Unterricht	935	15	1	53	01
h. Reisegelder	979	60	1	60	01
i. Aufmunterung an Fleißige	1,429	82	2	34	01
Total per Jahr					208 20
					per Tag 77

Es kostete also der Unterhalt der Gefangenen, nach Abzug ihres Verdienstes, ohne Rücksicht auf die Büreaukosten

25,632 26 42 — 11

Im Jahr 1847 beliefen sich die Verwaltungskosten auf Fr. 29,297. 04. Dagegen betragen sie in diesem Jahre nur Fr. 26,486. 26 und erzeugen daher eine Verminderung von Fr. 2,810. 78, so daß während im erstern Jahre ein Sträfling per Jahr Fr. 50. 08 oder per Tag 14 Rappen bezüglich der Verwaltung kostete, er im Jahr 1848 nur auf Fr. 43. 40 per Jahr oder 12 Rp. per Tag zu stehen kam.

Ein günstigeres Verhältniß zeigt sich noch hinsichtlich des Unterhaltes der Sträflinge; während er 1847 auf die Summe von Fr. 137,721 anstieg, beträgt er in diesem Jahre nur Fr. 100,518. 24, so daß, während im Jahr 1847 der Unterhalt eines Züchtlings per Jahr Fr. 235. 39, per Tag 65 Rappen betrug, er im letzten Jahre nur auf Fr. 164. 80.

per Jahr oder Rp. 45 per Tag anstieg. Der Verdienst der Sträflinge belief sich im Jahr 1847 auf Fr. 66,371. 45, im Jahr 1848 auf Fr. 74,885. 98. Der Staatszuschuß im Jahr 1847 war Fr. 100,647. 30, in diesem Jahre Fr. 52,118 Rp. 52, eine Summe welche dem diesjährigen Budgetansatz nahe kommt und Fr. 11,960. 65 weniger beträgt, als der Durchschnitt des Staatszuschusses der letzten 4. Jahre von 1844 bis und mit 1847 ausweist.

Unter der Summe für Nahrung der Züchtlinge ist auch die Kost des Zuchtmeisterpersonals inbegriffen, was einen Unterschied von Fr. 12. 68 jährlich, oder 3 Rp. täglich per Sträfling ausmacht, so daß die Nahrung eines solchen in der Wirklichkeit Fr. 118. 10 oder täglich Rp. 32 kostete. Die Lebensmittelvorräthe auf 31. Dezember 1848 sind größer als diejenigen vom gleichen Datum 1847.

Die in diesem Jahre errichtete Bäckerei der Strafanstalt erzeugt sich sowohl hinsichtlich des Preises als der Güte des Brodes vortheilhaft und trägt zu zweckmäßigen Ersparnissen bei.

2. Strafanstalten in Pruntrut.

1) In Bezug auf die Verwaltung, Aufsicht und Polizei haben keine Veränderungen stattgefunden.

Das Unteraufsicherpersonal bestund: in einem Oberwebermeister mit 5 Zuchtmeistern bis Ende August und nachher in bloß 6 Zuchtmeistern; bei diesem Zeitpunkte wurde nämlich der Erstere entlassen und seither nicht wieder ersetzt. Spinnfrau war keine. Aus den weiblichen Sträflingen wurde jene Unteraufsichterin zur speziellen Aufsicht gewählt. Die allgemeine Besorgung wurde einem bald siebenzigjährigen Zuchtmeister übertragen.

Die Dienstverrichtungen der Zuchtmeister waren nicht allzusehr befriedigend. Eine Ausnahme macht indessen der oben angeführte, bald siebenzigjährige Zuchtmeister, welcher

schon seit 18 Jahren in der Anstalt gedient hat und volles Lob verdient.

Das Betragen der Züchtlinge war befriedigend. Entweichung fand keine statt.

2) Zahl und Mutation der Sträflinge.

Der Bestand der Sträflinge ist folgender:

		Auf 1. Jan. 1848.	Auf 31. Dez. 1848.
Im Schellenhause:	Männer	27	35
	Weiber	5	4
	Total	32	39
Im Zuchthause:	Männer	49	30
	Weiber	13	13
	Total	62	43
In beiden Häusern zusammen:	Männer	76	65
	Weiber	18	17
	Total	94	82

Es erzeigt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember 1848 eine Vermehrung von 8 Männern im Schellenhause. Dagegen eine Verminderung von 19 Männern im Zuchthause und einem Weibe im Schellenhause. —

Die Veränderungen im Personenstande waren folgende:

Begnadigte	16
Gestorbene	2
Durch Zeitsvollendung	14
Durch Verlegung	4
Durch $\frac{1}{12}$ Nachlaß	31

Im Ganzen 67

Hinsichtlich der Heimathhörigkeit waren unter den Sträflingen 70 Kantonsbürger, 2 Landsassen, 5 Schweizerbürger, 5 Landesfremde.

Auf die verschiedenen Amtsbezirke vertheilen sich dieselben folgendermaßen:

1) Narberg — hatte	1	Sträflinge
2) Narwangen	4	"
3) Bern	2	"
4) Biel	—	"
5) Büren	—	"
6) Burgdorf	1	"
7) Courtelary	3	"
8) Delsberg	6	"
9) Erlach	—	"
10) Fraubrunnen	3	"
11) Freibergen	—	"
12) Frutigen	2	"
13) Interlaken	2	"
14) Konolfingen	1	"
15) Laufen	1	"
16) Laupen	1	"
17) Münster	4	"
18) Neuenstadt	1	"
19) Nydau	1	"
20) Oberhasle	1	"
21) Pruntrut	5	"
22) Saanen	—	"
23) Schwarzenburg	—	"
24) Seftigen	2	"
25) Signau	8	"
26) Niderrsimmenthal	4	"
27) Odersimmenthal	4	"
28) Trachfelwald	2	"
29) Thun	8	"
30) Wangen	3	"

Altersverhältnisse.

Dem Alter nach beurtheilen sich die Sträflinge folgendermaßen :

Von 15 bis 20 Jahren sind	6
„ 20 „ 30 „ „	35
„ 30 „ 40 „ „	28
„ 40 „ 50 „ „	12
über 50 „ „	1

Vergleicht man die Gesamtzahl der Sträflinge mit der Natur der verübten Verbrechen, so stellt sich folgendes Resultat heraus :

1) Verheimlichte Niederkunft und Verdacht Kindesmord	1
2) Tödtliche Mißhandlung	1
3) Diebstahl mit Einbruch	24
4) Diebstahl	37
5) Diebstahlhülfeleistung	1
6) Diebstahl und Eingrenzungsübertretung	2
7) Diebstahl, Unterschlagung, Unsitlichkeit.	2
8) Versuch Diebstahl, Mord und Brand	1
9) Betrügerischer Geldstahl	1
10) Schriftverfälschung	2
11) Falschmünzerei	1
12) Grobe Mißhandlung	4
13) Betrug, Ehebruch und Gemeindsbelästigung	1
14) Versuch Nothzucht und Mord	2
15) Prellerei	1

3) Beschäftigung der Sträflinge.

Die Hauptbeschäftigung der Sträflinge bestund in diesem Jahr in der Leinweberei, deren Ertrag besonders ergiebig und zu der noch nie erlangten Höhe von Fr. 5078. 40 gestiegen ist. Kundentuch wurde gemacht 47,036 Ellen und für den Hausgebrauch 1495 Ellen.

Mit verschiedenen andern Arbeiten, worunter auch Tagelöhne, ward ferner verdient Fr. 600. 30.

4) Der Unterricht wurde vom Lehrer und dem Geistlichen beider Konfessionen wie gewohnt erteilt.

5) Der Gesundheitszustand war so ziemlich befriedigend.

Außer solchen, die ihr Uebel mit ins Haus brachten, hatte die Anstalt wenig Kranke. Deren tägliche Durchschnittszahl ist $3\frac{1}{12}$.

6) Landbau für die Anstalt. Der Ertrag der Kartoffeln war in diesem Jahre gering, Gartengewächse und Gemüse geriethen sehr wohl, hingegen war die Weizen- und Gerstenerndte wenig ergiebig.

Die Anstalt hat $27\frac{1}{2}$ Sucharten Ackerland in Miethen, davon wird der Ertrag berechnet auf Fr. 2229 57

Der Miethzins beträgt Fr. 579 43

Die Auslagen für die Bestellung

der Felder „ 228 25

„ 807 68

Bleiben: Fr. 1421 89

Auf die Arbeit wurden verwendet 2583 Tagwerke. Das Tagewerk wird also bezahlt mit Rp. 55. Dieses nicht sehr günstige Resultat ist theils dem Fehlschlagen der Kartoffeln zuzuschreiben, theils aber dem Umstande, daß das Führen des Düngers mit den Züchtlingen geschieht, welches sehr viele Zeit in Anspruch nimmt.

7) Finanzielle Ergebnisse.

Die Einnahmen bestunden in:

Fr. Rp.

a) Unterhaltungsgeldern 1557 60

b) Tagelöhnen 367 60

c) Zurückerstattungen 3 80

d) Verschiedenem 15 —

Uebertrag: Fr. 1944 —

		Fr. Rp.
	Uebertrag:	1,944 —
Durch die Fabrikation:		
Verkaufte Gegenstände	Fr.	631 71
Weberei nebst den Rückständen von frühern Jahren	"	5,135 65
Spinnerei	"	198 01
Schneiderei und Schuhmacherei, nebst Rückständen von vorher- gehenden Jahren	"	337 10
Verschiedenes	"	38 90
		6,341 37

Landbau.		
Verkaufte Gegenstände	Fr.	612 26
Erndte	"	2,229 57
		2,841 83
Zuschüsse durch die Staatskasse		5,350 —
Guthaben auf 31. Dezember 1847		463 24

Total Einnehmen: Fr. 16,940 44

Die Ausgaben betragen:		
Administrationskosten		2,858 91
Nahrung		6,780 16
Wäsche		26 70
Heizung		383 25
Licht (Beleuchtung)		319 74
Ärztliche Besorgung und Begräbniskosten		382 25
Gottesdienst und Unterricht		653 —
Gratifikationen an die Sträflinge und Reisegeld		110 10
Verschiedenes		30 70
Fabrikation, Ankauf von Werkzeugen, Antheil der Arbeiter an ihrer Arbeit, Verschiedenes		1,618 74
Landbau		3,120 25
Guthaben auf 31. Dezember 1848		656 64

Total Ausgeben: Fr. 16,940 44

Nach diesem Bordereau hat die Anstalt während
dem Jahr 1848 bezogen

a) Guthaben anf 1. Jan. 1848	Fr.	463 24	Fr. Rp.
b) Rückstände von frühern Jahren	„	630 30	
c) Zuschüsse aus der Staatskasse	„	5,350 —	
			6,443 54

Hievon sind abzuziehen:

a) Das auf Ende des Jahres in Kassa befindliche Guthaben	Fr.	656 64
b) Die verschiedenen Rückstände von 1848, welche für das Jahr 1849 verbleiben	„	658 93
		1,315 57

Die Anstalt kostete mithin den Staat Fr. 5,127 97

Auf dem Staatsbudget pro 1848 wurde als be-
nöthigter Staatsbeitrag vermuthet 12,000 —
Nun aber gebraucht 5,127 97

Also unangetastet gelassen: Fr. 6,872 03

Das Budget wurde nämlich für eine Mittelzahl von
100 Züchtlingen berechnet und dann der Preis der Lebens-
mittel in demselben viel höher angesetzt als er nun gekom-
men ist und man wirklich zur Zeit der Aufstellung desselben
hätte annehmen dürfen, daß er kommen würde.

Alle Kosten inbegriffen, fällt also die Erhaltung eines
Züchtlings auf den Staat um Fr. 64. 98 per Jahr und
Rp. 17¼ per Tag. Mit dem Sinken der Lebensmittel zu
den gewöhnlichen Preisen sind nun auch die Kosten der
Anstalt ungefähr in ihr früheres Verhältniß zurückgetreten.

3) Enthaltungs- und Kostgängeranstalt in Thorberg.

Auf den 1. Jan. 1848 waren in diesen beiden Anstalten
anwesend:

Männer	17
Weiber	2
Total:	19

Im Laufe des Jahres traten ein:

Männer 10

Weiber 1

Total: 11

Es befanden sich demnach im Jahre 1848 in diesen beiden Anstalten:

Männer 27

Weiber 3

Total: 30

Im Laufe des Jahres sind ausgetreten:

Männer 11

Weiber 2

Total: 13

Auf Ende 1848 blieben noch in diesen Anstalten:

Männer 16

Weiber 1

Total: 17

Unter diesen in diesem Jahre in den Anstalten gewesenen 30 Personen waren:

1) Eigentliche verurtheilte Sträflinge 14

2) Gefangene in Folge Verfügungen des Regierungsrathes wegen Vergehen bei Unzurechnungsfähigkeit 3

3) Kostgänger in der Kostgängeraufsichtsanstalt 13

Total: 30

Diese Anstalten, sowohl die Enthaltungs- als die Kostgänger-Aufsichtsanstalt, erweisen sich bis dahin als besonders zweckmäßig und unentbehrlich zu Versorgung von Geisteskranken, Verbrechern, ganz jungen und solchen Fehlbaren, deren Ehre man nicht durch eine Zuchthausstrafe für die Zukunft gefährden wollte, so wie zu Exekuirung kleinerer Einsperrungsstrafen u., bei denen man Bedenken trägt, die Betreffenden ins Zuchthaus abzuliefern.

Bei der Zusammensetzung der Personen der Anstalten aus größtentheils Gemüths- oder sonst kranken Personen und dem öftern Wechsel der Enthaltenen, wird man es begreiflich finden, daß keine lukrativen Arbeitszweige eingeführt und betrieben werden konnten und man sich darauf beschränken mußte, die Einzelnen nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen zu beschäftigen, mit Rücksicht auf Alter, Stand und Bildung, wo denn natürlich die Land- und Pflanzenarbeiten als die nöthigsten und zweckmäßigsten die Hauptbeschäftigung ausmachten.

In Betreff der Seelsorge in der Anstalt ist der Herr Pfarrer von Krauchthal berufen und für die ärztliche Pflege ein in der Nähe wohnender Arzt angestellt, welche beide fixe Honorare erhalten. Für den Dienst im Hause ist ein Gefangenwärter und eine Abwärterin angestellt.

Bern, den 10. September 1849.

Der Direktor der Justiz und Polizei.

Alb. Jaggi.